Erarbeitung des Regionalplans Düsseldorf (RPD)
Synopse der Anregungen und Bedenken
Beteiligte Nr. 1121 – 1126 (Kreis Kleve)

Inhaltsverzeichnis

V-1121-2015-03-23 Stadt Rees 1

V-1121-2016-09-06 Stadt Rees 15

V-1122-2015-03-25 Gemeinde Rheurdt 22

V-1122-2016-09-28 Gemeinde Rheurdt 30

V-1123-2015-03-24 Stadt Straelen 36

V-1123-2016-10-05 Stadt Straelen 43

V-1124-2015-03-27 Gemeinde Uedem 46

V-1124-2016-10-07 Gemeinde Uedem 50

V-1125-2015-03-25 Gemeinde Wachtendonk 58

V-1125-2016-10-04 Gemeinde Wachtendonk 69

V-1126-2015-03-25 Gemeinde Weeze 79

V-1126-2016-10-07 Gemeinde Weeze 104

Abs.	Stellungnahme		Regionalplanerische Bewertung (Kenntnisnahme/ Fundstelle der Bewertung)
	V-1121-2015-03-23 **Stadt Rees** Dokument 78138/2015	**Hinweise:** Anlage 1 und Anlage 2 wurden im Dokument zweimal abgebildet. In die Synopse wurde es nur einmal aufgenommen.	
01	Betreff: Fortschreibung Regionalplan Düsseldorf (RPD) Hier: Stellungnahme der Stadt Rees Sehr geehrte Damen und Herren, die vorgelegten Unterlagen zur Fortschreibung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) sind inhaltlich geprüft und der Rat der Stadt Rees hat dazu in seiner Sitzung am 24.02.2015 die erforderlichen Beschlüsse gefasst. Insgesamt begrüßt und befürwortet die Stadt Rees inhaltlich die Fortschreibung des Regionalplanes Düsseldorf und erkennt positiv an, dass bestimmte Inhalte aus dem Kommunalgespräch in die Planungsüberlegungen für das Stadtgebiet Rees eingearbeitet worden sind. Es sind aber insbesondere bei den zentralörtlich bedeutsamen allgemeinen Siedlungsbereichen, den Gebietsvergrößerungen zum Schutz der Natur und der Landschaft Anpassungen erforderlich, damit eine ausgewogene Planung für den ländlichen Raum gegeben ist. Die übergeordnete Regionalplanung darf nicht in die Entscheidungs- und Gestaltungsspielräume der Kommunen eingreifen und damit die Planungshoheit der Kommune erheblich einschränken, sondern muss Entwicklungsmöglichkeiten auch im Hinblick auf den demographischen Wandel unterstützen und zulassen.		Sonstiges-Planungshoheitsbeachtung Rees-Sonstiges
02	Im Einzelnen sind aus Sicht der Stadt Rees folgende Inhalte vorzutragen: In der Einführung und Beschreibung des Planungsraumes fehlen Hinweise auf die Nachbarschaft zu den Niederlanden. Das Plangebiet wird gerade auch durch die gemeinsame Grenze zum Nachbarland geprägt. Die früheren grenzbedingten Hemmnisse sind abgebaut und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit über die Euregios schafft einen erheblichen Beitrag zur Entwicklung der Region. Insbesondere der hohe Anteil an niederländischen Kunden ist für die Grenzbereiche ein wesentlicher Faktor auch zur Stärkung des Einzelhandels und muss sehr viel pointierter Berücksichtigung finden.		Kap. 1.1
03	2.1 Zentrale Orte (Beikarte 2 A) Rees ist als Grundzentrum dargestellt und es sind die Siedlungsschwerpunkte Rees, Haldern und Millingen berücksichtigt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

04	2.2 Kulturlandschaft (Beikarte 2 B + C) Es ist der Grundsatz neu formuliert worden, dass den Erfordernissen der Kulturlandschaft bei raumbedeutsamen Planungen Rechnung getragen werden muss. Die Stadt Rees ist integriert in die Kulturlandschaft „Flusslandschaft Niederrhein“. Dieser Landschaftstypus zieht sich vom Kreis Kleve bis in den Kreis Viersen. Von Seiten der Stadt Rees wird der Grundsatz zur Bewahrung der Kulturlandschaft bereits heute über die weitgehende Absicherung in den Landschaftsplänen gelebt. Es erscheint aber zu einseitig, in der Kulturlandschaft nur die wassergeprägte Landschaft aus Rhein, Mäandern und des Weiteren die Kulturgüter wie Denkmäler und Bodendenkmäler zu betrachten. Aus Sicht der Stadt Rees gehört insbesondere auch die prägende Landwirtschaft zu ihrem gewachsenen Kulturlandschaftsbild, denn ohne die Landwirtschaft gäbe es die heutige Kulturlandschaft nicht. Das Bild der Landwirtschaft ist einem starken Wandel unterzogen durch die immer weiter wachsenden Großbetriebe, die auch das Landschaftsumfeld verändern. Den Landwirten bleibt bei der Entwicklung zu Großbetrieben kaum die Möglichkeit, sich um die landschaftserhaltenden Arbeiten zu kümmern, so dass Kopfbaumpflege, Heckenschnitte etc. mehr und mehr den Kommunen oder Firmen auferlegt werden, die dieser Aufgabe jedoch nicht immer vollständig gerecht werden können. Auch der Erhalt der bisher bekannten landwirtschaftlichen Gehöfte wird zunehmend schwieriger, da eine Verdrängung durch übergroße Mastviehställe und Geräteunterstellhallen stattfindet.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein
05	3.2 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Beikarte 3 A + B) Für die Stadt Rees sind für Gewerbeflächen in der Statistik keine weiteren Entwicklungen berücksichtigt in Anbetracht des laufenden Gewerbeflächenpools bis 2016. Der Kreis Kleve hat mit seinen kreisangehörigen Kommunen ein Konzept für Flächenansiedlungen>10 ha für Großgewerbe/Logistik/Industrie entwickelt, welches von Seiten der Stadt Rees ausdrücklich befürwortet und unterstützt wird. Diese Ansiedlungswünsche können derzeit nicht über den Gewerbeflächenpool vereinfacht abgewickelt werden. Aus Sicht der Stadt Rees ist es jedoch von Bedeutung, dass Flächen, die heute keinerlei Restriktionen unterliegen, für Großansiedlungen aber geeignet erscheinen, weil die Flächen eine hervorragende Erreichbarkeit zur Autobahn haben, planerisch gesichert werden.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
06	Im Hinblick auf Wohnbauflächen stehen für die Stadt Rees ca. 12 ha Wohnbauflächen noch zur Verfügung (Baulücken und B-Planreserven). Hierbei ist jedoch festzustellen, dass 4 ha davon in privater Hand sind und nicht dem freien Markt zur Verfügung stehen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
07	Positiv hervorzuheben ist, dass in der Kartendarstellung des Regionalplanes die Allgemeinen Siedlungsbereiche weitgehend so dargestellt sind, wie die Stadt Rees es zu den Kommunalgesprächen vorgetragen hat.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

08	Das Ziel 2 der verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme ist sehr eng begrenzt. Die Kommunen benötigen für die weitere Entwicklung Planungsspielräume, damit eine konstruktive Abwägung auch im Sinne eines Baulandmanagements durch die Kommune gestaltet werden kann. Hier bietet es sich an, aus dem Ziel Z 2 einen Grundsatz zu formulieren.	Kap. 3.1.2-Z2
09	Bei der Berechnung zum Wohnflächenbedarf wird angeregt, neben dem tatsächlich festgestellten Bedarf einen Planungszuschlag zu gewähren, damit planerische Flexibilität gewährleistet werden kann. Auf die Anwendung eines Zentralitätsschlüssels soll verzichtet werden.	Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung
10	Die kleineren Ortsteile unter 2000 Einwohner sind in der Regionalplanung nicht dargestellt, dürfen aber für die eigene Entwicklung in kleinerem Maßstab ebenfalls Entwicklung berücksichtigen. Hier ist im Kapitel 3.1.1 unter Ziel 1 zu ergänzen, dass entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich sein muss. Gerade in den kleinen Ortsteilen sind das Handwerk und landwirtschaftliche Zulieferung stark vertreten und bieten die erforderlichen Arbeitsplätze. Dies muss auch für die Zukunft umsetzbar bleiben. Es kann und darf dabei nicht bei Vergrößerungen auf den nächsten Siedlungsschwerpunkt verwiesen werden. Es darf somit nicht zu einem Ausschluss von Gewerbeverlagerungen oder Neuansiedlung in den kleineren Ortsteilen kommen.	Kap. 3.1.1-Z1
11	Neu in den Regionalplan eingeführt ist die Definition eines „zentralörtlichen bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiches“, in dem vorrangig und schwerpunktmäßig die städtebauliche Entwicklung zur Unterstützung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen soll. Für die Stadt Rees ist der Stadtkern Rees als zentralörtlich bedeutsamer ASB dargestellt. Im Kommunalgespräch wurde bereits nachdrücklich vorgetragen, dass diese Schwerpunktbildung ausschließlich für Rees abgelehnt wird und die Stadt die Gleichrangigkeit der Siedlungsschwerpunkte Rees, Haldern und Millingen fordert, zumal Millingen und Haldern wie von der Landesplanung forciert über Haltepunkte des Schienenverkehrs verfügen. Dieser Forderung wurde bisher im Planentwurf nicht entsprochen. Es bleibt bislang im Regio-nalplanentwurf bei einem zentralörtlich bedeutsamen ASB je Kommune, für das Stadtgebiet Rees ist dies der Stadtkern Rees. Im Landesentwicklungsplan sind die Festlegungen für die zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsbereiche vorgegeben worden, aber nicht mit der Vorgabe, dass jede Kommune nur einen zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsschwerpunkt haben darf. Daher fordert die Stadt Rees hier die Darstellung von 3 zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsschwerpunkten mit Rees, Haldern und Millingen.	Kap. 7-Beikarte 3B
12	Es wird ausdrücklich auch nicht unterstützt, dass neue großflächige Freizeitanlagen nur in ZSAB´s eingerichtet werden dürfen. Hier ist die Ausrichtung auf ASB abzuändern, damit mehr Möglichkeiten für eine zukunftsträchtige Ansiedlung gegeben sind.	Kap. 3.2.3-G1

13-A	3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus Die Siedlungsbereiche für Freizeit und Erholung sind nur der Entwicklung von Ferienhausgebieten oder Campingplätzen vorbehalten. Es wird zwingend darauf geachtet, dass hier kein klassisches Wohnen als Dauerwohnsitz stattfindet, dies ist über planerische Konstellationen zu sichern. Hier ist für das Stadtgebiet Rees das Reeser Meer berücksichtigt. Die Entwicklungsfläche ist hier in Abstimmung mit der Stadt Rees bei den Kommunalgesprächen reduziert worden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
13-B	Es zeigt sich aber, dass Großteile der Wasserflächen am Reeser Meer als Bereiche zum Schutz der Natur überplant werden sollen, was ausdrücklich nicht die Zustimmung der Stadt Rees findet. Diese Planungen schränken zusätzlich die Freizeitentwicklung insbesondere auf dem Wasser ein, das Reeser Meer soll jedoch die einzige wasserorientierte Freizeitanlage im Stadtgebiet Rees werden.	Rees-PZ2da
13-C	Zudem ist im Erläuterungsbericht unter Punkt 4.1 Freizeitanlagen mit hohem Freiraumanteil für sonstige zweckgebundene Nutzungen als Ziel 2 formuliert, dass die Entwicklung des Raumes für freizeitorientierte Nutzungen eine landschaftsbezogene, umweltverträgliche Gestaltung in seinen Funktonen als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen für die Biologische Vielfalt erhalten und verbessern soll. Dies ist aus Sicht der Stadt Rees ausdrücklich zu stark auf biologische Vielfalt und Erhalt der wildlebenden Tiere und Pflanzen bezogen. Es gibt einen rechtskräftigen Bebauungsplan für den Raum mit dem Ziel dort landschaftsbezogenes Ferienwohnen aufzubauen mit der erforderlichen Freizeitinfrastruktur an Land und auf dem Wasser. Die Gebietsabgrenzungen zwischen ASB-E und FR-Z sind nicht deutlich im Plan und in der Begründung zu verstehen und muss klargestellt werden. Die Stadt Rees fordert hier eine Rücknahme der FR-Z Aussagen, damit eine Entwicklung für nicht motorisierte Freizeitinfrastruktur wie schwimmen, tauchen, rudern, segeln, Rad fahren, wandern, angeln, surfen gegeben ist.	Rees-PZ2ec-4
14-A	3.4 Großflächiger Einzelhandel Die Ziele und Grundsätze zum großflächigen Einzelhandel entsprechen den Inhalten, die die Stadt Rees bereits umsetzt. Es wird von den Kommunen erwartet, dass ein Einzelhandelskonzept zur Steuerung erarbeitet bzw. fortgeschrieben wird mit den Festlegungen einer Sortimentsliste und der Abgrenzung der Versorgungsbereiche über den Flächennutzungsplan. Die Stadt Rees hat aktuell die Fortschreibung des Einzelhandelskonzepts 2015 weitgehend abgeschlossen. Diese Vorgaben werden für das Areal der ehemaligen Post und des NIAG-Werkstatthofes von der Stadt Rees beachtet und entsprechend berücksichtigt. Zudem muss bei künftigen großflächigen Einzelhandelsflächen der ÖPNV-Anschluss sichergestellt sein. Auch dieser Grundsatz wird bei der angestrebten Entwicklung für das Post- und NIAG-Gelände durch die angrenzende Lage des Busbahnhofes vollinhaltlich erfüllt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

14-B	Es wird nicht unterstützt, dass neue Kerngebiete oder Sondergebiete im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur auf ZSAB´s ausgerichtet werden dürfen. Hier muss auch die Zulässigkeit in ASB-Bereichen mit den Darstellungen der zentralen Versorgungsbereiche sowie Neben-zentren oder auch Nahversorgungsbereichen möglich bleiben, insbesondere bei Lebensmittelbetrieben.	Kap. 3.4-G1
15-A	4. Freiraum (Beikarten 4 A – J) Unter dem Kapitel Freiraum wird ein neuer Grundsatz zu unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräumen eingeführt. Diese zusammenhängenden Räume sollen auch für die Zukunft nicht zerschnitten werden. Diese Freiraumbänder sollen in Zukunft vor Nutzungsbeanspruchungen, die den Freiraum beeinträchtigen, geschützt werden. Windkraft und Biomasseanlagen sind hier ausdrücklich ausgenommen. In der Kartendarstellung 4 A zeigt sich, dass für das Reeser Stadtgebiet die Flächen von Emmerich kommend vom Rhein bis an die B 8, über die B 67 bis an den historischen Stadtkern (Rheinvorland) und weiter über die Flächen Lindenallee entlang der Kreisstraße 7 bis zur Weseler Stadtgebietsgrenze als sogenannte unzerschnittene Verkehrsräume dargestellt sind. Die bebauten Ortslagen Bienen, Esserden, Rees und Haffen sind jeweils ausgegrenzt. Hier fordert die Stadt Rees, dass bestehende Nutzungen auch gewerblicher Art in diesen Räumen auch auf Dauer gesichert bleiben und in Ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen. Aus Sicht der Stadt Rees ist dieser neue Flächenschutz oder Flächengrundsatz zu streichen. Die Landschaftsplanung definiert heute bereits die Zielsetzungen für den Außenbereich einschl. Festsetzungen, die die weitere Entwicklung betreffen. Der zusätzliche Flächenschutz wäre eine weitere unnötige Hürde neben dem umfangreichen Freiraumschutz durch FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.	Kap. 4.1.1-Allgemein
15-B	Sollte der Planungsgrundsatz bestehen bleiben, ist hilfsweisedie Abgrenzung zu ändern zwischen der B 67 und dem Stadtkern. Hier sind die Flächen des Sportzentrums sowie die Tennisanlagen und Mischwasserbehandlungsanlage überlagert. In diesem Bereich sollte die Grenze der unzerschnittenen Verkehrsräume mit der Trasse der B 67 gezogen werden. Des Weiteren sind die Flächen mit Sportplatz und Wohnbebauung Lindenallee sowie Baubetriebshof bis an die K 7 überlagert dargestellt. Auch hier ist eine Korrektur der Abgrenzung vorzunehmen. Als Anlage 1 sind die geänderten Darstellungen beigefügt.	Kap. 7-Beikarte 4A
16	Im Weiteren ist das Thema der schutzwürdigen Böden und der Sicherung dieser Böden als Grundsatz definiert. Es sind nach den Kartenwerken des Geologischen Dienstes die Bodenfunktionsbewertungen übernommen und die Böden der Stufen 3 – 5 mit der Funktionserfüllung hoch, hoch bis sehr hoch und sehr hoch kartiert. Hierfür gelten die Grundsätze des Schutzes und möglichst keine Inanspruchnahme, sondern stattdessen ein Ausweichen auf weniger schutzwürdige Böden.	Kap. 7-Beikarte 4B

	Für das Stadtgebiet Rees sind die Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe und somit schutzwürdig kartiert vom Rhein über die wesentlichen Vorlandflächen, die nicht ausgekiest und verfüllt wurden bis über die B 8 mit dem gesamten Speldrop/Androper Raum, die Flächen zwischen B 8 und Empeler Straße (zukünftige Siedlungserweiterungsflächen), zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer entlang des Deiches bis Haffen und die Flächen östlich des Reeser Meeres bei Bellinghoven. Im Millinger/Empeler Raum sind die Flächen im Umfeld des Sportplatzes und Lohbrink als Biotopentwicklungspotenzial, Sektor Böden, sowie um Haldern die Flächen um das Hagener Meer sowie entlang des Wolfstrangs als Biotopentwicklungspotenzial, Sektor Böden, dargestellt. Die Vorgaben konkretisieren hier die landesplanerischen Vorgaben zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen. In diesen Bereichen soll keine zusätzliche Siedlungsflächenentwicklung stattfinden. Aus Sicht der Stadt Rees sind die wesentlichen Grundsätze zu akzeptieren, allerdings muss die Siedlungsentwicklung für Rees berücksichtigt werden. Somit ist die Fläche zwischen B 67 und Empeler Straße aus der Kartierung zu streichen. Zudem sind in der Beikarte einige Flächen noch mit der Darstellung der schutzwürdigen Böden überlagert, die heute bereits über die Bauleitplanung abgesichert und bebaut sind (z.B. Wohnen Am See, Grüner Weg). Die Stadt Rees ist bereits durch großflächige Schutzgebietsausweisungen belastet und hat kaum noch Möglichkeiten für eine zukünftige Stadtentwicklung. Es ist als Anlage 2 die Darstellung zur Streichung von Flächen mit schutzwürdigen Böden entsprechend den Vorstellungen der Stadt Rees beigefügt.	
17	Unter 4.1.3 sind die im Freiraum liegenden Freizeit- und Erholungsflächen benannt und mit Zielen und Grundsätzen belegt. Dies ist für das Stadtgebiet das Reeser Meer. Hier wird deutlich, dass der Regionalplan einen viel zu deutlichen Schwerpunkt auf den Erhalt der natürlichen Grundlagen, als Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen, Entwicklungsraum für die Biologische Vielfalt sowie in seinen Funktionen für regionale Freizeitnutzungen unter Beachtung der Schutzfunktionen legt. Aus Sicht der Stadt Rees kommt bei der Beschreibung der Zielsetzung für das Reeser Meer eindeutig das Schutzgut „ Mensch“ zu kurz. Es muss auch weiterhin die Möglichkeit gegeben bleiben, dass dort im und am Wasser das Schwimmen, Segeln, Rudern, Angeln, Tauchen, Radfahren, Wandern, Joggen und Reiten möglich bleiben.	Rees-PZ2ec-4
18-A	4.2 Schutz Natur und Landschaft Die Flächen zum Schutz der Natur dienen dem Schutz, der Pflege und der Entwicklung wertvoller Biotope und dem Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes. Raumbedeutsame Planungen in diesen Schutzbereichen sind unzulässig. Es ist als Ziel formuliert, dass diese Bereiche erhalten und optimiert werden sollen und die unzerschnittenen Landschaftsräume nicht beeinträchtigt werden dürfen. Auch Erholungs- Sport- und Freizeit-	Kap. 4.2.2-Z1

	nutzungen dürfen nur in-soweit erfolgen, als es dem Schutzzweck nicht widerspricht. Hier ist klar zu stellen, dass bestehende Gewerbebetriebe, die in den Schutzbereichen heute angesiedelt sind, nicht eingeschränkt und in ihrer Entwicklung behindert werden. Die Gebiete konnten sich nur mit den vorhandenen Betrieben entwickeln und werden dies auch für die Zukunft tun. Es darf nicht einseitig nur auf die Entwicklung der Naturräume geachtet werden, sondern auch die heimische Wirtschaft muss ihre Existenzberechtigung behalten.	
18-B	Für das Stadtgebiet Rees, welches ja bereits heute mit mehr als 72 % Schutzgebietsfläche belegt ist, sind weitere Vergrößerungen der Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt (s. Beikarte 4 D). Der kleinere Hetterbogen im Millinger Bruch soll vergrößert werden, so dass die Schutzfläche bis an die Bahntrasse heranreicht. Hier ist zu berücksichtigen, dass in diesem Raum durch den Ausbau der Schienenstrecke „Betuwe“ ein Ersatzbauwerk für die Landwirtschaft erforderlich wird. Das Planfeststellungsverfahren für den Streckenausbau ein-schl. Ersatzbauwerk hat die Offenlegung bereits durchlaufen. Am Schutzgebiet Millinger Meer wird an der Kreuzstraße in Androp die Grenze über einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, der auch dringend erweitern möchte, gezogen. Die Woy hinter der Lindenallee soll in den Schutzbereich Reeser Eyland einbezogen werden. Das Schutzgebiet Reeser Eyland, welches bisher schon die Haffensche Landwehr einbezogen hatte, wird nunmehr um die westlichen und nördlichen Uferbereiche der Norderweiterung Reeser Meer vergrößert. Zudem soll der Nordsee und ein Teilbereich des Südsees am Reeser Meer in den Schutzbereich aufgenommen werden. In Mehr soll von der langen Renne, die heute bereits Schutzfläche ist, eine Verlängerung als Band bis über die gesamte Kirchenrenne in das Dorf vollzogen werden. Nördlich vom Depot Haldern soll eine Erweiterung um die bestehenden Waldflächen erfolgen, so dass das Schutzgebiet bis an das ehemalige Depot angrenzt.	Rees-PZ2da
18-B1	Ein Großteil der jetzt neu als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellten Flächen war im GEP 99 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Somit ist davon auszugehen, dass die jetzt im Regionalplan dargestellten Flächen für den Landschaftsschutz auch in der Zukunft in Anbetracht Biotopvernetzung etc. als Bereiche zum Schutz der Natur entwickelt werden. Inhaltlich zeigen die Flächen keine Besonderheiten, die eine Ausweitung des Schutzgebietes erforderlich werden lassen.	Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein

18-B2	Aus Sicht der Stadt Rees müssen sämtliche Erweiterungen der Flächen zum Schutz der Natur im Stadtgebiet Rees gestrichen werden. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, dass neben der bereits vorhandenen Größenordnung an Schutzgebietsflächen noch weitere Ausweitungen im Stadtgebiet Rees erforderlich werden. Die Planungen der Stadt und die Entwicklung der Landwirtschaft sind mit weiteren Ausweitungen der Schutzgebiete nicht vereinbar. Und gerade hier zeigt sich, dass sich Natur auch ohne die Festsetzung von Schutzgebieten entwickeln kann, denn ansonsten gäbe es in Rees die Vielzahl der Flächenfestsetzungen von heute überhaupt nicht.	Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein
18-B3	Durch die weiteren Vergrößerungen der Gebiete zum Schutz der Natur wird zudem das vertraglich vereinbarte Kooperationsziel zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ unterlaufen und ausgehöhlt. Gem. der Vereinbarung sollte nur auf freiwilliger Basis eine Vergrößerung erfolgen, wenn der Eigentümer und Bewirtschafter diesem zustimmt. Diese Vereinbarungen sind auch vom Land NRW (MKUNLV) mitunterzeichnet. Es sind gerade durch die Freiwilligkeit der Kooperation gute Ergebnisse erzielt worden	Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G2
18-C	Gleichfalls sollen auch die Pufferbereiche mit der Festlegung zum Schutz der Landschaft ausgeweitet werden. In Bienen sollen die Siedlung Hueth als auch Schloss Hueth mit Landschaftsschutz belegt werden. Die gesamten landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Millinger Meer Westufer und dem Bienener Altrhein sollen mit Landschaftsschutz belegt werden. Die Flächen östlich vom Millinger Meer über die Flächen Im Lohr bis zum Lohbrink sind bereits seit dem GEP 99 mit dem Landschaftsschutz belegt. Auch die Erweiterung der Landschaftsschutzflächen wird inhaltlich insgesamt abgelehnt. Die bestehende Landwirtschaft benötigt Flächen für die Betriebe, die nicht durch Restriktionen belegt sind.	Rees-PZ2db
18-D	Insgesamt sollen die Bereiche zum Schutz der Natur und der Landschaft um weitere ca. 700 ha erweitert werden, was eine Steigerung um 5,45 % der Stadtgebietsfläche ausmachen wird. Damit wäre man bei rechnerisch 80 % Belegung durch Schutzgebiete. In der Anlage 3 sind die Flächenstreichungen der Stadt Rees zu den BSN- und BSL-Flächen dargestellt.	Kap. 8.2.PZ2da-Allgemein Kap. 8.2.PZ2db-Allgemein
19	4.4 Wasser Das Thema Grundwasser- und Gewässerschutz ist als Ziel definiert. Die zugehörige Karte zeigt die Reservegebietsflächen wie bei den Flächendarstellungen im GEP 99. Es sind keine Erweiterungen der Flächen beabsichtigt, die Flächen liegen wie gehabt südlich von Millingen über das Millinger Meer bis Speldrop, sowie nördlich von Haldern von Herken bis zur Wit-tenhorst. Sie sind als Reserverflächen Hamminkeln bezeichnet 1 A – D.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	Zudem sind in der Beikarte 4 H die Hochwasserrisikobereiche dargestellt und zusätzliche Vorbehaltsflächen. Neue Überschwemmungsbereiche sowie Flächen für den vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Stadtgebiet nicht dargestellt. Es ist nur der im Bau befindliche Polder Lohrwardt dargestellt (Beikarte 4 H). Im Planentwurf des Regionalplans ist die Abgrabungsfläche Reckerfeld als Überschwemmungsbereich bereits dargestellt und enthält somit die Zielvorstellung des Deichverbandes Bislich-Landesgrenze. Die entsprechenden Verträge mit dem Land für die Nutzung der Abgrabungsfläche sind allerdings noch nicht unterschrieben.	
20	4.5 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche Die Landbewirtschaftung und die natürlichen Ressourcen sind über Grundsätze beschrieben, die die weitere Entwicklung der Landwirtschaft unterstützen sollen. Die Flächen sollen nicht für siedlungsplanerische und raumbedeutsame Planungen zur Verfügung stehen. Zudem sind auf den agrarstrukturellen Flächen jegliche Erweiterungen für landwirtschaftliche Produktivität und auch hohe Investitionen möglich. In der Beikarte 4 J zeigt sich, dass nahezu sämtliche landwirtschaftliche Flächen in Rees agrarstrukturell bedeutsam sind und mit hoher Produktivität gesehen werden. Es sind lediglich die Rheinvorlandbereiche Reeser Eyland, Buitengrind, Reeserward, Grietherort und die Hetter ausgenommen. Die bedeutsamen Flächen gehen bis dicht an die gewachsenen Ortslagen heran, so dass es für Entwicklungen am Ortsrand immer einer intensiven Auseinandersetzung mit der Landwirtschaft bedarf und dies dann auch die ökologischen Ausgleichserfordernisse weiter hoch schraubt. Es sollte überdacht werden, ob es die Möglichkeit gibt, für den ländlichen Raum Eignungsgebiete für Anlagen der Intensivtierhaltung einrichten zu können. Hier sollte angestrebt werden, dass die ländlichen Räume gemeinsam mit der Landwirtschaftskammer betrachtet werden, denn insbesondere die Verkehrsanbindungen alter Hofstandorte sind heute nicht mehr mit den erforderlichen Fahrzeugbreiten und –gewichten vereinbar und es kann nicht über die Kommunen allein die Sicherstellung der Erschließung gewährleistet werden.	Kap. 4.5.1-Allgemein
21	5.1 Verkehr Im Schienennetzsystem ist die Trasse Oberhausen – Emmerich mit den entsprechenden Haltepunkten berücksichtigt. Es ist als Grundsatz definiert, dass zu den Haltepunkten die Einrichtungen für Parken, Fahrradstationen etc. vorgesehen werden sollen. Für das Straßennetz ist in der Ortslage Haldern der Verlauf der neuen Bahnhofstraße (L 468) mit Verlauf parallel zum Gewerbegebiet berücksichtigt worden. Die bisher dargestellte Vorrangtrasse im westlichen Raum ist entfallen. Für Millingen ist der geplante Verlauf der Anholter Straße (L 459) dargestellt. Beide Darstellungen entsprechen den aktuellen Planungsständen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

22	5.2 Transportfernleitungen Es sollen parallel zu vorhandenen Transportfernleitungen Freihaltungen für die Aufnahme weiterer Trassen ermöglicht werden. In der Beikarte 5 B sind für das Stadtgebiet Rees die 110kV-Leitung von Wesel kommend bis nach Emmerich eingetragen. Zudem sind 220 kV-Leitung von Hamminkeln bis zum Rhein und Weiterführung über Kalkar bis Goch und die 110 kV-Leitung von Rees nach Lohrwardt zur vorhandenen Umspannanlage dargestellt. Es fehlt allerdings die Amprion - Leitungstrasse mit 380 kV, die sich derzeit im Planfeststellungsverfahren befindet. Die Trasse überdeckt sich mit der 110 kV-Leitung von Wesel aus kommend, mit neuer Trassenführung an Haldern vorbei und weiter Richtung Heeren-Herken, Millingen und dann nach Isselburg und bis zur Landesgrenze.	Kap. 7-Beikarte 5B
23	5.4 Rohstoffgewinnung An den Planinhalten der 51. Änderung GEP ändert sich in der Fortschreibung des Regionalplanes inhaltlich nichts. Der Rat der Stadt Rees hat einstimmig beschlossen, dass die im RPD-Entwurf dargestellte Abgrabungsfläche „Reeser Welle“ gestrichen werden soll. Der Rat der Stadt hat im Jahr 2004 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Stadtgebiet Rees keine neuen Abgrabungsanträge unterstützt werden. Die Altgenehmigung zum Abgrabungsbereich „Reeser Welle“ ist gerichtlich aufgehoben worden. Ein Neuantrag wird ausdrücklich von der Stadt Rees nicht befürwortet.	Rees-PZ2eb Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein
24	5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze Aufgenommen wurde in diesem Themenfeld entsprechend der aktuellen Diskussionen auch die Methode „Hydraulic Fracturing“ zur Gasgewinnung. Es sind die Tabubereiche für diese Methode festgelegt, die beinhalten ASB, GIB, Bauflächen der kommunalen Bauleitplanung, regionale Grünzüge, BSN, VSG, FFH, NSG, geschützte Landschaftsbestandteile und geschützte Biotope, Waldbereiche, Bereiche für Grundwasser- und Gewässerschutz, Wasser-schutzzonen, Überschwemmungsgebiete, Risikogebiete für Hochwasser, Oberflächengewässer. Die Stadt Rees hält weiterhin daran fest, dass Fracking im gesamten Stadtgebiet abgelehnt wird und die Stadt keine Grundstücksflächen für Aufsuchungserkundungen o.ä. zur Verfügung stellen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
25-A	5.5.1 Wind Im Regionalplan werden erstmals Vorranggebiete für Windenergie entsprechend der landesplanerischen Festlegung dargestellt. Keine Windenergieanlagen sind zugelassen in ASB-Gebieten und Gebieten zum Schutz der Natur. Für das Stadtgebiet Rees sind keine Vorrangbereiche dargestellt.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

25-B	In der Potenzialanalyse für die Stadt Rees ist festgelegt, dass Rees als waldarme Kommune Windkraftanlagen im Waldgebiet ausschließt. Dies sollte auch landesplanerisch ein Grundsatz werden. Aus Sicht der Stadt Rees ist es von großer Bedeutung, dass in waldarmen Kommunen die Waldbereiche nicht für Windkraft geöffnet werden.	Kap. 5.5.1-Allgemein Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
26	5.5.1.4 Kraftwerke Der seit Jahrzehnten an der Stadtgrenze zwischen Wesel und Rees dargestellte GIB für flächenintensive Großvorhaben ist aus dem Regionalplan gestrichen worden. Die Fläche ist heute dargestellt als landwirtschaftliche Nutzfläche, ein Teilbereich ist überlagert als BSAB (Reckerfeld). Zudem ist die gesamte Fläche mit der Signatur für den Schutz der Landschaft und als Überschwemmungsbereich belegt. Die Darstellung als Überschwemmungsbereich rührt aus der Zieldarstellung zur Vergrößerung des Polders Lohrwardt, diese Zielsetzung wird von der Stadt Rees sehr befürwortet.	Rees-PZ2de Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
27	Zum Kapitel 6 wird angeregt, dass deutlich herausgestellt wird, dass die Beikarten keine Verbindlichkeit und keine direkte raumordnerische Wirkung beinhalten. Lediglich die Erläuterungskarten entfalten die bindende raumordnerische Wirkung, kombiniert mit den beschriebenen Zielen.	Kap. 6-Allgemein
28-A	Der Rat der Stadt Rees unterstützt insgesamt die wesentlichen Inhalte der Regionalplanung, wenn die erläuterten Korrekturen bei den Flächendarstellungen vorgenommen werden. Insbesondere die Forderung der Stadt, dass alle 3 Siedlungsschwerpunkte als zentralörtliche bedeutsame Siedlungsbereiche dargestellt werden müssen, ist für die Stadt Rees von hoher Bedeutung.	Kap. 7-Beikarte 3B Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
28-B	Zudem muss die Erweiterung der Gebiete zum Schutz der Natur und der Landschaft zurück genommen werden. Die Vertrauensbasis durch die freiwilligen Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vogelschutzgebiet werden unterlaufen und zudem wird die Entwicklung der gesamten Stadt Rees weiter eingeschnürt.	Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G12
28-C	Zudem möchte die Stadt Rees inhaltlich betonen, dass die Stellungnahme des Kreises Kleve einschl. des Gewerbeflächenkonzeptes >10 ha ausdrücklich inhaltlich befürwortet wird und eng mit den Kommunen abgestimmt wurde. Mit freundlichen Grüßen	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

29	Anlagen: [redacted]	Kap. 7-Beikarte 4A

30	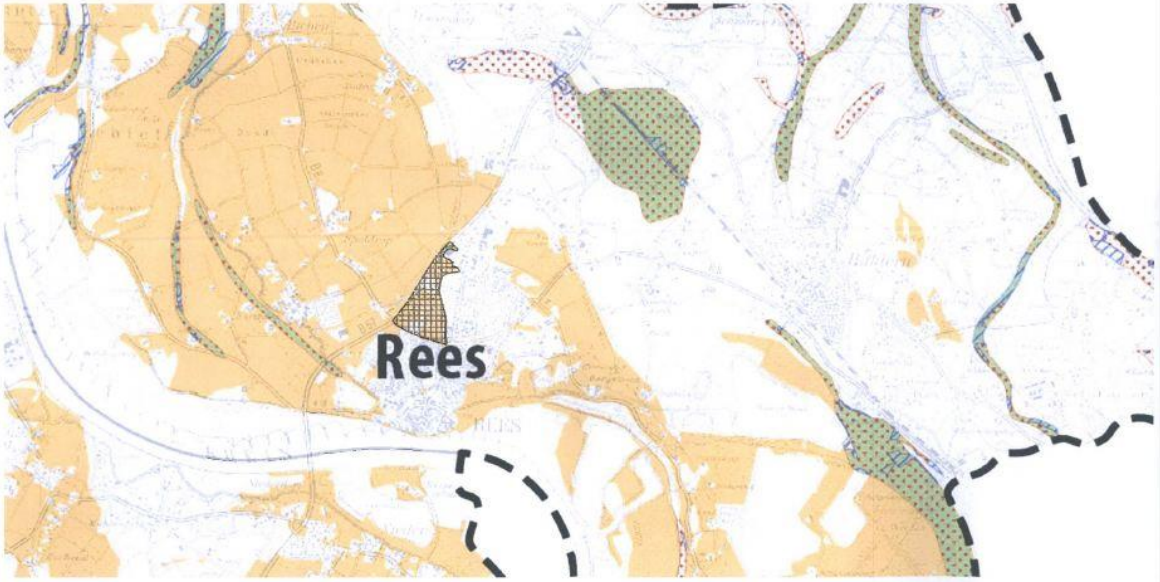	Kap. 7-Beikarte 4B

31	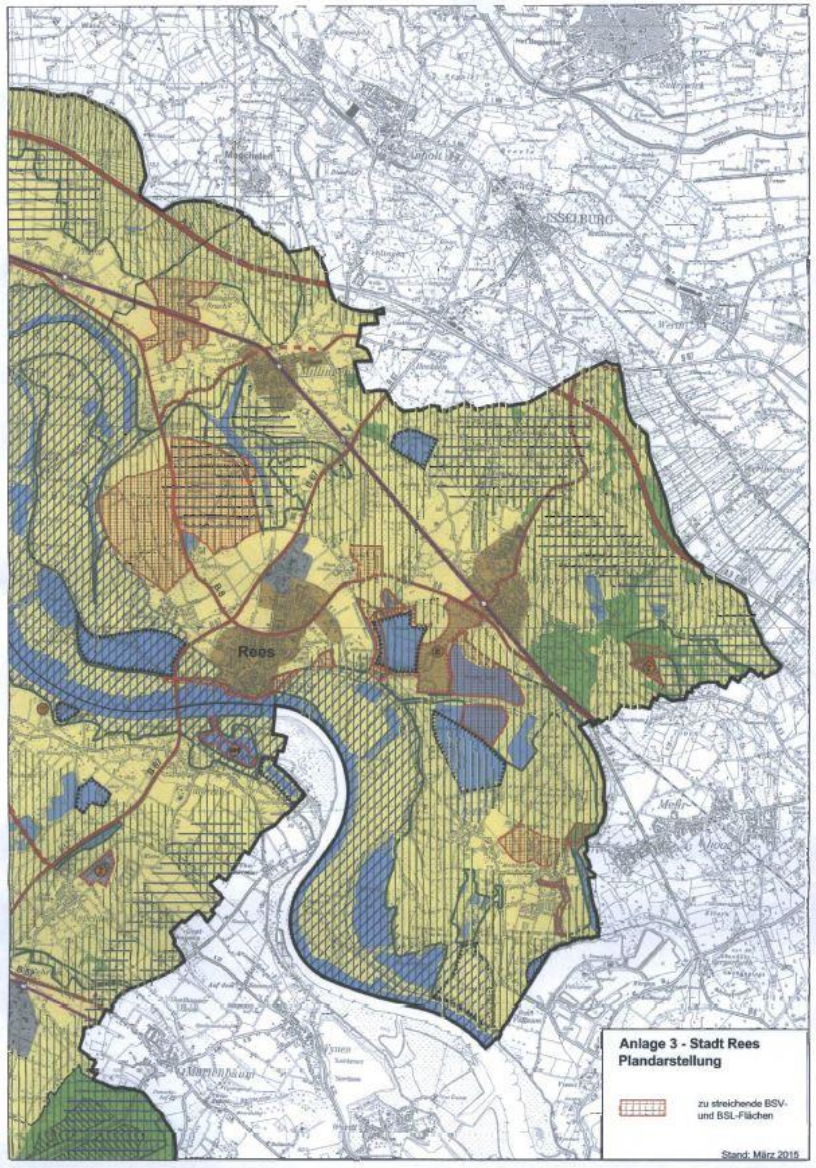	Rees-PZ2da Rees-PZ2db

	V-1121-2016-09-06 **Stadt Rees** Dokument 242252/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitung für den Regionalplan Düsseldorf (RPD), 2. Beteiligung Hier: Stellungnahme der Stadt Rees Sehr geehrte Damen und Herren, die vorgelegten Unterlagen zur 2. Beteiligung bei der Erarbeitung des Regionalplanes Düssel-dorf (RPD) sind inhaltlich geprüft und der Fachausschuss der Stadt Rees hat dazu in seiner Sitzung am 02.09.2016 die Stellungnahme mehrheitlich beschlossen.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Für die Stadt Rees ist von Bedeutung, dass bei den zentralörtlich bedeutsamen allge-meinen Siedlungsbereichen, in denen vorrangig und schwerpunktmäßig die städtebauli-che Entwicklung zur Unterstützung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen soll, neben dem Stadtkern Rees auch die Siedlungsschwerpunkte Haldern und Millingen benannt werden. Für die Stadt Rees ist auch in der 2. Beteiligungsstufe nur der Stadtkern Rees als zentralörtlich bedeutsamer ASB dargestellt. Im Kommunalgespräch sowie in der Stellung-nahme zur ersten Beteiligung wurde bereits vorgetragen, dass diese Schwerpunktbildung aus-schließlich für den Stadtkern Rees nicht unterstützt wird und die Stadt die Gleichrangigkeit der Siedlungsschwerpunkte Rees, Haldern und Millingen wünscht, zumal Millingen und Hal-dern wie von der Landesplanung forciert über Haltepunkte des Schienenverkehrs verfügen. Zudem sind sowohl im Stadtkern als auch in den Siedlungsschwerpunkten Haldern und Milli-ngen gut ausgestattete Infrastrukturen wie Kindergärten, Schulen, Nahversorgung die eine weitere Entwicklung benötigen, damit eine Auslastung und Bestandserhaltung gegeben bleibt. Diesem Wunsch wurde nun auch in diesem 2. Planentwurf nicht entsprochen. Im Landesentwicklungsplan sind die Festlegungen für die zentralörtlich bedeutsamen Sied-lungsbereiche vorgegeben worden, aber nicht mit der Vorgabe, dass jede Kommune nur einen zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsschwerpunkt haben darf. Daher fordert die Stadt Rees hier die Darstellung von 3 zentralörtlich bedeutsamen Siedlungsschwerpunkten mit Rees, Haldern und Millingen.		Kap. 7-Beikarte 3B

03	Im Einzelnen sind aus Sicht der Stadt Rees folgende weitere Inhalte vorzutragen: 2.2 Kulturlandschaft (Beikarte 2 B + C) Die Anregungen zur Kulturlandschaft bleiben bestehen. Es ist der Grundsatz neu formuliert worden, dass den Erfordernissen der Kulturlandschaft bei raumbedeutsamen Planungen Rechnung getragen werden muss. Rees ist integriert in die Kulturlandschaft „Flusslandschaft Niederrhein“. Dieser Landschaftstypus zieht sich vom Kreis Kleve bis in den Kreis Viersen. Von Seiten der Stadt Rees wird der Grundsatz zur Bewahrung der Kulturlandschaft bereits heute über die weitgehende Absicherung in den Landschaftsplänen gelebt. Es erscheint aber zu einseitig, in der Kulturlandschaft nur die wassergeprägte Landschaft aus Rhein, Mäandern und des Weiteren die Kulturgüter wie Denkmäler und Bodendenkmäler zu betrachten. Für die Stadt Rees gehört insbesondere auch die prägende Landwirtschaft zu ihrem gewachsenen Kulturlandschaftsbild, denn ohne die Landwirtschaft gäbe es die heutige Kulturlandschaft nicht. Das Bild der Landwirtschaft ist einem starken Wandel unterzogen durch die immer weiter wachsenden Großbetriebe, die auch das Landschaftsumfeld verändern. Den Landwir-ten bleibt bei der Entwicklung zu Großbetrieben kaum die Möglichkeit, sich um die landschaftserhaltenden Arbeiten zu kümmern, so dass Kopfbaumpflege, Heckenschnitte etc. mehr und mehr den Kommunen oder Firmen auferlegt werden, die dieser Aufgabe jedoch nicht immer vollständig gerecht werden. Auch der Erhalt der bisher bekannten landwirtschaftlichen Gehöfte wird schwieriger, da eine Verdrängung durch übergroße Mastviehställe und Geräteunterstellhallen stattfindet.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein
04	3.2 Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) (Beikarte 3 A + B) Die Anregungen zum Allgemeinen Siedlungsbereich bleiben bestehen.	Die Ausführung wird zur Kennt-nis genommen. Zum Umgang mit den Anregungen siehe V-1121-2015-03-23
05	Das Ziel 2 der verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme ist sehr eng begrenzt. Die Kommunen benötigen für die weitere Entwicklung Planungsspielräume, damit eine konstruk-tive Abwägung auch im Sinne eines Baulandmanagements durch die Kommune gestaltet wer-den kann.	Kap. 3.1.2-Z2

06	Bei der Berechnung zum Wohnflächenbedarf wird angeregt, neben dem tatsächlich festge-stellten Bedarf einen Planungszuschlag zu gewähren, damit planerische Flexibilität gewähr-leistet werden kann. Auf die Anwendung eines Zentralitätsschlüssels soll verzichtet werden.	Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung
07	Neu eingeführt ist die Definition eines „zentralörtlichen bedeutsamen Allgemeinen Sied-lungsbereiches“, in dem vorrangig und schwerpunktmäßig die städtebauliche Entwicklung zur Unterstützung der vorhandenen Infrastruktur erfolgen soll. Für die Stadt Rees ist die Gleich-rangigkeit der Siedlungsschwerpunkte Rees, Haldern und Millingen wichtig.	Kap. 7-Beikarte 3B
08	Es wird ausdrücklich auch nicht unterstützt, dass neue großflächige Freizeitanlagen nur in ZSAB´s eingerichtet werden dürfen. Hier ist die Ausrichtung auf ASB abzuändern, damit mehr Möglichkeiten für eine zukunftsträchtige Ansiedlung gegeben sind.	Kap. 3.2.3-G1
09	3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus Es zeigt sich weiterhin, dass Großteile der Wasserflächen am Reeser Meer als Bereiche zum Schutz der Natur überplant werden sollen, was ausdrücklich keine Zustimmung der Stadt Rees findet. Dies schränkt zusätzlich die Freizeitentwicklung insbesondere auf dem Wasser ein und das Reeser Meer soll die einzige wasserorientierte Freizeitanlage im Stadtgebiet Rees werden.	Rees-PZ2da
10	3.4 Großflächiger Einzelhandel Die Anregungen zum großflächigen Einzelhandel bleiben bestehen. Es wird nicht unterstützt, dass neue Kerngebiete oder Sondergebiete im Sinne des § 11 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO nur auf ZSAB´s ausgerichtet werden dürfen. Hier muss auch die Zulässigkeit in ASB-Bereichen mit den Darstellungen der zentralen Versorgungsbereiche sowie Nebenzentren oder auch Nah-versorgungsbereichen möglich bleiben, insbesondere bei Lebensmittelbetrieben.	Kap. 3.4-G1

11	4. Freiraum (Beikarten 4 A – J) Die Anregungen zu den unzerschnittenen verkehrsarmen Freiräumen bleiben bestehen, auch wenn in Teilen Anpassungen in den Karten erfolgt sind. In der Kartendarstellung 4 A zeigt sich, dass für das Reeser Stadtgebiet die Flächen als soge-nannte unzerschnittene Verkehrsräume dargestellt sind. Die bebauten Ortslagen Bienen, Es-serden, Rees und Haffen sind jeweils ausgegrenzt. Hier muss heraus gestellt werden, dass bestehende Nutzungen auch gewerblicher Art in diesen Räumen auch auf Dauer gesichert bleiben und in Ihrer Entwicklung nicht eingeschränkt werden dürfen. Aus Sicht der Stadt Rees ist dieser neue Flächenschutz oder Flächengrundsatz zu streichen. Die Landschaftsplanung definiert heute bereits die Zielsetzungen für den Außenbereich ein-schl. Festsetzungen, die die weitere Entwicklung betreffen. Dies ist eine weitere zusätzliche Hürde, neben dem umfangreichen Freiraumschutz durch FFH-, Vogelschutz-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten.	Kap. 4.1.1-Allgemein Kap. 7-Beikarte 4A
12	Im Weiteren ist das Thema der schutzwürdigen Böden und der Sicherung dieser Böden als Grundsatz definiert. Es sind nach den Kartenwerken des Geologischen Dienstes die Boden-funktionsbewertungen übernommen und die Böden der Stufen 3 – 5 mit der Funktionserfül-lung hoch, hoch bis sehr hoch und sehr hoch kartiert. Hierfür gelten die Grundsätze des Schutzes und möglichst keine Inanspruchnahme, sondern stattdessen ein Ausweichen auf we-niger schutzwürdige Böden. Für das Stadtgebiet Rees sind die Böden mit hoher bis sehr hoher Naturnähe und somit schutzwürdig kartiert vom Rhein über die wesentlichen Vorlandflächen, die nicht ausgekiest und verfüllt wurden bis über die B 8 mit dem gesamten Speldrop/Androper Raum, die Flä-chen zwischen B 8 und Empeler Straße (zukünftige Siedlungserweiterungsflächen), zwischen Rauhe Straße und Schmales Meer entlang des Deiches bis Haffen und die Flächen östlich des Reeser Meeres bei Bellinghoven. Im Millinger/Empeler Raum sind die Flächen im Umfeld des Sportplatzes und Lohbrink als Biotopentwicklungspotenzial, Sektor Böden, sowie um Haldern die Flächen um das Hagener Meer sowie entlang des Wolfstrangs als Biotopentwicklungspotenzial, Sektor Böden, darge-stellt. Die Vorgaben konkretisieren hier die landesplanerischen Vorgaben zum Schutz der natürli-chen Lebensgrundlagen. In diesen Bereichen soll keine zusätzliche Siedlungsflächenentwick-lung stattfinden.	Kap. 7-Beikarte 4B

	Aus Sicht der Stadt Rees sind die wesentlichen Grundsätze zu akzeptieren, allerdings muss die Siedlungsentwicklung für Rees berücksichtigt werden. Somit ist die Fläche zwischen B 67 und Empeler Straße aus der Kartierung zu streichen. Zudem sind in der Beikarte einige Flä-chen noch mit der Darstellung der schutzwürdigen Böden überlagert, die heute bereits über die Bauleitplanung abgesichert und bebaut sind (z.B. Wohnen Am See, Grüner Weg). Die Stadt Rees ist bereits durch großflächige Schutzgebietsausweisungen belastet und hat kaum noch Möglichkeiten für eine zukünftige Stadtentwicklung.	
13	4.2 Schutz Natur und Landschaft Die Anregungen zu den Gebieten zum Schutz der Natur bleiben bestehen Hier ist auch klar zu stellen, dass bestehende Gewerbebetriebe, die in den Schutzbereichen heute angesiedelt sind, nicht eingeschränkt und in ihrer Entwicklung behindert werden. Die Gebiete konnten sich mit den vorhandenen Betrieben entwickeln und werden dies auch für die Zukunft tun. Es darf nicht einseitig nur auf die Entwicklung der Naturräume geachtet werden, sondern auch die heimische Wirtschaft muss ihre Existenzberechtigung behalten.	Kap. 4.2.2-Z1
14	Für das Stadtgebiet Rees, welches ja bereits heute mit mehr als 72 % Schutzgebietsfläche be-legt ist, sind weitere Vergrößerungen der Bereiche zum Schutz der Natur dargestellt. Der kleinere Hetterbogen im Millinger Bruch soll vergrößert werden, so dass die Schutzfläche bis an die Bahntrasse heranreicht. Hier ist zudem zu berücksichtigen, dass in diesem Raum durch den Ausbau der Schienenstrecke „Betuwe“ ein Ersatzbauwerk für die Landwirtschaft erfor-derlich wird. Das Planfeststellungsverfahren für den Streckenausbau einschl. Ersatzbauwerk hat die Offenlegung bereits durchlaufen. Zudem ist die Splittersiedlung Im Bruchfeld/Lessingweg in das Gebiet zum Schutz der Natur aufgenommen worden, was ausdrücklich nicht die Zustimmung der Stadt findet. Am Schutzgebiet Millinger Meer wird an der Kreuzstraße in Androp die Grenze über einen bestehenden landwirtschaftlichen Betrieb, der auch dringend erweitern möchte, gezogen. Die Woy hinter der Lindenallee soll in den Schutzbereich Reeser Eyland einbezogen werden. Das Schutzgebiet Reeser Eyland, welches ja bisher schon die Haffensche Landwehr einbezo-gen hatte, wird nunmehr um das Schmale Meer als auch um die westlichen und nördlichen Uferbereiche der Norderweiterung Reeser Meer vergrößert. Zudem soll der Nordsee und ein Teilbereich des Südsees am Reeser Meer in den Schutzbereich aufgenommen werden. In Mehr soll von der langen Renne, die heute bereits Schutzfläche ist, eine Verlängerung als Band bis über die gesamte Kirchenrenne in das Dorf vollzogen werden. Nördlich vom Depot Haldern soll eine Erweiterung um die bestehenden Waldflächen erfol-gen, so dass das Schutzgebiet bis an das ehemalige Depot angrenzt.	Rees-PZ2da

15	Ein Großteil der jetzt neu als Bereiche zum Schutz der Natur dargestellten Flächen war im GEP 99 als Bereich zum Schutz der Landschaft dargestellt. Somit ist davon auszugehen, dass die jetzt im Regionalplan dargestellten Flächen für den Landschaftsschutz auch in der Zu-kunft in Anbetracht Biotopvernetzung etc. als Bereiche zum Schutz der Natur entwickelt wer-den. Inhaltlich zeigen die Flächen keine Besonderheiten, die eine Ausweitung des Schutzge-bietes erforderlich werden lassen.	Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein
16	Aus Sicht der Stadt Rees müssen sämtliche Erweiterungen der Flächen zum Schutz der Natur im Stadtgebiet Rees gestrichen werden. Es ist nicht mehr nachvollziehbar, dass neben der bereits vorhandenen Größenordnung an Schutzgebietsflächen noch weitere Vergrößerungen im Stadtgebiet Rees erforderlich werden. Die Planungen der Stadt und die Entwicklung der Landwirtschaft sind mit weiteren Vergrößerungen der Schutzgebiete nicht vereinbar. Und gerade hier zeigt sich, dass sich Natur auch ohne die Festsetzung von Schutzgebieten entwi-ckeln kann, denn ansonsten gäbe es in Rees die Vielzahl der Flächenfestsetzungen von heute überhaupt nicht. Durch die weiteren Vergrößerungen der Gebiete zum Schutz der Natur wird zudem das vertraglich vereinbarte Kooperationsziel zum Vogelschutzgebiet „Unterer Nieder-rhein“ unterlaufen und ausgehöhlt. Gem. der Vereinbarung sollte nur auf freiwilliger Basis eine Vergrößerung erfolgen, wenn der Eigentümer und Bewirtschafter diesem zustimmt. Die-se Vereinbarungen sind auch vom Land NRW (MKUNLV) mitunterzeichnet. Es sind gerade durch die Freiwilligkeit der Kooperation gute Ergebnisse erzielt worden	Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G2
17	Die Anregungen für die Gebiete zum Schutz der Landschaft bleiben bestehen. Es sollen auch die Pufferbereiche mit der Festlegung zum Schutz der Landschaft ausgeweitet werden. In Bienen sollen die Siedlung Hueth als auch Schloss Hueth mit Landschaftsschutz belegt werden. Die gesamten landwirtschaftlichen Flächen zwischen dem Millinger Meer Westufer und dem Bienener Altrhein sollen mit Landschaftsschutz belegt werden. Die Flächen östlich vom Mil-linger Meer über die Flächen Im Lohr bis zum Lohbrink sind bereits seit dem GEP 99 mit dem Landschaftsschutz belegt.	Rees-PZ2db
18	In der Kartendarstellung mit den Layern „neue Darstellungen“ zeigt sich, dass die Trasse der Autobahn A 3 nunmehr selbst mit dem Symbol des Landschaftsschutzes belegt ist. Dies kann die Stadt Rees nicht nachvollziehen. In dem jetzt wirksamen Regionalplan ist jeweils von Norden kommend bis an die A 3 und im Süden weiterführend ab der A 3 der Landschafts-schutz dargestellt. Es macht aus Sicht der Stadt keinen inhaltlichen Sinn auch die Trasse der Autobahn in den Bereich zum Schutz der Landschaft einzubeziehen.	Rees-PZ2db

19	Auch die Erweiterung der Landschaftsschutzflächen wird inhaltlich insgesamt abgelehnt. Die bestehende Landwirtschaft benötigt Flächen für die Betriebe, die nicht durch Restriktionen belegt sind.	Rees-PZ2db
20	5.4 Rohstoffgewinnung Die Anregungen zur Rohstoffgewinnung und Streichung der BSAB-Fläche Reeser Welle bleibt bestehen. Der Rat der Stadt Rees hat einstimmig beschlossen, dass die im RPD-Entwurf dargestellte Abgrabungsfläche „Reeser Welle“ gestrichen werden soll. Der Rat der Stadt hat im Jahr 2004 den Grundsatzbeschluss gefasst, dass im Stadtgebiet Rees keine neuen Abgrabungsanträge unterstützt werden. Die Altgenehmigung zum Abgrabungsbereich „Reeser Welle“ ist gerichtlich gestoppt worden und ein Neuantrag wird ausdrücklich von der Stadt Rees nicht befürwortet. Das Stadtgebiet ist bereits durch Abgrabungen außerordentlich belastet und die Grenze ist erreicht.	Rees-PZ2eb Kap. 8.2.PZ2eb-Allgemein Darüber hinaus werden die Aus-führungen zur Kenntnis genom-men.
21	5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze Die Anregungen zum Fracking bleiben bestehen. Die Stadt Rees hält weiterhin daran fest, dass Fracking im gesamten Stadtgebiet abgelehnt wird und die Stadt keine eigenen Grund-stücksflächen für Aufsuchungserkundungen o.ä. zur Verfügung stellen wird.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
22	Der Fachausschuss des Rates der Stadt Rees unterstützt insgesamt die wesentlichen Inhalte der Regionalplanung, wenn die erläuterten Korrekturen bei den Flächendarstellungen vorge-nommen werden. Insbesondere die Forderung der Stadt, dass alle 3 Siedlungsschwerpunkte als zentralörtliche bedeutsame Siedlungsbereiche dargestellt werden müssen, ist für die Stadt Rees von hoher Bedeutung.	Kap. 7-Beikarte 3B Darüber hinausgehend wer-den die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
23	Zudem muss die Erweiterung der Gebiete zum Schutz der Natur und der Landschaft zurück genommen werden. Die Vertrauensbasis durch die freiwilligen Vereinbarungen im Zusam-menhang mit dem Vogelschutzgebiet werden unterlaufen und zudem wird die Entwicklung der gesamten Stadt Rees weiter eingeschnürt. Mit freundlichen Grüßen	Kap. 4.2.1-Z1 Kap. 4.2.1-G12

	V-1122-2015-03-25 **Gemeinde Rheurdt** Dokument 78956/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf ... die Gemeinde Rheurdt stimmt der Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve zu und schließt sich ihr inhaltlich ausdrücklich an. Ergänzend dazu nimmt die Gemeinde Rheurdt wie folgt Stellung:		Rheurdt-Sonstiges
02	Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.1 Zentrale Orte in der Region: Der fehlenden Darstellung des Ortsteils Schaephuysen als ASB Allgemeiner Siedlungsbereich wird widersprochen. Dadurch ergibt sich eine Benachteiligung des ländlichen Raumes. Bereits mit Schreiben vom 28.05.2013 und auch in den Kommunalgesprächen habe ich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rheurdt im Rahmen der Anwendung ihres Wohnbaulandmodells Planungsspielraum benötigt, der im Ortsteil Schaephuysen nun erheblich verringert wird. Die Handhabung des Wohnbaulandmodells setzt voraus, dass durch die Darstellung mehrerer Alternativen zur Siedlungsentwicklung im Regionalplan ein ausreichender Planungsspielraum geschaffen wird. Im Übrigen werden durch die Darstellung von Flächen als ASB nicht gleichzeitig auch diese Flächen verbraucht. Vielmehr kann der tatsächliche Flächenverbrauch gesteuert werden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung. Eines der Ziele des Wohnbaulandmodells ist die Einflussnahme auf den Grundstückspreis: Die Gemeinde kauft die Fläche zum festgelegten Preis von 33,23 €/qm, erstellt die Bauleitplanung, baut die Erschließungsanlagen und vermarktet anschließend die Bauflächen, und zwar ohne Gewinnabschöpfung.		Rheurdt-PZ1a
03	Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 4 (G 4): Die Gemeinde Rheurdt widerspricht diesem Grundsatz G 4. Hierdurch wird die Planungshoheit der Gemeinde unangemessen beschnitten. Bei der planerischen Überlegung zur Entwicklung eines Wohngebietes werden immer auch die Investitions- und Folgekosten berechnet, allerdings nicht so detailliert wie nun gefordert.		Kap. 3.2.1-G4
04	Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze: Der Rat der Gemeinde Rheurdt hat bereits am 01. Oktober 2012 beschlossen, unter den jetzt bestehenden technischen Rahmenbedingungen Hydraulic-Fracturing-Fracking auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt abzulehnen. Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Rheurdt in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 Einspruch erhoben gegen die Pläne der Niederländischen Regierung, im Grenzgebiet zum Kreis Kleve das Fracking-Verfahren zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu ermöglichen. Hintergrund dieses Beschlusses ist die		Kap. 5.4.2-Allgemein

	Sorge über die eingesetzte Fracking-Methode. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser und die Fließgewässer beeinträchtigt werden. Durch Bohrungen und das Einbringen von nicht näher bezeichneten Chemikalien werden vor allem Gefahren für das Trinkwasser befürchtet. Auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt und in den Nachbarkommunen wie auch in ganz Nordrhein-Westfalen liegen mehrere Trinkwassergewinnungsgebiete, von wo aus eine Vielzahl von Menschen auch im Ruhrgebiet und im Münsterland versorgt wird. Es steht zu befürchten, dass durch die Methode des Fracking im Bohrverfahren und durch den Einsatz von toxischen Chemikalien Trinkwasser-Lagerstätten nachhaltig verunreinigt werden. Eingetretene Grundwasserschäden innerhalb von Grundwasserleitern sind insbesondere in großen Tiefen technisch nicht beherrschbar bzw. sanierungsfähig. Aufgrund der langen Fließzeiten sind einmal eingetretene Verunreinigungen als faktisch dauerhaft einzustufen und können großräumig den Grundwasserleiter kontaminieren. Die Gemeinde Rheurdt liegt in einer Urstromrinne des Rheins mit Gewässern, die unter Naturschutz stehen. Sowohl durch kontaminiertes Grundwasser als auch durch Einträge von Fracking-Abwasser in Fließgewässer sind Gefahren für den Naturhaushalt nicht auszuschließen. Die Gemeinde Rheurdt liegt im Gebiet des untertägigen Steinkohlebergbaus. Durch den Abbau von drei Bauhöhen unter dem Gemeindegebiet ist das Deckgebirge stark beeinflusst worden. Die Risiken des Fracking unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen sind nicht kalkulierbar. Die Gemeinde Rheurdt erwartet, dass sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Fracking eingestellt bzw. unterlassen werden zum Schutz des für den Menschen wichtigsten Lebensmittels "Wasser".	
05-A	Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen: Die Gemeinde Rheurdt widerspricht der Darstellung der vier Vorranggebiete auf Rheurdter Gemeindegebiet, so wie auch schon der Kreis Kleve. 1.)Landschaftsschutz: Die Gemeinde Rheurdt hatte erstmals mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Dieser Darstellung war eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorausgegangen. Die dargestellte Konzentrationszone befindet sich westlich des Schaephuysener Höhenzuges und westlich angrenzend an das dort festgesetzte Landschaftsschutzgebiet auf der Aldekerker Platte. An diese Konzentrationszone schließt westlich eine Konzentrationszone der Gemeinde Kerken und nördlich eine Konzentrationszone der Gemeinde Issum an. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes	Rheurdt-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

	wurde die Konzentrationszone verkleinert. Die Gemeinde Rheurdt hatte bereits im Jahr 1997 mit der Konzentrationszonendarstellung aufgrund abwägender Planung das Landschaftsschutzgebiet nicht in den Geltungsbereich der Konzentrationszone einbezogen. Im Erläuterungsbericht ist dazu ausgeführt: "Der westliche Gemeindeteil ist geprägt durch den Schaephuysener Höhenzug zwischen der nördlichen und der südlichen Gemeindegrenze... Der Höhenzug selbst ist reich bewaldet und teilweise auch schutzwürdiges LÖBF-Biotop. Das Landschaftsschutzgebiet westlich der Ortschaften Rheurdt und Schaephuysen beginnt unmittelbar hinter den vorhandenen Wohnbebauungen und umfasst den gesamten Höhenzug. Das Landschaftsschutzgebiet reicht bis an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der B 510 und der L 140 sowie darüber hinaus in Richtung Norden und in Richtung Süden. Zwischen dem Höhenzug und dieser westlichen Landschaftsschutz-Grenze soll nicht nur mit Rücksicht auf das Landschaftsschutzgebiet eine Vorrang-Darstellung unterbleiben. Vielmehr soll die für das Landschaftsbild besonders bedeutende Raumkante dieses Höhenzuges erhalten und beschützt bleiben. Aus erdgeschichtlichen Gründen ist dieser Höhenzug mit seinen Hangkanten bedeutend und im Niederrheinischen Landschaftsbild im Übrigen äußerst selten. Es handelt sich bei diesem Höhenzug um eine Stauchmoräne der Saale-Kaltzeit. Der Höhenzug soll ungestört erhalten bleiben, zumal er auch für die naturnahe Erholung und durch seine Hohlwege für den Vogelschutz besonders wichtig ist." Nach dem Windenergieerlass vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2, vierter Spiegelstrich, ist "die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ... möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein." Nach Ansicht der Gemeinde Rheurdt ist das nicht der Fall, denn das Landschaftsschutzgebiet Schaephuysener Höhen ist nicht nur für den Naturschutz bedeutsam, sondern hat auch eine besonders hochwertige Funktion für die Landschaftspflege. Diese Funktion erfasst nicht nur den eigentlichen Höhenrücken, sondern auch dessen Ausläufer und die Teile der Aldekerker Platte, die in das Schutzgebiet einbezogen worden sind.	

	Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15 Kerken/Rheurdt widmet dem Landschaftsschutzgebiet Schaephuysener Höhen breiten Raum. Als ersten Schutzzweck bezeichnen die textlichen Darstellungen und Festsetzungen die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Dies wird im Einzelnen ausgeführt. Als zweiten Schutzzweck bezeichnet der Landschaftsplan die "charakteristisch ausgeprägte Eigenart und Schönheit des strukturreich gegliederten Höhenzuges einschließlich der vorgelagerten offenen Ackerflächen und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild." Im dritten Schutzzweck ist im Hinblick kulturhistorischer Gründe erneut die "landschaftlich prägende Bedeutung der geschichtlich überlieferten, ackerbaulichen Nutzung" benannt. Schließlich benennt der Landschaftsplan als Schutzzweck die besondere Bedeutung der Landschaft für die Erholung. Gerade der zweite und letzte Schutzzweck, nämlich die charakteristisch ausgeprägte Eigenart und Schönheit der Landschaft und deren - offenkundig überörtliche - Bedeutung für das "regionale Landschaftsbild" einerseits und die Bedeutung dieser Landschaft für die Erholung andererseits lassen es nicht als naheliegend erscheinen, Teile des Landschaftsschutzgebietes für die Ansiedlung von Windenergieanlagen freizugeben. Es handelt sich, der Beschreibung des Landschaftsplanes zu Folge, um das glatte Gegenteil eines "großräumigen BSLE mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung." Damit ist das im Windenergieerlass benannte Kriterium für die mögliche Freigabe von Teilbereichen eines Landschaftsschutzgebietes zur Planung von Windenergie-Konzentrationszonen bereits auf der Tatbestandsebene nicht erfüllt. Zwar hat der Windenergieerlass keinen Gesetzescharakter und regelt daher die Zulässigkeit von Windenergie-Konzentrationszonen nicht rechtsverbindlich, aber die textliche Darstellung des Landschaftsplanes lässt keinen Zweifel aufkommen, dass diejenigen Gründe nach wie vor zutreffen, die die Gemeinde Rheurdt im Jahr 1997 dazu bewogen hatten, die Konzentrationszone mit Rücksicht auf das Landschaftsbild an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes enden zu lassen. Der in diesem Bereich markante erdgeschichtlich besonders bedeutsame Höhenzug mit den Erhebungen O-	

	ermter Berg, Warzberg, Schardenberg, Saelhuyserberg, Mühlenberg, Hahnenberg und Windberg soll in seiner besonderen landschaftlich reizvollen Art erhalten werden. 2.) Wald: Als weiteres Kriterium gegen die Darstellung von zwei Flächen als Vorranggebiet spricht, dass diese ganz oder teilweise im Wald liegen. Die Gemeinde Rheurdt hat einen Waldanteil von ca. 18,19 % und gilt damit nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW als waldarmes Gebiet (unter 25 % der Gemeinden in ländlichen Räumen). Dies ist auch im "Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen MKULNV 2012" so ausgeführt. Nach diesem Leitfaden steht in waldarmen Gebieten die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund. Den wenigen Waldbereichen waldarmer Regionen komme eine hohe ökologische sowie landschaftsästhetische Bedeutung zu, die durch die Ausweisung einer Konzentrationszone beeinträchtigt werden könne. In aller Regel sei auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. 3.) Oermter Berg und Schönstatt-Zentrum: Gegen die Fläche Rhe_WIND_004 spricht, dass unmittelbar östlich angrenzend die Erholungsstätte "Oermter Berg" und auch das "Schönstatt-Zentrum" liegen. Zu der Erholungsstätte im Wald des Oermter Bergs und dem zugehörigen Wald ist wegen der Nutzung als Erholungspark mit Tiergehegen, Waldlehrpfad und ähnlichem ein Abstand zur Vermeidung von Lärmbelastung, Verschattung und optisch bedrängender Wirkung erforderlich. Das Ruhebedürfnis der Nutzer dieser überregional bedeutsamen Einrichtung ist als wohnähnlich anzuerkennen und wird in der Abwägung höher als der Belang der Windenergienutzung an dieser Stelle bewertet. Darüber hinaus liegt aber auch das Schönstatt-Zentrum mit Wohnnutzung und Schulungsräumen und dem daraus resultierenden Ruhebedürfnis zu nahe an dem geplanten Vorranggebiet. 4.) Funkkontrollmessstelle der Regulierungsbehörde: Das Vorranggebiet Rhe_WIND_005 wird ebenfalls abgelehnt, zum einen aus den genannten Landschaftsschutzgründen, zum anderen wegen der auf dem Höhenzug stehenden Funkkontrollmessstelle der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen. Bereits mit E-Mail vom 06. August 2014 der Bundesnetzagentur, Herrn Neitzel, an die Bezirksregierung Düsseldorf, Herrn von Seht, wurde auf die Beeinträchtigung der Funkkontrollmessstelle durch Windkraftanlagen hingewiesen. In der Stellungnahme wurde ausgeführt, dass mit erheblichen Beeinträchtigungen der Peiler-Güte und der Peiler-	

	Empfindlichkeit zu rechnen sei, die einen wirtschaftlichen Fortbetrieb der Gesamtanlage in Frage stelle. Die Bundesnetzagentur wird sicherlich eine eigene Stellungnahme im jetzigen Beteiligungsverfahren abgeben. 5.) Der Windkraft substanziell Raum geben: Die vorhandene Konzentrationszone für Windenergieanlagen hat eine Größe von 300 ha., also 10 % des Gemeindegebietes. Im Gebiet der Gemeinde Rheurdt existieren zwei kleine Windenergieanlagen (WEA) in Finkenberg und eine kleine WEA am Sportplatz Rheurdt, sogenannte Altanlagen. Zudem wurden in einer planungsrechtlich durch die Gemeinde Rheurdt festgesetzten Konzentrationszone für WEA insgesamt 11 WEA errichtet mit einer Höhe von 100 m. Diese 11 Anlagen wurden erstellt in den Jahren 2002 (8 Stück) und 2009 (3 Stück). Im Jahre 2011 wurde in Saelhuysen eine Bioenergieanlage errichtet auf einer Fläche, die planungsrechtlich durch die Gemeinde Rheurdt im Rahmen eines Bebauungsplanes dafür sichergestellt wurde. Hinzu kommen bis heute 145 Solaranlagen (Photovoltaik) zur Stromerzeugung. Der Strom sämtlicher vorgenannten Anlagen wird in das Netz des örtlichen Regionalversorgers RWE eingespeist. Den Aufzeichnungen des RWE über die „meldepflichtigen EEG-Daten“ ist zu entnehmen, dass im Jahr 2013 insgesamt 30 Mio. kwh Strom in das Netz eingespeist wurden. Bei der Annahme, dass im Gemeindegebiet Rheurdt ca. 3.000 Haushalte existieren (= 2,23 Personen je Haushalt bei 6.700 Einwohner) und jeder Haushalt entsprechend dem Bundesdurchschnitt ca. 3.500 kwh Hausstrom benötigt, ergibt dies einen Hausstrombedarf von ca. 10 Mio kwh jährlich. Dies zeigt, dass durch die vorgenannten Erzeuger regenerativen Stroms dreimal so viel Strom erzeugt wird, wiedie Haushalte im Gemeindegebiet an Hausstrom benötigen. Legt man zugrunde, dass für den Heizungsenergiebedarf etwa das 1,5-fache des Hausstrombedarfs gerechnet	

	wird, würden die 3.000 Haushalte einen Heizungsenergiebedarf von ca. 15 Mio. kwh Strom haben (10 Mio. kwh Hausstrom x 1,5). Der Hausstrombedarf von 10 Mio. kwh und der Heizungsenergiebedarf von 15 Mio. kwh ergeben einen Gesamtstrombedarf von 25 Mio. kwh. Es werden aber bereits 30 Mio. kwh auf Rheurdter Gebiet durch regenerative Energiequellen erzeugt.	
05-B	6.) Umweltbericht zum Regionalplan: Im Anhang G befinden sich die Prüfbögen der im Regionalplan hergestellten Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche. Zum Windenergiebereich Rhe-WIND-004: (Oermterberg) Unter Ziffer 2.02 Erholen (lärmarme Räume) und Ziffer 2.03 Wohnen wird ausgeführt, dass diese Nutzungen weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden seien. Dies ist nicht richtig!!! Im unmittelbarer Nähe liegt der Volkspark Oermter Berg als bedeutsame regionale Erholungsstätte und das Schönstatt-Zentrum mit Wohnen und Tagungsmöglichkeiten. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung auch der regionalen Erholungsstätte Volkspark Oermter Berg und des Schönstatt-Zentrums mit Wohnen und Tagungsmöglichkeiten können auch hier erhebliche Umweltauswirkungen zusätzlich angenommen werden. Zum Windenergiebereich Rhe-WIND-005: (B 9) Zu Ziffer 2.19 sonstige Sachgüter fehlen vollständig Ausführungen zur Funkkontrollmessstelle der Regulierungsbehörde (siehe oben). Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Unter Berücksichtigung der Beeinträchtigung der Funkkontrollmessstelle können auch erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "sonstige Sachgüter" angenommen werden.	Rheurdt-PZ2ed

	Zum Windenergiebereich Rhe-WIND-001: (Höhenzug zwischen Rheurdt und Schaephuysen) Zu Ziffer 1.06 Bestandsbeschreibung (Realnutzung) wird ausgeführt, dass lediglich Ackerland betroffen ist. Tatsächlich überlagert die Fläche teilweise auch Wald. Unter Ziffer 2.02 Erholen (lärmarme Räume) wird ausgeführt, dass diese Nutzungen weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden seien. Deshalb werden erhebliche Umweltauswirkungen mit Nein beurteilt. Tatsächlich dient der Höhenzug aber gerade der Erholung sowohl der Rheurdter/Schaephuysener Bürger als auch vieler Menschen aus dem Umland. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei zwei Kriterien (schutzwürdige Böden, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen Schutzgut übergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Unter Berücksichtigung meiner vorherigen Ausführungen zu dem Schutzgut 2.02 Erholen (lärmarme Räume) können auch hier erhebliche Umweltauswirkungen angenommen werden. Zum Windenergiebereich Rhe-WIND-003 und Rhe-WIND-006: (Lind am Leursdyk) Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen bei zwei Kriterien (Überschwemmungsgebiet, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Fläche teilweise Wald überlagert, so dass auch hier erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus den vorgenannten Gründen fordert die Gemeinde Rheurdt, die auf Rheurdter Gemeindegebiet vorgesehenen Windenergiebereiche im Regionalplan nicht darzustellen.	

	V-1122-2016-09-28 **Gemeinde Rheurdt** Dokument 260903/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche zweite Beteiligung gemäß §§ 13 LPlG, 33 LPG DVO, 10 ROG Bezug: Ihr Schreiben vom 05.08.2016, Aktenzeichen 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Rheurdt stimmt der Stellungnahme der Kreisverwaltung Kleve zu. Ergänzend dazu nimmt die Gemeinde Rheurdt wie folgt Stellung:		Rheurdt-Sonstiges
02	Zu Kapitel 2, Teilabschnitt 2.1 Zentrale Orte in der Region: Die Gemeinde Rheurdt widerspricht nach wie vor der fehlenden Darstellung des Ortsteiles Schaephuysen als ASB „Allgemeiner Siedlungsbereich“. Durch die fehlende Darstellung ergibt sich eine Benachteiligung des ländlichen Raumes. Bereits mit Schreiben vom 28.05.2013 und auch in den Kommunalgesprächen habe ich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Rheurdt im Rahmen der Anwendung ihres Wohnbaulandmodells Planungsspielraum benötigt, der im Ortsteil Schaephuysen nun erheblich verringert wird. Die Handhabung des Wohnbaulandmodells setzt voraus, dass durch die Darstellung mehrerer Alternativen zur Siedlungsentwicklung im Regionalplan ein ausreichender Planungsspielraum geschaffen wird. Im Übrigen werden durch die Darstellung von Flächen als ASB nicht gleichzeitig auch diese Flächen verbraucht. Vielmehr kann der tatsächliche Flächenverbrauch gesteuert werden im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung. Eines der Ziele des Wohnbaulandmodells ist die Einflussnahme auf den Grundstückspreis: Die Gemeinde kauft die Fläche zum festgelegten Preis von 33,23 €/qm, erstellt die Bauleitplanung, baut die Erschließungsanlagen und vermarktet anschließend die Bauflächen, und zwar ohne Gewinnabschöpfung.		Rheurdt-PZ1a

03	Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 4 (G 4): Die Gemeinde Rheurdt widerspricht diesem Grundsatz G 4 nach wie vor. Hierdurch wird die Planungshoheit der Gemeinde unangemessen beschnitten. Bei der planerischen Überlegung der Entwicklung eines Wohngebietes werden immer auch die Investitions- und Folgekosten berechnet, allerdings nicht so detailliert wie nun gefordert.	Kap. 3.2.1-G4
04	Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze: Der Rat der Gemeinde Rheurdt hat bereits am 01. Oktober 2012 beschlossen, unter den jetzt bestehenden technischen Rahmenbedingungen Hydraulic-Fracturing-Fracking auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt abzulehnen. Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Rheurdt in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 Einspruch erhoben gegen die Pläne der Niederländischen Regierung, im Grenzgebiet zum Kreis Kleve das Fracking-Verfahren zur unkonventionellen Erdgasgewinnung zu ermöglichen. Hintergrund dieses Beschlusses ist die Sorge über die eingesetzte Fracking-Methode. Es ist nicht auszuschließen, dass das Grundwasser und die Fließgewässer beeinträchtigt werden. Durch Bohrungen und das Einbringen von nicht näher bezeichneten Chemikalien werden vor allem Gefahren für das Trinkwasser befürchtet. Auf dem Gebiet der Gemeinde Rheurdt und in den Nachbarkommunen wie auch in ganz Nordrhein-Westfalen liegen mehrere Trinkwassergewinnungsgebiete, von wo aus eine Vielzahl von Menschen auch im Ruhrgebiet und im Münsterland versorgt wird. Es steht zu befürchten, dass durch die Methode des Fracking im Bohrverfahren und durch den Einsatz von toxischen Chemikalien Trinkwasser-Lagerstätten nachhaltig verunreinigt werden. Eingetretene Grundwasserschäden innerhalb von Grundwasserleitern sind insbesondere in großen Tiefen technisch nicht beherrschbar bzw. sanierungsfähig. Aufgrund der langen Fließzeiten sind einmal eingetretene Verunreinigungen als faktisch dauerhaft einzustufen und können großräumig den Grundwasserleiter kontaminieren. Die Gemeinde Rheurdt liegt in einer Urstromrinne des Rheins mit Gewässern, die unter Naturschutz stehen. Sowohl durch kontaminiertes Grundwasser als auch durch Einträge von Fracking-Abwasser in Fließgewässer sind Gefahren für den Naturhaushalt nicht auszuschließen. Die Gemeinde Rheurdt liegt im Gebiet des untertägigen Steinkohlebergbaus. Durch den Abbau von drei Bauhöhen unter dem Gemeindegebiet ist das Deckgebirge stark beeinflusst worden. Die Risiken des Fracking unter Berücksichtigung der bergbaulichen Einwirkungen sind nicht kalkulierbar. Die Gemeinde Rheurdt erwartet, dass sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Fracking eingestellt bzw. unterlassen werden zum Schutz des für den Menschen wichtigsten Lebensmittels "Wasser".	Kap. 5.4.2-Allgemein

05	Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen: Nach wie vor lehnt die Gemeinde Rheurdt auch die Darstellung der beiden verbliebenen Vorranggebiete auf Rheurdter Gebiet ab. 1.)Landschaftsschutz: Die Gemeinde Rheurdt hatte erstmals mit der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes eine Konzentrationszone für Windenergieanlagen dargestellt. Dieser Darstellung war eine Untersuchung des gesamten Gemeindegebietes vorausgegangen. Die dargestellte Konzentrationszone befindet sich westlich des Schaephuysener Höhenzuges und westlich angrenzend an das dort festgesetzte Landschaftsschutzgebiet auf der Aldekerker Platte. An diese Konzentrationszone schließt westlich eine Konzentrationszone der Gemeinde Kerken und nördlich eine Konzentrationszone der Gemeinde Issum an. Mit der 29. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die Konzentrationszone verkleinert. Die Gemeinde Rheurdt hatte bereits im Jahr 1997 mit der Konzentrationszonendarstellung aufgrund abwägender Planung das Landschaftsschutzgebiet nicht in den Geltungsbereich der Konzentrationszone einbezogen. Im Erläuterungsbericht ist dazu ausgeführt: "Der westliche Gemeindeteil ist geprägt durch den Schaephuysener Höhenzug zwischen der nördlichen und der südlichen Gemeindegrenze... Der Höhenzug selbst ist reich bewaldet und teilweise auch schutzwürdiges LÖBF-Biotop. Das Landschaftsschutzgebiet westlich der Ortschaften Rheurdt und Schaephuysen beginnt unmittelbar hinter den vorhandenen Wohnbebauungen und umfasst den gesamten Höhen-zug. Das Landschaftsschutzgebiet reicht bis an die Gemeindeverbindungsstraße zwischen der B 510 und der L 140 sowie darüber hinaus in Richtung Norden und in Richtung Süden. Zwischen dem Höhenzug und dieser westlichen Landschaftsschutz-Grenze soll nicht nur mit Rücksicht auf das Landschaftsschutzgebiet eine Vorrang-Darstellung unterbleiben. Vielmehr soll die für das Landschaftsbild besonders bedeutende Raumkante dieses Höhenzuges erhalten und beschützt bleiben. Aus erdgeschichtlichen Gründen ist dieser Höhenzug mit seinen Hangkanten bedeutend und im Niederrheinischen Landschaftsbild im Übrigen äußerst selten. Es handelt sich bei diesem Höhenzug um eine Stauchmoräne der Saale-Kaltzeit. Der Höhenzug soll ungestört erhalten bleiben, zumal er auch für die naturnahe Erholung und durch seine Hohlwege für den Vogelschutz besonders wichtig ist." Nach dem Windenergieerlass vom 11.07.2011, Nr. 3.2.4.2, vierter Spiegelstrich, ist "die Ausweisung von Gebieten für die Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Landschaft und die	Rheurdt-PZ2ed Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

landschaftsorientierte Erholung (BSLE) sowie in regionalen Grünzügen ... möglich, wenn die Windenergienutzung mit der konkreten Schutzfunktion des jeweiligen Bereiches vereinbar ist. Dies kann beispielsweise in großräumigen BSLE in Teilbereichen mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung möglich sein."

Nach Ansicht der Gemeinde Rheurdt ist das nicht der Fall, denn das Landschaftsschutzgebiet Schaephuysener Höhen ist nicht nur für den Naturschutz bedeutsam, sondern hat auch eine besonders hochwertige Funktion für die Landschaftspflege. Diese Funktion erfasst nicht nur den eigentlichen Höhenrücken, sondern auch dessen Ausläufer und die Teile der Aldekerker Platte, die in das Schutzgebiet einbezogen worden sind.

Der Landschaftsplan Kreis Kleve Nr. 15 Kerken/Rheurdt widmet dem Landschaftsschutz-gebiet Schaephuysener Höhen breiten Raum. Als ersten Schutzzweck bezeichnen die textlichen Darstellungen und Festsetzungen die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts einer in weiten Teilen strukturreichen, bäuerlich geprägten und historisch gewachsenen Kulturlandschaft. Dies wird im Einzelnen ausgeführt.

Als zweiten Schutzzweck bezeichnet der Landschaftsplan die

"charakteristisch ausgeprägte Eigenart und Schönheit des strukturreich gegliederten Hö-henzuges einschließlich der vorgelagerten offenen Ackerflächen und deren Bedeutung für das regionale Landschaftsbild."

Im dritten Schutzzweck ist im Hinblick kulturhistorischer Gründe erneut die "landschaftlich prägende Bedeutung der geschichtlich überlieferten, ackerbaulichen Nutzung" benannt.

Schließlich benennt der Landschaftsplan als Schutzzweck die besondere Bedeutung der Landschaft für die Erholung.

Gerade der zweite und letzte Schutzzweck, nämlich die charakteristisch ausgeprägte Ei-genart und Schönheit der Landschaft und deren - offenkundig überörtliche - Bedeutung für das "regionale Landschaftsbild" einerseits und die Bedeutung dieser Landschaft für die Erholung andererseits lassen es nicht als naheliegend erscheinen, Teile des Landschaftsschutzgebietes für die Ansiedlung von Windenergieanlagen freizugeben. Es handelt sich, der Beschreibung des Landschaftsplanes zu Folge, um das glatte Gegenteil eines "großräumigen BSLE mit einer weniger hochwertigen Funktion für Naturschutz und Landschaftspflege und die landschaftsorientierte Erholung." Damit ist das im Windenergieerlass benannte Kriterium für die mögliche Freigabe von Teilbereichen eines Landschaftsschutzgebietes zur Planung von Windenergie-Konzentrationszonen bereits auf der Tatbestandsebene nicht erfüllt.

Zwar hat der Windenergieerlass keinen Gesetzescharakter und regelt daher die Zulässig-keit von Windener-

	gie-Konzentrationszonen nicht rechtsverbindlich, aber die textliche Dar-stellung des Landschaftsplanes lässt keinen Zweifel aufkommen, dass diejenigen Gründe nach wie vor zutreffen, die die Gemeinde Rheurdt im Jahr 1997 dazu bewogen hatten, die Konzentrationszone mit Rücksicht auf das Landschaftsbild an der Grenze des Landschaftsschutzgebietes enden zu lassen. Der in diesem Bereich markante erdgeschichtlich besonders bedeutsame Höhenzug mit den Erhebungen Oermter Berg, Warzberg, Schardenberg, Saelhuyserberg, Mühlenberg, Hahnenberg und Windberg soll in seiner besonderen landschaftlich reizvollen Art erhalten werden. 2.) Wald: Als weiteres Kriterium gegen die Darstellung von einer Fläche als Vorranggebiet spricht, dass diese ganz oder teilweise im Wald liegt. Die Gemeinde Rheurdt hat einen Waldanteil von ca. 18,19 % und gilt damit nach der Definition des Landesentwicklungsplanes NRW als waldarmes Gebiet (unter 25 % der Gemeinden in ländlichen Räumen). Dies ist auch im "Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen MKULNV 2012" so ausgeführt. Nach diesem Leitfaden steht in waldarmen Gebieten die Erhaltung der vorhandenen Waldfläche sowie die Vermehrung des Waldes allgemein im Vordergrund. Den wenigen Waldbereichen waldarmer Regionen komme eine hohe ökologische sowie landschaftsästhetische Bedeutung zu, die durch die Ausweisung einer Konzentrationszone beeinträchtigt werden könne. In aller Regel sei auch die Beschaffung von Ersatzaufforstungsflächen in diesen Landschaften erschwert, da andere Flächennutzungen (insbesondere Landwirtschaft) dominieren. 3.) Oermter Berg und Schönstatt-Zentrum: Gegen die Fläche Rhe_WIND_004 spricht, dass unmittelbar östlich angrenzend die Erholungsstätte "Oermter Berg" und auch das "Schönstatt-Zentrum" liegen. Zu der Erholungs-stätte im Wald des Oermter Bergs und dem zugehörigen Wald ist wegen der Nutzung als Erholungspark mit Tiergehegen, Waldlehrpfad und ähnlichem ein Abstand zur Vermeidung von Lärmbelastung, Verschattung und optisch bedrängender Wirkung erforderlich. Das Ruhebedürfnis der Nutzer dieser überregional bedeutsamen Einrichtung ist als wohnähnlich anzuerkennen und wird in der Abwägung höher als der Belang der Windenergienutzung an dieser Stelle bewertet. Darüber hinaus liegt aber auch das Schönstatt-Zentrum mit Wohnnutzung und Schulungsräumen und dem daraus resultierenden Ruhebedürfnis zu nahe an dem geplanten Vorranggebiet.	

	4.) Der Windkraft substanziell Raum geben: Die vorhandene Konzentrationszone für Windenergieanlagen hat eine Größe von 300 ha., also 10 % des Gemeindegebietes. Im Gebiet der Gemeinde Rheurdt existieren eine kleine Windenergieanlage (WEA) in Finkenberg und eine kleine WEA am Sportplatz Rheurdt, sogenannte Altanlagen. Zudem wurden in einer planungsrechtlich durch die Gemeinde Rheurdt festgesetzten Konzentrationszone für WEA insgesamt 11 WEA errichtet mit einer Höhe von 100 m. Diese 11 Anlagen wurden erstellt in den Jahren 2002 (8 Stück) und 2009 (3 Stück). Im Jahre 2011 wurde in Saelhuysen eine Bioenergieanlage errichtet auf einer Fläche, die planungsrechtlich durch die Gemeinde Rheurdt im Rahmen eines Bebauungsplanes dafür sichergestellt wurde. Hinzu kommen bis heute 145 Solaranlagen (Photovoltaik) zur Stromerzeugung. Der Strom sämtlicher vorgenannten Anlagen wird in das Netz des örtlichen Regionalversorgers RWE eingespeist. Den Aufzeichnungen des RWE über die „meldepflichtigen EEG-Daten“ ist zu entnehmen, dass im Jahr 2013 insgesamt 30 Mio. kwh Strom in das Netz eingespeist wurden. Bei der Annahme, dass im Gemeindegebiet Rheurdt ca. 3.000 Haushalte existieren (= 2,23 Personen je Haushalt bei 6.700 Einwohner) und jeder Haushalt entsprechend dem Bundesdurchschnitt ca. 3.500 kwh Hausstrom benötigt, ergibt dies einen Hausstrombedarf von ca. 10 Mio kwh jährlich. Dies zeigt, dass durch die vorgenannten Erzeuger regenerativen Stroms dreimal so viel Strom erzeugt wird, wie die Haushalte im Gemeindegebiet an Hausstrom benötigen. Legt man zugrunde, dass für den Heizungsenergiebedarf etwa das 1,5-fache des Haus-strombedarfs gerechnet wird, würden die 3.000 Haushalte einen Heizungsenergiebedarf von ca. 15 Mio. kwh Strom haben (10 Mio. kwh Hausstrom x 1,5). Der Hausstrombedarf von 10 Mio. kwh und der Heizungsenergiebedarf von 15 Mio. kwh ergeben einen Gesamtstrombedarf von 25 Mio. kwh. Es werden aber bereits 30 Mio. kwh auf Rheurdter Gebiet durch regenerative Energiequellen erzeugt.	

06	5.) Umweltbericht zum Regionalplan: Im Anhang G befinden sich die Prüfbögen der im Regionalplan hergestellten Windenergiebereiche und Windenergievorbehaltsbereiche. Zum Windenergiebereich Rhe-WIND-004: (Oermterberg) Unter Ziffer 2.02 Erholen (lärmarme Räume) und Ziffer 2.03 Wohnen wird ausgeführt, dass diese Nutzungen weder im Plangebiet noch im Umfeld vorhanden seien. Dies ist nicht richtig!!! Im unmittelbarer Nähe liegt der Volkspark Oermter Berg als bedeutsame regionale Erholungsstätte und das Schönstatt-Zentrum mit Wohnen und Tagungsmöglichkeiten. Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Umweltauswirkungen bei einem Kriterium (schutzwürdige Böden) zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung auch der regionalen Erholungsstätte Volkspark Oermter Berg und des Schönstatt-Zentrums mit Wohnen und Tagungsmöglichkeiten können auch hier erhebliche Umweltauswirkungen zusätzlich angenommen werden. Zum Windenergiebereich Rhe-WIND-003 und Rhe-WIND-006: (Lind am Leursdyk) Die zusammenfassende Einschätzung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Auswirkungen bei zwei Kriterien (Überschwemmungsgebiet, bedeutende Kulturlandschaften) zu erwarten sind, so dass die Umweltauswirkungen schutzgutübergreifend als erheblich eingeschätzt werden. Dabei ist noch nicht berücksichtigt, dass die Fläche teilweise Wald überlagert, so dass auch hier erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Aus den vorgenannten Gründen fordert die Gemeinde Rheurdt, die auf Rheurdter Gemeindegebiet vorgesehenen Windenergiebereiche im Regionalplan nicht darzustellen.		Rheurdt-PZ2ed
	V-1123-2015-03-24 **Stadt Straelen** Dokument 85006/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Neue Regionalplanung Verfügung vom 20.10.2014 Stellungnahme der Stadt Straelen Sehr geehrte Damen und Herren, der Rat der Stadt Straelen hat am 19.03.2015 folgende Stellungnahme zur Regionalplanfortschreibung beschlossen:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

02	A. Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen 1. Zu Kapitel 2, Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte, Leitbild 3, S. 35 Hier findet sich eine sehr verklärte Darstellung des Niederrheins, von der der Kreis Kleve und auch die Stadt Straelen betroffen sind. Es ist daher auch zu erläutern, dass zum einen die Beziehungen in die Niederlande insbesondere auch durch die geschäftlichen Beziehungen geprägt sind und es insbesondere im Bereich Straelen eine gemeinsame agrar-industrielle Entwicklung gibt, die die Region ebenfalls prägt.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein
03	2. Zu Kapitel 3, Siedlungsstruktur, Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 1 (Z1), S. 45 In der durch Gartenbau und Landwirtschaft geprägten Region Niederrhein haben sich in den kleineren, nicht oder nicht mehr als Siedlungsbereiche dargestellten Ortschaften historisch bedingt insbesondere Betriebe mit einer Affinität zu Gartenbau und Landwirtschaft angesiedelt und weiterentwickelt. Es ist zu gewährleisten, dass neben einer bedarfsgerechten Wohnraumentwicklung auch die Weiterentwicklung dieser Betriebe an ihrem Standort nicht verhindert wird.	Kap. 3.1.1-Z1
04	3. Zu Kapitel 3, Siedlungsstruktur, Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme S. 46 Eine bedarfsgerechte und verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme kann und darf sich nicht allein an zeitlichen und räumlichen Kriterien orientieren. Die Kommunen haben auch die durch das Baugesetzbuch zugewiesenen Aufgabe, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleiste, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen an Kosten-und Flächensparendes Bauen zu berücksichtigen. Ohne genügend Flächenreserven, die es ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können und damit die Planungshoheit eigenverantwortlich wahrzunehmen, kann eine Kommune ihren Auftrag nicht erfüllen. Dies ist zwingend bei der Darstellung ausreichender Siedlungsbereiche zu beachten.	Kap. 3.1.2-Z2 Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung
05	4. Zu Kapitel 3, Siedlungsstruktur, Konversion, Grundsatz 1, S. 53 Das Kapitel ist vor dem Hintergrund des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden zu begrüßen, aber deutlich zu eng gefasst. Ehemals intensiv genutzte und zum Teil stark versiegelte Konversionsflächen liegen oft nicht im unmittelbaren Siedlungszusammenhang, sind aber dennoch gut erschlossen. Insofern wird angeregt, eine Nachnutzung auch dann zuzulassen, wenn eine gute Erschließungssituation gegeben ist und durch die Nachnutzung die Inanspruchnahme anderer tatsächlicher Freiräume für siedlungs- oder gewerbliche Zwecke vermieden werden kann. In diesem Zusammenhang kann es in vielerlei Hinsicht auch sinnvoll sein die Flächen im Konversionsbereich neu zu ordnen. Die vorgesehene Beschränkung einer Nachnutzung auf bislang versiegelte Flächen steht guten, intelligenten Lösungen eher entgegen.	Kap. 3.1.3-G1

06	5. Zu Kapitel 3, Siedlungsstruktur, Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 2 (G2), S. 56 Selbst die Wohnsiedlungen der Oberzentren Mönchengladbach, Krefeld oder Düsseldorf weisen Entfernungen zu den Bahnhöfen und S-Bahnhöfen auf, die im ländlichen Raum zu den Grund- und Mittelzentren üblich sind. Gleichwohl wird diesen ein Vorrang bei der Siedlungsentwicklung eingeräumt. Dagegen bestehen erhebliche Bedenken, da zu befürchten ist, dass der ländliche Raum von der Siedlungsentwicklung abgekoppelt wird.	Kap. 3.2.1-G2
07	6. Zu Kapitel 3 Siedlungsstruktur, Festlegungen für Gewerbe, S. 61 ff Es wird angeregt, weitere Standorte mit ähnlich guter Verkehrsanbindung an Straße, Bahn und Wasser als Sondierungsbereiche auszuweisen. Dabei darf der Blick nicht an der Landesgrenze enden. Der Standort Depot Herongen ist über die BAB 40 oder die BAB 61 in einer Entfernung von acht bzw. zwölf km an den Güterbahnhof und den Bahnhof in Venlo angebunden. Gegen die Zurücknahme des GIB mit zweckgebundener Nutzung in Straelen Herongen im Karten-teil bestehen dagegen erhebliche Bedenken, die unter „B“ noch konkretisiert werden.	Straelen-PZ1ed Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
08	7. Zu Kapitel 4, Freiraum, Schutz von Natur und Landschaft, S. 92 Gegen die Ziele, Grundsätze und Erläuterungen bestehen keine Bedenken. Gegen die Darstellung eines BSN in Straelen über die BAB 40 hinweg bestehen allerdings erhebliche Bedenken, die unter „B“ noch konkretisiert werden.	Straelen-PZ2da Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
09	8. Zu Kapitel 4, Freiraum, Grundwasser- und Gewässerschutz, S. 107/108 Im Ziel 1 wird ausgeführt: „In den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können.“ Demzufolge könnten z. B. Tankstellen, Baumärkte etc. auch dann nicht mehr zulässig sein, wenn sie nach der jeweiligen Wasserschutzzonenverordnung lediglich unter Genehmigungsvorbehalt stehen. Darin besteht ein Widerspruch zur geltenden Rechtslage. Eine Anpassung der Wasserschutzzonenverordnungen im Planungszeitraum ist angesichts der jeweiligen Verfahrensdauer aber illusorisch. Das Ziel ist zwingend mit den geltenden und im Verfahren befindlichen Verordnungen in Einklang zu bringen.	Kap. 4.4.3-Z1

10	9. Zu Kapitel 5, Infrastruktur, Lagerstätten fossiler Energien und Salze, S. 148 Bemerkenswert ist, dass dieses Kapitel keine Ziele sondern lediglich Grundsätze formuliert. Insbesondere zum Thema „Hydraulic Fracturing“ ist es notwendig, ebenso klare Ziele festzulegen wie beim Flächensparen. Im Grundsatz 3 werden Bereiche genannte, in denen das sog. Fracking nicht eingesetzt werden soll. Dieser Grundsatz ist zum Schutz der Umwelt in ein Ziel umzuformulieren, nach dem das Fracking in den genannten Bereichen nicht eingesetzt werden darf.	Kap. 5.4.2-Allgemein
11	B Stellungnahmen zu zeichnerischen Darstellungen im Stadtgebiet Straelen 1. Der Anregung der Stadt, die Gewerbegebiete An der Bleiche/Zand als ASB (Arbeitskarte Nr. 2113-10/JK GIB in ASB; 54 ha) darzustellen, kommt aus regionalplanerischer Sicht nicht in Betracht, der Bereich soll der gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben. Der Bereich des ehemaligen Gemüseversteigerungsgeländes wird davon ausgenommen. Derzeit werden Überlegungen angestellt, wie die Gewerbebrache in unmittelbarer Nachbarschaft zum Stadtzentrum künftig genutzt werden kann. Eine ASB-Darstellung eröffnet hier erhebliche planerische Spielräume und wird deshalb ausdrücklich begrüßt. Der GIB reicht derzeit jedoch noch über die Straße an der Bleiche bis an die ehemalige Kühlhalle heran. Betroffen ist ein Streifen von rd. 36 m Tiefe und etwa 300 m Länge. Der Regionalplan ist sicherlich nicht parzellenscharf, in diesem frühen Stadium sollte jedoch an dieser Stelle von vornherein auf eine genauere Darstellung Wert gelegt werden, um spätere Irritationen zu vermeiden, zumal die Darstellung als ASB durch-aus auch nicht störendes Gewerbe als Folgenutzung zulässt. Deshalb wird angeregt, die Darstellung des ASB bis zur Straße An der Bleiche zu führen.	Straelen-PZ1a
12	2. Im GEP99 sind am nordwestlichen Siedlungsrand große Flächen als ASB dargestellt. Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung hatte die Stadt bereits 2012 angeregt, u. a. diese Bereiche deutlich zu reduzieren (Arbeitskarte Nr. 2113-05/JK ASB Str.; 9,7 ha und Nr. - 2113-06/JK ASB Str.; 4,7 ha). Der Entwurf der Regionalplanfortschreibung sieht dort aber eine weitere nicht abgestimmte Reduzierung um rd. 3,0 ha vor. Diese Reduzierung ist nicht hinnehmbar. Der östlich angrenzende ASB wurde im Rahmen der Bauleitplanung in Bauabschnitten, dem Bedarf entsprechend, bereits realisiert. Der nun nicht mehr als ASB vorgesehene Bereich ist für die weitere Siedlungsent-	Straelen-PZ1a

	wicklung vorgesehen. Insbesondere plant die Stadt hier - wie von der Bezirksregierung in Kapitel 3.2.1, „Nachhaltiges Wachsen in den ASB“ gefordert, eine Fläche zu entwickeln, bei der nur noch geringe Infrastrukturkosten entstehen, eine Auslastung der bestehen-den Infrastruktur erfolgt und wenig bisher unbebauter Freiraum in Anspruch genommen wird. Die notwendige Infrastruktur (Verkehr, Ver- und Entsorgung, Spielplatz und Kindergarten) ist dort bereits im Rahmen der vorhergehenden Bauabschnitte entstanden und für den gesamten Bereich ausgelegt. Die Flächen waren bisher von Gewächshäusern überbaut. Ein Bebauungsplan befindet sich in Aufstellung.	
13	3. Südlich an das Gelände der früheren Blumenversteigerung soll nach den Vorstellungen der Stadt eine etwa 1,0 ha große Fläche zur Arrondierung des Siedlungsbereiches als ASB dargestellt wer-den (Nr. 2113-12/JK ASB Neu; 1ha). Die Bezirksregierung hat hierzu in der Tabelle zur Arbeitskarte vermerkt, dass trotz bisher überlagernder Walddarstellung dort faktisch kein Wald auf dieser Fläche vorhanden ist. Die Erweiterung des ASB sei unproblematisch. Im Entwurf des Kartenteils fehlt diese Fläche aber, es soll wieder Freiraum, Wald dargestellt werden. Es wird noch einmal angeregt, diese Fläche als ASB darzustellen.	Straelen-PZ1a
14	4. Nördlich der Niederdorfer Straße soll die Option offengehalten werden, den Siedlungsraum des Ortsteils Herongen zu arrondieren (Nr. 2113-15/JK ASB Neu; 2,5 ha). Deshalb wird weiter angeregt, die Darstellung als ASB zu übernehmen. Eventuelle Immissionsprobleme sind im Rahmen einer Bauleitplanung zu erörtern und durch technische Maßnahmen zu bewältigen.	Straelen-PZ1a
15-A	5. Es wurde angeregt, einen untergeordneten Teil als GIB mit zweckgebundener Nutzung darzustellen (NR. 2113-19/JK GIB mit ZB; 35 ha). Auch der letzte Stand der Arbeitskarte vom 08.11.2013 zeigt eine dunkelblaue farbigen Kennzeichnung, also einen zu übernehmenden Vorschlag der Kommune, der Textteil in der Tabelle lehnt die Darstellung nicht ab. Im Regionalplan soll das Depot Herongen nun insgesamt als Freiraum, Bereich für den Schutz der Natur (BSN) dargestellt werden. Der GEP99 weist hier zwar ebenfalls Freiraum aus, jedoch mit zweckgebundener Nutzung. Der rechtswirksame, von der Bezirksregierung seinerzeit genehmigte, Flächennutzungsplan der Stadt enthält für den gesamten Bereich eine Darstellung als Fläche für den Gemeinbedarf. Die Darstellung des gesamten Depotbereichs als BSN ist nicht hinnehmbar.	Straelen-PZ1e Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte

	Sie hätte weitreichende negative Folgen für die Vernetzung der Grünstrukturen beiderseits der Autobahn und macht einen BSN über die BAB 40 hinweg unmöglich. Für die Reduzierung des GIB mit Zweckbindung im Sondergebiet Gartenbauwirtschaft (2113-17JK/GIB ZB Str.; 5,5 ha) entfällt jegliche Begründung. Die Stadt Straelen setzt eine struktur- und naturverträgliche Nachnutzung des Depots als ein Element zukunftsorientierter Stadtentwicklung voraus. Die Idee ist als Element einer den Freiraum schonenden Regionalentwicklung im Kreis Kleve und weit darüber hinaus zu bewerten. Die angedachte Nutzung, auch als Fachlogistikstandort, korrespondiert mit vergleichbaren Entwicklungen auf der niederländischen Seite. Der im Raum Venlo bestehende gleichartige Logistikstandort (Blumen, Topfpflanzen, Obst, Gemüse) hat durch eine Kooperationsvereinbarung bereits eine grenzüberschreitende und landesweite Funktionszuweisung in der Region ermöglicht und verhindert raumplanerisch unerwünschte Streuentwicklungen. Die expandierende Agrarwirtschaft Straelens und des Rhein-Maas-Gebietes als ein bedeutendes Clusterelement auch des Landes NRW sind auf diesen dynamischen Standort angewiesen. Bereits im Jahr 2010 hat die NRW.URBAN (vormals LEG NRW) im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr (MWEBVW NRW) gemeinsam mit der Stadt Straelen die die Möglichkeiten einer Folge-nutzung des Depots untersucht. Es wurde umfangreiches Datenmaterial zum Depot, insbesondere auch eine artenschutzrechtliche Vorprüfung aufgrund des benachbarten FFH-Gebiets DE-4603-301 „Krickenbecker Seen – Kl. De Witt See“ und des Natura 2000-Gebiets/Vogelschutzgebiets DE-4603-401 „Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg“ ermittelt. Letztendlich gehören auch eine Voruntersuchung hinsichtlich vorhandener Kampfmittel des 2. Weltkriegs und eine erste Kostenermittlung zu dem Nutzungskonzept, das in einem ausführlichen Bericht Mitte 2010 vorgestellt wurde. An einer für NRW bedeutsamen Achse Duisburg – Venlo könnte ein Gewerbe-standort auf dem Weg der Konversion als Teil eines grünen Landschaftsverbandes entwickelt und so eine Versiegelung an anderer Stelle vermieden werden. Nicht ganz 400m liegen zwischen dem Depot und dem Gewerbegebiet Gartenbau sowie die Anschlussstelle Niederdorf an die BAB 40 zwischen dem Ruhrgebiet und den Niederlanden. Dieser räumliche Sonderfall bietet für das Depot Herongen eine ganz spezifische Chance: Von den 160 ha Depot könnten ca. 35 ha in einen modernen Gewerbestandort an der Nordostspitze entwickelt werden. Straßen und teilweise auch Hallen sind dort schon vorhanden. Die Untersuchung von NRW.URBAN zeigt, dass es mit dem Erlös aus der Entwicklung möglich wäre, die Reste des Depots zurückzubauen, Gefahren im Boden zu räumen und den neuen Freiraum ökologisch zu sanieren. Wird das Depot insgesamt zu einem BSN hat das extrem negative Auswirkungen auf die Artenviel-falt und die Grünvernetzung und andere Planungen. Mit der Faunakartierung und FFH-Vorprüfung im Jahr 2010 wurden schwerpunktmäßig die Vor-kommen von	

	Vögeln, Fledermäusen, Reptilien und Amphibien untersucht. Bemerkenswert ist das Vorkommen der FFH-Zielarten für den Lebensraum „Trockene Heidegebiete“ Heidelärche und Zauneidechse sowie verschiedener geschützter Fledermausarten. Bemerkenswert sind allerdings nicht nur die Zahl der vorgefundenen Arten, sondern auch der kartierte Lebens-/Aufenthaltsraum. Der Gutachter stellte eine Konzentration auf die südlichen und westlichen Depotbereiche fest. Nach seiner Einschätzung werden durch die zivile Folgenutzung keine der vorgefundenen Arten nachhaltig gefährdet oder verdrängt. Eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bestandes und der Artenentwicklung wird nicht gesehen. Die Renaturierung von Flächen durch den Abbau von Bestandsgebäuden (sofern im Hinblick auf Fledermauspopulationen sinnvoll) und Entsiegelung von Verkehrsflächen schafft zusätzliche oder Ersatzlebensräume innerhalb des Untersuchungsraumes. Dabei sind vorrangig nährstoffarme Offenland- sowie Waldrandlebensräume zu schaffen. Die eigentlichen Waldbereiche des Depots sind in Bezug auf Flora und Fauna sehr artenarm. Daher besteht dort ein erhebliches Entwicklungspotential durch Umwandlung des monostrukturierten Waldes in einen artenreichen Laubmischwald und - mit Zustimmung der Forstverwaltung – Schaffung weiterer Offenlandflächen (Lichtungen). Das Vorkommen der aus Nordamerika stammenden späten Traubenkirsche (prunus serotina) ist in diesem Zusammenhang sehr besorgniserregend. Diese nicht-heimische, standortfremde Art verdrängt das standortgerechte Unterholz fast voll-ständig. Prunus serotina dringt mittlerweile auf die nicht mehr genutzten unbefestigten bzw. mit Schotter befestigten Freiflächen im Gelände vor und zerstört so zum Einen wertvolle Sandmager-rasenflächen durch Verbuschung und zum anderen die Lebensräume der auf diese Flächen angewiesenen Zielarten. Die Realisierung eines BSN über die BAB 40 hinweg im Sinne einer Biotopvernetzung, auch als Bestandteil des niederländischen Grünen Bandes Schinveld-Mook ist ohne eine Nachnutzung im Depot Herongen nicht möglich. Das Depot Herongen war Teil eines Nachjägerflugplatzes im 2. Weltkrieg und ab 1944 starken Bombardierungen ausgesetzt. Die Luftbilder zeigen, dass noch mit erheblichen Kampfmitteln im Boden zu rechnen ist. Vom Depot gehen aus diesem Grund erhebliche Gefahren aus. Ohne Folge-nutzung wird aber eine organisierte Kampfmitteluntersuchung nicht stattfinden. Das Depot Herongen ist daher dauerhaft, lückenlos und nicht übersteigbar einzufrieden, bis die Gefahr beseitigt ist. Dieser Zaun bildet eine unüberwindbare Barriere für nahezu alle bodengebundene Arten. Er kann auch nicht umgangen werden, da sich nordwestlich ein – ebenfalls umzäuntes – Tanklager befindet. Östlich bildet die stark befahrene B 221 ein erhebliches Hindernis. Bei diesem Stand der Planung ist davon auszugehen, dass die niederländischen Mittel für den Bau einer Grünbrücke über die BAB40 als Bestandteil des Grünen Bandes nicht zum Einsatz kommen und anders verwendet werden. Es ist nicht bekannt, das Land NRW oder die Bezirksregierung dann entsprechende Mittel bereitstellen wird, um den Biotopverbund abzusichern.	

15-B	Die nicht mehr als GIB-ZB vorgesehenen Flächen im Sondergebiet Gartenbauwirtschaft sind durch eine rechtsgültigen Bebauungsplan überplant. Dieser sowie der Flächennutzungsplan der Stadt wären entsprechend anzupassen. Die Eigentümerin der Flächen hat in den Jahren 2011 und 2012 Unterlagen für eine Betriebserweiterung in dem Bereich erstellt. Insofern wäre zunächst zu prüfen, ob bei einer Änderung der Bauleitplanung eine Entschädigungspflicht im Sinne der § 39 ff BauGB entsteht. Gleichzeitig muss die Gemeinde abwägen, ob eine Änderung der Bauleitpläne tatsächlich erforderlich soll, wenn sich das übergeordnete raumordnerische Ziel nicht erreichen lässt.		Straelen-PZ1ed
15-C	Die Darstellungen eines BSN über die BAB 40 hinweg einhergehend mit der die Reduzierung des GIB-ZB im Sondergebiet Gartenbauwirtschaft und die Darstellung eines GIB für einen Teil des Depots Herongen sind nur kumulativ zu sehen. Es besteht ein zwingender planerischer Zusammen-hang. Ohne diesen Zusammenhang kann keine Vernetzung erfolgen, die Planung kann nicht um-gesetzt werden und bleibt ein Torso.		Straelen-PZ1da
16	Abschließend weise ich darauf hin, dass die Stadt Straelen ihren Grundbesitz nach den Bewertungsrichtlinien zum NKF bewertet hat. Die Streichung von ASB führt deshalb im Rahmen der Anpassungspflicht der Bauleitpläne zu einer Wertberichtigung bei Flächen, die bislang innerhalb eines ASB liegen und im Flächennutzungsplan als Wohnbauflächen dargestellt sind. Der allein durch die Planung verursachte Eigenkapitalverlust der Stadt Straelen bezifferte sich auf mindestens 350.000,00 Euro. in Vertretung		Kap. 8.2.PZ1a-Allgemein
	V-1123-2016-10-05 **Stadt Straelen** Dokument 333656/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Beschluss aus Niederschrift Beschlussfassung ÖFFENTLICHER TEIL 5. Fortschreibung des Regionalplanes Stellungnahme zum zweiten Entwurf des Regionalplans Düsseldorf Herr Linßen verweist auf die Vorlage und die Beratungen und das Abstimmungsergebnis im Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung, Bauen und Umwelt vom 13.09.2016. Fragen hierzu bestehen nicht. Abstimmungsergebnis: Angenommen bei 2 Gegenstimmen (Herr Kemmerling, Frau Kemmerling) Der Rat der Stadt Straelen beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Umwelt die folgende Stellungnahme als Stellungnahme der Stadt Straelen im erneuten Beteiligungsver-		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

	fahren zur Fortschreibung des Regionalplans Düsseldorf: A. Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen	
02	1. zu Kapitel 2, Kulturlandschaften, Leitbild 3, S 36 Die Darstellung des Niederrheins ist immer noch sehr prosaisch. Die Erläuterungen sind nach wie vor zu ergänzen bezüglich der den Niederrhein insgesamt prägenden Bedeutung der grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Beziehungen insbesondere der gemeinsamen wirtschaftlichen und agrar-industriellen Entwicklung.	Kap. 2.2-G1 Flusslandschaft Niederrhein
03	2. zu Kapitel 3. 1 2, Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, bedarfsgerechte kommunale Baulandentwicklung, S. 47 Der trotz einiger Nachbesserungen restriktive Umgang mit kommunalen Entwicklungsflächen wird dem aktuellen, auch von Bund und Land benannten Wohnraumbedarf vieler Kommunen nicht gerecht werden können. Die diesbezügliche Anregung in der Stellungnahme vom 24.03.2015 wird deshalb vollinhaltlich aufrechterhalten.	Kap. 3.1.2-Z2 Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung
04	3. zu Kapitel 3. 1 2, Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Grundsatz 2, regionalbedeutsame Brach- und Konversionsflächen, S. 47 Im Vorgängerentwurf war dem Thema Konversion noch ein eigenes Kapitel 3.1.3 „Konversion“ gewidmet. Nun ist es als eigenständiges Thema vollständig aufgegeben und wird als „Grundsatz 2“ im Kapitel 3.1.2 gemeinsam mit Brachflächen geführt. Die ursprüngliche Bedeutung der Brachflächen für ein ggfs. auch unkonventionelles Flächenrecycling geht damit unter. Es wird die Chance verspielt, bisher z. T. stark versiegelte Flächen, die keine unmittelbare Anbindung an den Siedlungsraum haben aber dennoch gut erschlossen sind, einer Folgenutzung zuzuführen. Es wird billigend in Kauf genommen, dass in Folge dessen tatsächlicher Freiraum und landwirtschaftlich genutzte Flächen für die weitere kommunale Entwicklung in Anspruch genommen werden müssen. Gleichwohl sollen die Kommunen nunmehr „geeignete“ Konversionsflächen als Wiedernutzungspotential erfassen. Danach soll ein regionales Konzept in Zusammenarbeit mit den Belegenheitskommunen für die Nachnutzung erarbeitet werden. Es ist offen, wer das regionale Konzept erarbeiten soll, welche Rolle mit welchem Aufwand den Kommunen tatsächlich zufallen soll und ob und welchen (wirtschaftlichen) Nutzen sie erwarten können. Die (Zu-)Arbeit an einen solchen Konzept darf keinesfalls zu weiterem Aufwand für die Kommunen führen, sofern kein wirtschaftlicher Mehrwert für die Kommune erkennbar ist.	Kap. 3.1.2-G2

05	4. zu Kapitel 3.2, Nachhaltiges Wachsen in den allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB), S. 59 Der Vorrang der Kommunen mit Gleisanschlüssen (Bahnhöfe) in der Siedlungsentwicklung ist nach wie vor vorgesehen. Die Bezirksregierung hat weder in den Zielen noch in den Grundsätzen oder in der Erläuterung auf den Einwand der Stadt Straelen reagiert. Die Bedenken hinsichtlich der Abkoppelung des ländlichen Raums bleiben deshalb weiter bestehen.	Kap. 3.2.1-G2
06	5. zu Kapitel 3.3, Festlegungen für Gewerbe, S 61 Der Anregung des Kreises Kleve und seiner kreisangehörigen Kommunen, weitere Gewerbestandorte mit ähnlich guter Verkehrsanbindung als Sondierungsbereiche für eine gewerbliche Entwicklung auszuweisen, wurde nur in Teilen gefolgt. Aus Sicht der Stadt Straelen ist insbesondere die Nicht-Berücksichtigung der Fläche in Herongen aufgrund einer auf Bundeseben getroffenen Entscheidung bedauerlich und nicht nachvollziehbar, da die Entscheidung ohne Rücksprache und ohne vorherige Information der Stadt oder der Eigentümerin der Fläche getroffen wurde; es liegen keinerlei Kenntnisse vor, ob und welche fachlich belastbaren Fakten der Entscheidung zu Grunde lagen.	Straelen-PZ1ed
07	6. zu Kapitel 4.2.1 Schutz von Natur und Landschaft, Allgemeine Vorgaben, S. 100 Der Grundsatz 3 des Kapitels wurde ergänzt und die Erläuterungen vollständig neu gefasst. Danach sollen naturschutzfachlich bedeutsame Biotope auch im Rahmen der Bauleitplanung festgesetzt werden. Hier besteht Klärungsbedarf. Festsetzungen sind grundsätzlich nur im Rahmen von Bebauungsplänen möglich. Es ist zu klären, ob nun die Kommunen für solche, üblicherweise im Außenbereich liegende Biotope Bebauungspläne aufstellen sollen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand hätte ein solcher Plan das Ziel, Bebauung im Bereich des Biotops zu verhindern. Es besteht aber ein generelles Verbot für sog. „Negativ-Bebauungspläne“ die insbesondere dann vorliegen, wenn eine planerische Festsetzung nicht den städtebaulichen Absichten der Gemeinde entspricht, sondern nur vorgeschoben wird, um eine unerwünschte bauliche Nutzung an Ort und Stelle zu verhindern. Der Grundsatz birgt daher Konfliktpotential in Bezug zum Bundesrecht.	Kap. 4.2.1-G3
08	7. Kapitel 4.3 Wald, S. 114 ff Das Kapitel wurde fast vollständig neu gefasst. Die Neufassung gibt der Bezirksregierung die Legitimation für eine erhebliche Einflussnahme in die Fachplanungen der Forstämter, der unteren Landschaftsbehörden und in die kommunale Bauleitplanung. Auch wenn Straelen nur in sehr geringem Umfang getroffen sein dürfte, ist dem Versuch, die kommunale Selbstverwaltung weiter einzuschränken, eine Absage zu erteilen.	Kap. 4.3-Allgemein

09	8. zu Kapitel 4.4.3, Grundwasser und Gewässerschutz, S. 126 In den Erläuterungen zu diesem Kapitel wird ausgeführt, dass geltende Verordnungen zur Beurteilung über Planungen und Maßnahmen herangezogen werden sollen. Damit ist allerdings nicht adäquat auf die konstruierte Rechtsunsicherheit reagiert worden, das Verbot des Ziels 1 besteht weiterhin. Schutzzonenverordnungen sind damit keine verlässliche Genehmigungsgrundlage mehr. Die Bedenken gelten weiterhin.		Kap. 4.4.3-Z1
10	9. zu Kapitel 5, Lagerstätten fossiler Energien und Salze, S. 170 Das Kapitel wurde um ein Ziel ergänzt, wonach das sog. Fracking in bestimmten Bereichen nicht einzusetzen ist. Die Zielsetzung ist nicht ausreichend und weitgehend genug, da nicht alle der im Grundsatz 3 genannten Bereiche geschützt werden. Die Bedenken sind deshalb aufrecht zu erhalten.		Kap. 5.4.2-Allgemein
	V-1124-2015-03-27 **Gemeinde Uedem** Dokument 81307/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LP1G, § 33 LMG DVO, § 10 ROG ... nach Beratung in den Ausschüssen für Gemeindeentwicklung, Wirtschaftsförderung und Tourismus am 19.03.2015 und für Planen, Bauen und Umwelt am 26.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, für die Gemeinde Uedem in Ergänzung zur Stellungnahme des Kreises Kleve folgende Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf abzugeben: Kapitel 3 Siedlungsstruktur Zu Kapitel 3. Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln. Freiraum schützen Die Entwicklung des Siedlungsraumes wird mit dem Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) unter dem Aspekt des Flächensparens gesehen, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass der Gemeinde Uedem für ihre weitere Entwicklung keine Angebotsflächen mehr zur Verfügung stehen.		Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Darüber hinausgehend werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

02	Auch in Ortsteilen mit einer Einwohnergröße von unter 2.000 Einwohnern (Keppeln und Uedemerbruch) sollte eine maßvolle Entwicklung über die Deckung des Wohnraumbedarfs der ortsansässigen Bevölkerung (Eigenbedarf) hinaus möglich sein. Die noch bestehende Infrastruktur (z.B. Kindergärten oder Begegnungsstätten) darf durch eine restriktive Wohnbaulandausweisung nicht gefährdet werden. Wenn das Motto des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft" auch zukünftig noch sinnhaft sein soll, dann muss auch für junge Menschen und Familien, die in einen kleineren Ort ziehen und heimisch werden wollen, Wohnraum zur Verfügung gestellt werden und nicht nur für den Eigenbedarf der Einwohner in den kleineren Ortsteilen.	Kap. 3.1.1-Z1
03	Für den Außenbereich sollte nach dem Regionalplan Düsseldorf die Möglichkeit bestehen, dass ehemalige landwirtschaftliche Betriebe auch zu Gewerbebetrieben umgenutzt werden können. Bestehende Gewerbebetriebe im Außenbereich sollten die Möglichkeit erhalten, dass sie erweitert werden können.	Kap. 3.3-Allgemein Kap. 3.1.1-Z1
04	Die Ausweisungen der in der Abbildung 3.1.1.1c als Sondierungsbereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) dargestellten Flächen werden begrüßt (Seite 26 der Begründung des RPD-Entwurfs). In Ergänzung zu den in der Beikarte 3 A ausgewiesenen Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung wird angeregt, die sich aus dem Konzept für Gewerbeflächen größer 10 ha im Kreis Kleve ergebende Fläche „Steinbergen" in der Gemeinde Uedem zusätzlich auszuweisen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
05	Zu Kapitel 3. Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme Gegen die vorgesehene bedarfsgerechte kommunale Baulandentwicklung bestehen nur dann seitens der Gemeinde Uedem keine Bedenken, wenn genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es der Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ermöglicht, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Im Vergleich zu den bisherigen Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes (GEP 99) wurde in den zeichnerischen Darstellungen im Ortskern Uedem im nord-westlichen Bereich an der Gocher Straße eine ca. 2 ha große Fläche und im nördlichen Bereich hinter dem Baugebiet "An der Bockmühle" eine ca. 0,6 ha große Fläche neu als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) ausgewiesen. Die Flächen stehen alle in privatem Eigentum. Für die Gemeinde Uedem wurde ein Bedarf von 450 Wohneinheiten ermittelt, denen eine Reserve von 600 Wohneinheiten gegenübersteht (siehe Seite 50 im Textteil zum Planungsentwurf, Tabelle 3.1.2.2). Auf den ersten Blick scheint damit eine ausreichende Versorgung mit ASB-Flächen gewährleistet zu sein. Eine Entwicklung dieser 600 Wohneinheiten ist jedoch sehr schwierig, weil rund 92 % der Flächen in privatem Eigentum und nur 8 % in kommunalem Eigentum stehen. Aus diesem Grunde kann die Gemeinde Uedem nicht fle-	8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung

	xibel reagieren, wenn private Grundstückseigentümer bei der Wohnbauflächenentwicklung aus unterschiedlichsten Gründen nicht oder nicht ausreichend mitwirken. In den vergangenen Jahren konnten aufgrund dieser mangelnden Mitwirkungsbereitschaft nur sehr wenige Wohnbauflächen entwickelt werden. Dieser Umstand wiederum hat die vergleichsweise geringen Zahlen der Baufertigstellungen in den letzten Jahren zur Folge, die nun in die Berechnung des ASB-Bedarfs eingeflossen sind. Im Vergleich dazu lag die Zahl der Baufertigstellungen in den 1990er Jahren erheblich höher, wodurch die Gemeinde Uedem einen erheblichen Bevölkerungszuwachs auf 8.501 Einwohner (2003) zu verzeichnen hatte und damit jahrelang an der Spitze der Entwicklung im Kreis Kleve lag. Im rund 15-jährigen Zeitraum von 1989 bis 2003 ist die Gemeinde Uedem um 1.767 Einwohner gewachsen (1989 = 6.734 Einwohner = +26,2 %). Hingegen ist Einwohnerzahl in den Jahren von 2003 bis 2013 um 373 Einwohner gesunken. Es ist daher notwendig, im laufenden Planungsprozess nochmals mit der Bezirksplanungsbehörde über die Ausweisung der ASB-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Uedem zu sprechen und dadurch eine größere Flexibilität zu erreichen (Planungsreserve). Es wird ein Darstellungszuschlag über den rein rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinaus gefordert. Ohne kommunale Planungsspielräume würde die Planungshoheit vor Ort unverhältnismäßig beschnitten. Der Flächenbedarf einschließlich des notwendigen Maßes der Flächenflexibilität ist daher eng mit der Gemeinde abzustimmen. Dies sollte unter Erläuterungen deutlich beschrieben werden. Der Gemeinde Uedem muss eine Flächenreserve zugestanden werden, damit die kommunalen Planungs- und Entscheidungsräume erhalten bleiben und eine Gemeindeentwicklung unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wieder möglich werden.	
06	Kapitel 5 Infrastruktur Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2) und Ziel 1 (Z1) Wegen der unter verschiedenen Aspekten gegebenen besonderen Bedeutung des Waldes, sollten auf Waldflächen nach Möglichkeit keine Windenergiebereiche eingeplant werden. Waldbereiche sollten zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben.	Kap. 5.5.1-Allgemein
07	Der Regionalplanentwurf stellt im Gemeindegebiet Uedem zwei Windenergiebereiche und einen aus zwei Teilflächen bestehenden Windvorbehaltsbereich dar (siehe planerische Übersicht zu Windenergiepotenzialbereichen Seite 695 ff. in der Begründung zum RPD-Entwurf). Der Windenergiebereich im westlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu den Nachbar-kommunen Goch und Weeze (UED WIND 004 - 17 ha) ist aus gemeindlicher Sicht nicht nachvollziehbar. In diesem Bereich überlagern sich Wald, Landschaftsschutz und zwei großflächige Bodendenkmäler. Im dargestellten Windenergiebe-	Uedem-PZ2ed

	reich liegen die Bodendenkmäler Nr. 46 c (Landwehr in Keppeln mit ca. 20 m breiter Wallanlage) und Nr. 47 (Grabhügelfeld am Reutersweg mit rund 200 Gräbern in der Nähe von Schloß Kalbeck). Da dieser Windenergiebereich aufgrund der konkurrierenden Darstellungen und Gegebenheiten kaum umsetzbar sein dürfte und aus gemeindlicher Sicht auch ungeeignet ist, sollte die Darstellung UED WIND 004 (17 ha) aufgehoben werden.	
08	Der östlich der L 362 im Norden von Keppeln dargestellte Windenergiebereich (Ued WIND 001 - 15 ha) deckt sich in Teilen mit Planungsüberlegungen der Gemeinde Uedem im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für Windenergienutzung und den bereits heute vorhandenen Konzentrationszonen. Dieser Windenergiebereich im Regionalplanentwurf sollte jedoch mehr am Bestand der errichteten Windkraftanlagen ausgerichtet, also größer dargestellt werden. Die Tatsache, dass hier ein Windpark von 13 Anlagen in Betrieb ist, führt zwangsläufig zu einer gewissen Vorprägung und zu Gewöhnungseffekten, die bei den Überlegungen, wo in der Region auch in Zukunft Windenergie genutzt werden soll, berücksichtigt werden sollten.	Uedem-PZ2ed
09	Gegen die Darstellung eines Windvorbehaltsbereich im Hochwald (Ued WIND 002 - 51 ha und Ued WIND 003 - 108 ha) werden Bedenken erhoben. Es wird als sehr kritisch angesehen, in einer nicht sonderlich waldreichen Region wie dem Kreis Kleve überhaupt auf Waldflächen zurückzugreifen. Nach dem zurzeit gültigen Landesentwicklungsplan (LEP) ist dies ohnehin nicht möglich. Die abschließenden Regelungen zum Thema "Wind im Wald" in dem zurzeit noch in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplan sind noch nicht absehbar. Angesichts der außergewöhnlich hohen Bedeutung für die Erholung der Menschen lehnt die Gemeinde Uedern eine Windenergienutzung im Hochwald (östliches Gemeindegebiet) ob. Ferner steht der Darstellung eines Windvorbehaltsbereiches das ausgewiesene Landschaftsschutzgebiet entgegen. Außerdem befinden sich hier mehrere Bodendenkmäler (Grabhügelfelder mit rund 200 Gräbern und römischem Übungslager). Darüber hinaus liegt der dargestellte Windvorbehaltsbereich im Einzugsbereich der militärischen Luftverteidigung (NATO-Standort Paulsberg). Aus den vorgenannten Gründen sollte die Darstellung der Windvorbehaltsbereiche Ued WIND 002 (51 ha) und 003 (108 ha) aufgehoben werden. Ich bitte Sie, die Änderungen und Anregungen im weiteren Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf zu berücksichtigen.	Uedem-PZ2ee

	V-1124-2016-10-07 **Gemeinde Uedem** Email: Dokument 268998/2016 Stellungnahme: Dokument 269020/2016 Anlage 1: Dokument 269017/2016 Anlage 2: Dokument 269019/2016	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) 2. Förmliche Beteiligung gemäß § 13 Abs. 1 LPIG, § 33 LPIG DVO, § 10 ROG Sehr geehrter Herr [redacted], im Rahmen des zweiten Beteiligungsverfahrens zur Fortschreibung des neuen Regionalplanes Düsseldorf (RPD) gibt die Gemeinde Uedem gemäß des Ratsbeschlusses vom 06.10.2016 nachfolgende Stellungnahme ab:		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Kapitel 3 Siedlungsstruktur zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 1 (Z1) Der Regionalplan Düsseldorf (RPD) wird unter dem Aspekt der verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme und des Flächensparens entwickelt, was grundsätzlich zu begrüßen ist. Dennoch stellt das Ziel 1 (Z1) eine zu starke Einschränkung der städtebaulichen Entwicklung in den nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteilen dar. Auch in Ortsteilen mit einer Einwohnergröße von unter 2.000 Einwohnern (Keppeln und Uedemerbruch) sollte eine maßvolle Entwicklung über die Deckung des Wohnraumbedarfs der orts-ansässigen Bevölkerung (Eigenbedarf) hinaus möglich sein. Die noch bestehende Infrastruktur (z.B. Kindergärten oder Begegnungsstätten) darf durch eine restriktive Ausweisung von Wohnbauland nicht gefährdet werden. Wenn das Motto des Wettbewerbes „Unser Dorf hat Zukunft" auch zukünftig noch sinnhaft sein soll, dann muss auch für junge Menschen und Familien, die in einen kleineren Ort ziehen und heimisch werden wollen, Wohnraum zur Verfügung ge-stellt werden und nicht nur für den Eigenbedarf der Einwohner in den kleineren Ortsteilen.		8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Kap. 3.1.1-Z1 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

03	Die in die Erläuterung zu Ziel Z1 aufgenommene Ausnahmeregelung für die Verlagerung von Betrieben in nicht als Siedlungsbereich dargestellte Ortsteile wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings werden Neugründungen weiterhin nicht vorgesehen. Die gewerbliche Entwicklungsmöglichkeit sollte im Einzelfall auch für Neuansiedlungsvorhaben gelten. Es fehlt auch die Möglichkeit, die Flächen der landwirtschaftlichen Betriebe im Außenbereich in Flächen für Gewerbebetriebe umzuwandeln.	Kap. 3.3-Allgemein Kap. 3.1.1-Z1 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
04	➢ Daher werden die aus dem ersten Beteiligungsverfahren mit Schreiben vom 27.03.2015 vorgetragenen und nicht berücksichtigten Anregungen und Bedenken weiter aufrechterhalten (siehe auch Stellungnahme zu Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 1)	8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.
05	zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 2 (Z2) In der Beikarte 3 A, in der Sondierungen für eine mögliche GIB-Darstellung ausgewiesen sind, fehlt die von den Kommunen Goch-Uedem-Weeze initiierte und im Konzept für Ge-werbeflächen größer 10 ha des Kreises Kleve dargestellte Fläche „Steinbergen" in Uedem südlich der Molkereistraße und entlang der L 362. ➢ Es wird angeregt, in der Beikarte 3 A die von den Kommunen Goch-Uedem-Weeze initiierte und im Konzept für Gewerbeflächen größer 10 ha des Kreises Kleve dar-gestellte Fläche „Steinbergen" ganz als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen inklusive zweckgebundene Bereiche (GIB) auszuweisen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
06	zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 1 (Z1) Gegen die vorgesehene bedarfsgerechte kommunale Baulandentwicklung bestehen weiterhin Bedenken, da nicht genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es dem Träger der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Ohne kommunale Planungsspielräume würde die Planungshoheit vor Ort unverhältnismäßig beschnitten. Im Rahmen ihrer Planungshoheit bestimmt die Gemeinde, ob, wo und wie viel Bauland ausgewiesen werden soll. Einschränkungen ergeben sich allenfalls durch Vorgaben der Landesplanung. Ziel der Baulandausweisung muss die Bereitstellung preiswerten Baulandes sein, das jederzeit, in ausreichender Menge, städtebaulich vertretbar und unter ökologischen Gesichtspunkten verfügbar ist. Dieses Ziel ist nur erreichbar, wenn auch die Gemeinde neben den privaten Grundstücksanbietern Wohnbaugrundstücke anbieten kann.	8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen

	Für die Gemeinde Uedem wurde ein Bedarf von 450 Wohneinheiten ermittelt, denen eine Reserve von 600 Wohneinheiten gegenübersteht (siehe Seite 52 im Textteil zum Planungsentwurf, Tabelle 3.1.2.2). Auf den ersten Blick scheint damit eine ausreichende Versorgung mit ASB-Flächen gewährleistet zu sein. Eine Entwicklung dieser 600 Wohneinheiten ist jedoch sehr schwierig, weil rund 92 % der Flächen in privatem Eigentum und nur 8% in kommunalem Eigentum stehen. Aus diesem Grunde kann die Gemeinde Uedem nicht flexibel reagieren, wenn private Grundstückseigentümer bei der Wohnbauflächenentwicklung aus unterschiedlichsten Gründen nicht oder nicht ausreichend mitwirken. In den vergangenen Jahren konnten aufgrund dieser mangelnden Mitwirkungsbereitschaft nur sehr wenige Wohnbauflächen entwickelt werden. Dieser Umstand wiederum hat die vergleichsweise geringen Zahlen der Baufertigstellungen in den letzten Jahren zur Folge, die nun in die Berechnung des ASB-Bedarfs eingeflossen sind. Im Vergleich dazu lag die Zahl der Baufertigstellungen in den 1990er Jahren erheblich höher, wodurch die Gemeinde Uedem einen erheblichen Bevölkerungszuwachs auf 8.501 Einwohner (2003) zu verzeichnen hatte und damit jahrelang an der Spitze der Entwicklung im Kreis Kleve lag. Im rund 15-jährigen Zeitraum von 1989 bis 2003 ist die Gemeinde Uedem um 1.767 Einwohner gewachsen (1989 = 6.734 Einwohner = +26,2 %). Hingegen ist Einwohnerzahl in den Jahren von 2003 bis 2015 um 235 Einwohner gesunken. Der Gemeinde Uedem muss eine Flächenreserve zugestanden werden, damit die kommunalen Planungs- und Entscheidungsräume erhalten bleiben und eine Gemeindeentwicklung unter Nutzung der vorhandenen Infrastruktur wieder möglich werden. Es wird daher weiterhin ein Darstellungszuschlag über den rein rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinaus gefordert.	
07	zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 2 (Z2) Dass eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme geboten ist, steht außer Frage. In der Gemeinde Uedem wurde immer nach der landesplanerischen Vorgabe „Vorrang der Innenentwicklung" gehandelt. Unter Berücksichtigung der Sachlage, dass 92 % der Wohnbauflächen in privater Hand liegen (siehe Stellungnahme zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 1) sind die unter Ziel Z2 dargestellten Kriterien zur kommunalen Baulandentwicklung zu eng gefasst. Die Gemeinde Uedem kann bei den aktuellen Voraussetzungen ihre Planungshoheit und Gemeindeentwicklung gar nicht ausüben. Da die Gemeinde Uedem weder über Außenpotentiale verfügt noch zu den Kommunen gehört, die in ihren Bauleitplänen über Reserven verfügt, können die Instrumentarien „Flächentausch" und „Flächenrücknahme" nicht angewendet werden, zumal alle Flächen im „Innenbereich" liegen. Die Lockerung der Vorgaben durch den Satz „Außenpotentiale können auch vorher entwickelt werden, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohn-raumdeckung in der Kommune notwendig	8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung Darüber hinaus werden die Ausführungen zur kenntnis genommen.

	ist." wird ausdrücklich begrüßt. Damit wird das Problem der Wohnbauentwicklung in Uedem aber nicht gelöst. Es wird eine „virtuelle" Planungsreserve benötigt. Es wird weiterhin eine Planungsreserve für den Wohnflächenbedarf gefordert. Zu-dem wird angeregt, anstelle des Ziels einen Grundsatz zu formulieren.	
08	zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 2 (G2) Die Gemeinde Uedem darf in der Siedlungsentwicklung nicht benachteiligt werden, weil sie über keinen Haltepunkt des schienengebundenen Öffentlichen Personennahverkehrs verfügt. ➢ Daher wird zum Grundsatz 2 (G2) angeregt, andere Formen, wie beispielsweise das in Uedem sich im Einsatz befindliche Bürgerbussystem anzuerkennen.	Kap. 3.2.1-G2
09	zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ziele 2 und 3 (Z2 und Z3) ➢ Zur zeichnerischen Darstellung der weiteren Flächenvorschläge aus dem Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve größer 10 ha wird auf die Anregung zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 2 (Z2) verwiesen.	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
10	zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.4 Großflächiger Einzelhandel, Grundsatz 2 (G2) Die Gemeinde Uedem darf bei Vorhaben im Sinne des § 11 Absatz 3 BauNVO, die aufgrund des Umfangs ihrer Verkaufsflächen oder der Art ihrer Sortimente ein besonders großes Besucheraufkommen erwarten lassen, nicht benachteiligt werden, nur weil sie nicht an den öffentlichen Schienenpersonennahverkehr angebunden ist. Für eine Kommune, die unmittelbar einen Autobahnanschluss an der A57 hat, würde dies eine Benachteiligung in der gewerblichen Entwicklung bedeuten. Grundsätzlich ist doch vom Land gewünscht, dass in Autobahnnähe derartige Entwicklungen entstehen können. ➢ Daher wird angeregt, den Grundsatz 2 (G2) neu zu formulieren bzw. zu ergänzen, dass Vorhaben mit hohem Besucheraufkommen auch an Standorten in Autobahnnähe geplant werden dürfen.	Kap. 3.4-G2

11	Kapitel 4 Freiraum zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.1.1 Freiraumschutz- und Freiraumentwicklung, Grundsatz 5 (G5) Den Freiraum zu erhalten und die Funktionen zu sichern ist ein umzusetzender Auftrag, der nicht in Frage gestellt wird. Die Umsetzung von bedeutenden und wichtigen Straßenplanungen wie beispielsweise die B67n dürfen durch den Grundsatz 5 (G5) aber nicht ausgeschlossen werden. Gegen die Formulierung des ersten Satzes zum Grundsatz G5, „Die Zerschneidung bislang unzerschnittener verkehrsarmer Freiräume soll vermieden werden." bestehen dann keine Bedenken, wenn davon keine wichtigen bzw. in Planung befindliche Straßenbedarfsplanungen gemeint sind. ➢ Daher wird angeregt, den Grundsatz 5 (G5) neu zu formulieren bzw. zu ergänzen oder dies in der Erläuterung 12 auf Seite 92 klarzustellen.	Kap. 4.1.1-G5
12	zu Kapitel 4, Teilabschnitt 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, Ziel 1 (Z1) Es werden Bedenken hinsichtlich der zeichnerischen Ausweitung bzw. der Erweiterung der Schutzgebietsbereiche über die im Landschaftsplan dargestellten Naturschutzgebiete hin-aus erhoben (Anlage 1). Der Landschaftsplan für den Bereich Uedem ist durch den Träger der Landschaftsplanung, den Kreis Kleve, in Abstimmung mit der Gemeinde Uedem nach einem Beteiligungsverfahren mit allen Betroffenen vor Ort zustande gekommen. ➢ Es wird daher gefordert, die im Gemeindegebiet Uedem bisher als Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierter Erholung (BSLE) ausgewiesen Flächen beizubehalten und nicht als Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) umzuwandeln.	Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein Uedem-PZ2da
13	Kapitel 5 Infrastruktur zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.4 Straßennetz, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2): Es werden Bedenken gegen die Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2) erhoben, wonach sich Straßenplanungen für den vorwiegend regionalen, überregionalen oder großräumigen Verkehr auf die dargestellten Trassen ausgerichtet werden sollen und Planung und Linienabstimmung für Straßen für den vorwiegend großräumigen oder überregionalen und regionalen Verkehr, deren Darstellung im Regionalplan als Grobtrassen erfolgt ist, sich an dem jeweils im Regionalplan dargestellten Verlauf orientieren sollen.	Kap. 5.1.4-G1 Kap. 5.1.4-G2
14-A	Die Streckenführung der L 5n wurde als neue Linienführung im 2. Planentwurf des Regionalplanes Düsseldorf angegeben. Eine Veränderung ist für die Verwaltung nicht zu erkennen. Wenn schon eine Anpassung der Linie der geplanten L 5n im Regionalplan vorgenommen wird, soll diese entsprechend der beschlossenen Trassenführung (14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Uedem) darzustellen werden (Anlage 2).	Uedem-PZ3ab-2

14-B	Auch der Verlauf der geplanten B67n, die im Jahr 2005 durch Linienbestimmung festgesetzt worden ist, wird nicht nach aktuellem Planungsstand dargestellt. ➢ Es wird daher angeregt, im Regionalplan den nach der 14. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Gemeinde Uedem für die geplante L5n festgelegten Trassen-verlauf und die aktuelle Linienführung für die geplante B67n abzubilden.	Uedem-PZ3ab-1
15	Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze, Ziel 1 (Z1) Das Ziel 1 (Z1) ist zwar überarbeitet worden, lässt aber die Methode „Hydraulic Fracturing" (Fracking) zu und schließt sie nur in bestimmten Bereichen wie beispielsweise in allgemeinen Siedlungsbereichen oder geplanten und festgesetzten Wasserschutzgebieten aus. Die Gemeinde Uedem hat sich wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur per Ratsbeschluss gegen Fracking ausgesprochen. ➢ Es wird daher angeregt, „Hydraulic Fracturing" (Fracking) grundsätzlich nicht zuzulassen und diesen Ausschluss als Ziel zu formulieren.	Kap. 5.4.2-Allgemein
16	Zu Kapitel 5, Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen, Grundsätze 1 und 2 (G1 und G2) und Ziel 1 (Z1) Es wird begrüßt, dass den Bedenken aus der ersten Beteiligung gefolgt worden ist und die Darstellung eines Windvorbehaltsbereich im Hochwald (Ued WIND 002 - 51 ha und Ued WIND 003 - 108 ha) aus dem Planentwurf des Regionalplanes Düsseldorf herausgenommen worden sind. Allerdings ist man den Bedenken zum Windenergiebereich im westlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu den Nachbarkommunen Goch und Weeze (UED WIND 004 - 17 ha) nicht gefolgt. Der Windenergiebereich im westlichen Gemeindegebiet an der Grenze zu den Nachbarkommunen Goch und Weeze (UED WIND 004 - 17 ha) ist aus gemeindlicher Sicht nach wie vor nicht nachvollziehbar. In diesem Bereich überlagern sich Wald, Landschaftsschutz und zwei großflächige Bodendenkmäler. Im dargestellten Windenergiebereich liegen die Boden-denkmäler Nr. 46 c (Landwehr in Keppeln mit ca. 20 m breiter Wallanlage) und Nr. 47 (Grabhügelfeld am Reutersweg mit rund 200 Gräbern in der Nähe von Schloß Kalbeck). ➢ Es wird gefordert, den Windenergiebereich UED WIND 004 - 17 ha aus Gründen des Landschaftsschutzes und aus denkmalrechtlichen Gründen im Regionalplan Düsseldorf nicht auszuweisen. Ich bitte Sie, die Bedenken, Anregungen und Änderungen im weiteren Verfahren zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) zu berücksichtigen.	Uedem-PZ2ed Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

17	[redacted]	Uedem-PZ2da

18	[redacted]	Uedem-PZ3ab-2

	V-1125-2015-03-25 **Gemeinde Wachtendonk** Stellungnahme: Dokument 78890/2015 Anlagen: Dokument 78891/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche Beteiligung gemäß §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG Schreiben vom 20.10.2014, 32.01.01.01-08 Beteilig.-124 Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf schließt sich die Gemeinde Wachtendonk der Stellungnahme des Kreises Kleve in vollem Umfang an. Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat in seiner Sitzung am 19.02.2015 außerdem beschlossen, dem Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve für Gewerbeflächen > 10 ha zuzustimmen. In gleicher Sitzung hat der Rat beschlossen, ergänzend zur Stellungnahme des Kreises Kleve die nachfolgenden Bedenken, Anregungen und Hinweise vorzutragen:		Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte Wachtendonk-Sonstiges
02	Zu 1.3 Begriffsdefinitionen — Brachflächen (Seite 23) Es wird angeregt diese Begriffsdefinition zu ergänzen. Eine Formulierung könnte lauten: Brachflächen sind auch innerhalb des Siedlungsbereiches gelegene Flächen, die ehemals für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsgebäude genutzt wurden. Hierdurch würden solche Flächen den Vorrang als Innenpotentialfläche entsprechend Kapitel 3.1.2 Ziel 2 erhalten.		Kap. 1.3
03	Zu 2.1 zentrale Orte in der Region, Grundsatz 1 (Seite 27) Es bestehen erhebliche Bedenken, dass der Ortsteil Wankum nicht mehr als ASB dargestellt werden soll. Der Ortsteil Wankum mit seinen nahezu 2000 Einwohnern im Ortskern war ursprünglich eine eigenständige Gemeinde. Es handelt sich um einen alten Siedlungsraum, historisch unter anderem über die Schließung des „Wankumer Landfriedens" im Jahr 1279 belegt. Schon allein vor dem Hintergrund der geschichtlichen Entwicklung gibt es innerhalb der Gemeinde Wachtendonk die Siedlungsschwerpunkte Wachtendonk und Wankum. Die Beurteilung, dass der Ortsteil Wankum über eine siedlungsstrukturell schlechte Ausstattung verfügt, wird nicht geteilt. Bei Beachtung der in der Begründung erläuterten Infrastrukturbewertung sind aufgrund der räumlichen Nähe auch einige in Wachtendonk gelegene Infrastruktureinrichtungen zu berücksichtigen (Begründung Seite 195		Wachtendonk-PZ1a

	ff). Eine eigene Auswertung hatte zum Ergebnis, dass die Infrastruktur als ausbaufähig und nicht als schlecht einzustufen ist. Geprüft wurden hierbei die Luftliniendistanzen von der mitten im Ort Wankum gelegenen Adresse „Wachtendonker Straße 1" zu den im Rahmen der Regionalplanung bewertbaren Infrastruktureinrichtungen. Es ist nachvollziehbar, dass bei der Bewertung der infrastrukturellen Ausstattung nicht für jeden Ort im Plangebiet sämtliche Infrastruktureinrichtungen erfasst und bewertet werden können. Dennoch wird darauf hingewiesen, dass der Ortsteil Wankum eben auch über Infrastruktureinrichtungen verfügt, die hier nicht berücksichtigt wurden. Genannt seien an dieser Stelle eine Bäckerei (mit Verkauf von Molkereiprodukten), ein Café, eine Metzgerei, ein Schnellimbiss, zwei Gaststätten, zwei Friseure, eine Tankstelle, ein Fahrradgeschäft, zwei Autowerkstätten, zwei Versicherungsbüros, ein Raiffeisen-Markt (Baustoffe, Gartenbedarf, Werkzeuge, Tierbedarf, Arbeitskleidung, Spielwaren), Elektro- und Sanitäreinzelhandel und nicht zuletzt ein aktives Vereinsleben. Insgesamt betrachtet gibt es in Wankum durchaus ein gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen. Es handelt sich nicht um eine voll umfängliche Infrastruktur; wesentliche Grundbedürfnisse können jedoch vor Ort gedeckt werden. In der Begründung zum Regionalplan wird ausgeführt: „...Der Zuzug der vielen Gemeinden in Zukunft verbleibt, soll deshalb auf die dargestellten Siedlungsbereiche konzentriert werden. Würde man diese Regelung nicht treffen, würde die wenige Siedlungsentwicklung, die überhaupt noch stattfindet, zu einem großen Teil in den nicht dargestellten Ortslagen passieren und dies würde eine zersiedelnde Siedlungstätigkeit hervorrufen, die weitere Infrastrukturmaßnahmen erfordere. Teile der Bevölkerung würden zum Einkaufen, Schulbesuch oder Arbeiten zusätzlich erhebliche Wege zurücklegen.,.`" (Begründung Seite 23) Diese Auffassung wird bezüglich des Ortsteils Wankum nicht geteilt. Die befürchteten zusätzlichen Wege werden im Gegenteil sogar eher durch die vorliegende Regionalplanung befürchtet. So wird die Gefahr gesehen, dass der Fortbestand von Grundschule und Kindergarten in Wankum nicht auf Dauer gesichert ist, wenn nicht eine maßvolle und (auf die ganze Gemeinde bezogene) bedarfsgerechte Wohnbaulandentwicklung in Wankum möglich ist. Mit der dort vorhandenen Infrastruktur - insbesondere von Grundschule, Kindergarten, Hausarztpraxis und Zahnarztpraxis - werden grundlegende Dienstleistungen vor Ort abgedeckt, die in jedem Fall Wege verursachen und nicht im Internet bestellt werden können. Bezüglich der Wege zur Arbeit wird darauf verwiesen, dass der Ortsteil Wankum mit seiner eigenen Autobahnanbindung an die A40 und den beiden Landstraßen (L39 und L140) über eine gute bestehende Verkehrsanbindung verfügt. Die mit dem Regionalplanentwurf vorgesehene Beschränkung auf die Eigenentwicklung des Ortsteils widerspricht den kommunalen Planungsabsichten. Die kommunalen Planungen sind darauf ausgerichtet, die in Wankum vorhandene Infrastruktur zu erhalten. Die Siedlungsränder der beiden Ortsteile Wachtendonk und	

	Wankum sind nur etwa 1 km voneinander entfernt. Durch diese räumliche Nähe der beiden Ortsteile trägt eine Siedlungsentwicklung im Ortsteil Wankum durchaus auch zur Sicherung und Stärkung der bestehenden Infrastruktur im Ortsteil Wachtendonk bei. Hinzu kommt, dass für eine weitere Siedlungsentwicklung im Ortsteil Wachtendonk nur noch wenige Flächen in Frage kommen. Der Ortsteil Wachtendonk ist zu einem großen Anteil vom Überschwemmungsgebiet des Niers-Systems und von Auskiesungsflächen umgeben. Im historischen Ortskern von Wachtendonk findet die Innenentwicklung zudem durch die notwendige Beachtung der Belange des Denkmalschutzes ihre Grenzen. Als Planungsalternativen für eine weitere Siedlungsentwicklung sollten daher Flächen im Ortsteil Wankum zur Verfügung stehen. Auch aus diesem Grunde ist die weitere zeichnerische Darstellung des Ortsteils Wankum als ASB sinnvoll und erforderlich. Aus den genannten Gründen wird gefordert, dass der Ortsteil Wankum weiterhin als Siedlungsraum dargestellt und die Beikarte 2A sowie die weiteren Beikarten mit Darstellung der Siedlungsräume entsprechend zeichnerisch angepasst werden.	
04	Zu 2,3.2 Klimaökologische Ausgleichsräume, Grundsatz 1 (Seite 39) Es bestehen Bedenken gegen die vorgesehene Formulierung: „...sollen Bauleit-und Landschaftspläne so geändert oder beibehalten werden, dass ...". Die Entscheidung über entsprechende Änderungen in den Bauleit- und Landschaftsplänen sollte in der Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Satzungsgebers verbleiben. Im Übrigen wird mit Blick auf die in der Erläuterung 12 (Seiten 41 und 42) beschriebenen notwendigen einzelfallbezogenen Berücksichtigung befürchtet, dass diese Formulierung für die jeweiligen Satzungsgeber zeitaufwendige und kostenträchtige Gutachten erforderlich macht.	Kap. 2.3.2-G1 Darüber hinaus werden die Anregungen zur Kenntnis genommen.
05	Zu 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 1 (Seite 45) Es wird angeregt folgenden Satz zu ergänzen: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich." Diese Formulierung war im bisher gültigen GEP 99 enthalten. Die Kommunen würden hierdurch einen der kommunalen Planungshoheit entsprechenden Handlungsspielraum für die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile erhalten.	Kap. 3.1.1-Z1
06	Zu 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 1 (Seite 46) Dem formulierten Ziel wird grundsätzlich zugestimmt. Bedenken bestehen jedoch gegen die Bedarfsberechnung und hier insbesondere gegen die Anwendung des Zentralitätsschlüssels. Diesbezüglich hat die Gemein-	Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung

	de Wachtendonk bereits mit Schreiben vom 29.05.2013 ihre Bedenken zum Ausdruck gebracht. Über den Zentralitätsschlüssel wird ein für den Kreis Kleve ermittelter Teilbedarf von 4014 Wohneinheiten den Mittelzentren im Kreis zugerechnet. Würde man diese über den Zentralitätsschlüssel verteilten 4014 Wohneinheiten ebenfalls über den Bevölkerungsanteil an alle Kommunen des Kreises verteilen, würde sich der Bedarf der Gemeinde Wachtendonk um 105 Wohneinheiten erhöhen. Die Anwendung des Zentralitätsschlüssels mindert rechnerisch den kommunalen Bedarf der Gemeinde Wachtendonk und ermöglicht somit eben keine bedarfsgerechte Baulandentwicklung mehr. Zur Schaffung von Planungsalternativen wird außerdem gefordert, die rechnerisch ermittelten Bedarfswerte um ausreichende Reserven zu erhöhen. Ausreichende Planungsalternativen sind für die Kommunen wichtig, falls von den ausgewiesenen ASB-Flächen nicht alle Flächen realisiert werden können (z.B. aufgrund fehlender Eigentümerbereitschaft). Eine Ausweisung von Siedlungsflächen, die über den rechnerisch ermittelten Bedarf hinausgeht, führt nicht zu einem späteren tatsächlich größeren Flächenverbrauch, da bei jeder Bauleitplanung der im Baugesetzbuch festgeschriebene Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden beachtet werden muss.	
07	Zu 3.1.2 Tabelle 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN (Seiten 49 und 50) Es wird gefordert, die lt. Begründung ermittelten Werte zu übernehmen (sh. Tabelle 7.1.1.6.5 „kommunale Bedarfsbestimmung" — Begründung Seite 166 und Tabelle 7.1.1.6.6 „Reserven des neuen Regionalplans" — Begründung Seite 168). Abgesehen von den zuvor geäußerten Bedenken gegen die Anwendung des Zentralitätsschlüssels, sind die in der Begründung für die Gemeinde Wachtendonk ermittelten Werte nachvollziehbar und plausibel. Für die Gemeinde Wachtendonk wurde lt. Begründung ein Bedarf von 373 und nicht von 350 Wohneinheiten ermittelt und die planerisch gesicherten Reserven belaufen sich lt. Begründung auf 433 und nicht auf 450 Wohneinheiten. Aus dieser Bedarfsermittlung ergibt sich für Wachtendonk ein Reserveüberhang von 60 WE anstelle der im Regionalplan aufgeführten 100 WE. Ohne Abzug durch den Zentralitätsschlüssel würde sich für Wachtendonk sogar ein Defizit ergeben. Aus den vorgenannten Gründen und zur Schaffung von Planungsalternativen wird angeregt, auch die folgenden Flächen als ASB darzustellen: Gemarkung Wankum, Flur 8, Flurstücke 4 und 304 Gemarkung Wankum, Flur 9, Flurstücke 247 und 109	Wachtendonk-PZ1a

08	Zu 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 2 (Seite 46) Es wird angeregt, dieses Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln. Durch die Formulierung als Ziel wird die kommunale Planungshoheit — insbesondere durch die geforderte Flächenrücknahme — zu sehr eingeschränkt.	Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen
09	Zu 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen in den Allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 1 (Seite 56) Es bestehen Bedenken gegen die Einführung der „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche" (ZASB). Die bisherige Gliederung in "Zentrale Orte" nach der Beikarte 2A wird als ausreichend bewertet. Durch die Einführung von ZASB wird eine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit befürchtet. Es muss den Kommunen wie bisher die Abwägung möglich bleiben, in welchem ASB eine Siedlungsentwicklung etwa zur Sicherung der vorhandenen Infrastruktur erforderlich und sinnvoll ist.	Kap. 3.2.1-G1
10	Zu 4.2 Schutz von Natur und Landschaft, 4.2.1 Allgemeine Vorgaben, Ziel 1 und Grundsätze 1 bis 3 (Seite 89) Es bestehen Bedenken, gegen die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), die über die in den Landschaftsplänen festgestellten Naturschutzgebiete hinausgehen. Die betroffenen Flächen sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme dargestellt. Die Gemeinde Wachtendonk befindet sich zum Großteil im Geltungsbereich des am 23.02.2013 bekannt gemachten Landschaftsplanes 14 Straelen-Wachtendonk. Insbesondere für den Bereich südlich des Ortsteils Wachtendonk sieht der Regionalplanentwurf die Darstellung „Schutz der Natur" für Flächen vor, die im Landschaftsplan nicht als Naturschutzgebiet sondern als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt werden. Aus Sicht der Gemeinde Wachtendonk sind die erst vor kurzer Zeit getroffenen Festsetzungen des Landschaftsplanes ausreichend und weitergehende natur-und landschaftsschützende Festsetzungen nicht erforderlich.	Wachtendonk-PZ2da Wachtendonk-PZ2db Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein
11-A	Gegen die zeichnerische Darstellung der Auenkorridore in der Beikarte 4D bestehen nur dann keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch keine Planungseinschränkungen für den Allgemeinen Siedlungsbereich entstehen. Annähernd 2/3 des Ortsteils Wachtendonk — insbesondere der komplette Historische Ortskern — wird in der Beikarte 4D — Kernbereiche für die Entwicklung des Biotopverbundes — als „Auenkorridor" dargestellt. Der Begründung, dass „die Fließgewässer mit ihren Auen sowie die gewässerbegleitenden Landschaftsräume eine herausragende Bedeutung" haben (Begründung S. 74) wird zwar grundsätzlich gefolgt, jedoch kann dies nicht in gleichem Maße für einen bestehenden Siedlungsraum gelten.	Kap. 7-Beikarte 4D
11-B	Auch außerhalb des Siedlungsraumes kann dies nicht automatisch eine Unterschutzstellung der Flächen als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete zur Folge haben. Insofern bestehen Bedenken gegen die Grundsätze 1-3.	Kap.4.2.-Allgemein

12	Zu 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze, Ziel 8 (Seite 142) Es bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung des Sondierungsbereiches für künftige BSAB im Bereich Gelinter in der Beikarte 5C. Es handelt sich um einen intakten Agrarraum, wertvolle historische Kulturlandschaft und ein intaktes Landschaftsbild. Mit der vorgesehenen weiteren Abgrabung in diesem Teil des Gemeindegebietes geht nahezu eine ganze Bauernschaft („Gelinter") für die Zukunft verloren. Diese Bauernschaften mit ihren Höfen und landwirtschaftlichen Flächen prägen jedoch das typisch niederrheinische Landschaftsbild. Hinzu kommt, dass das Gemeindegebiet gerade in diesem Bereich sehr stark belastet wird. Zu den noch laufenden Abgrabungen Pellmannssteg, Batzenfeld und Gelinter Heide in einer Größe von insgesamt etwa 70 ha kämen weitere 70 ha dazu. Die Landwirtschaft hat in Wachtendonk nur sehr reduzierte Ausweichmöglichkeiten, da viele Flächen aufgrund von Naturschutzvorgaben oder durch Überschwemmung nicht intensiv genutzt werden können.	Kap. 7-Beikarte 5C
13	Zu 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze, Grundsätze 1 bis 3 (Seite 148) Es wird angeregt, die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) wegen der nach jetzigem Kenntnisstand bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig auszuschließen. Dieser Ausschluss sollte als Ziel formuliert werden.	Kap. 5.4.2-Allgemein
14	Zu 5.5.1 Windenergieanlagen Grundsätze 1 und 2, Ziel 1 (Seite 151) Es bestehen Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung des Windenergiebereiches im Gebiet des Naturparkes Schwalm-Nette. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Wachtendonk sind Konzentrationszonen für Windenergieanlagen ausgewiesen, die den Bau solcher Anlagen auf den Flächen außerhalb dieser Konzentrationszonen ausschließen. Das im Entwurf des Regionalplanes dargestellte Vorranggebiet befindet sich auf einer solchen Ausschlussfläche, wodurch ein raumordnerischer Widerspruch entsteht. Der Gemeinderat der Gemeinde Wachtendonk hat bereits 1999 beschlossen, dass das Gebiet des Naturparks Schwalm-Nette zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung von Windenergieanlagen freigehalten werden soll. Dieser Beschluss wurde 2013 noch einmal bestätigt. Dies entspricht auch den 2002 formulierten Zielen der Gemeindeentwicklung - der Förderung des „sanften Tourismus" und der Entwicklung von attraktiven Natur- und Landschaftsräumen. Die Darstellung eines Windenergiebereiches im Gebiet des Naturparkes Schwalm-Nette widerspricht auch der Erläuterung G2 unter „4.2.3 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung. Hier wird dem Naturpark Schwalm-Nette ausdrücklich eine besondere Bedeutung für die landschaftsorientierte Erholung beigemessen.	Wachtendonk-PZ2ed

	Das vorgesehene Vorranggebiet befindet sich innerhalb des durch den Landschaftsplan des Kreises Kleve Nr. 14 Straelen/Wachtendonk festgesetzten Landschaftsschutzgebietes „L2 — Landschaftsschutzgebiet Terrassenplatten und Höhenzüge". Der Landschaftsplan legt für dieses Landschaftsschutzgebiet folgenden Schutzzweck fest: „Die Schutzausweisungen dienen der Sicherung und Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft. Die von Wald-, Heide- und landwirtschaftlichen Flächen geprägten Landschaften der Straelener Terrassenplatte, der Terrassenkante bei Herongen und der Wankumer Heide stellen einen ökologisch wertvollen und prägenden Landschaftsteil dar und sollen zur Bewahrung von Lebensstätten seltener und bedrohter Tier- und Pflanzenarten erhalten werden. - Erhalt der Wald-, Heide-, Feuchtgrünland- und Grünlandflächen sowie der sonstigen Gehölzstrukturen, wie Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Hecken, Baumreihen, Feldgehölze oder Obstwiesen" Eine Teilfläche des vorgesehenen Windenergiebereiches wird außerdem in der Beikarte 4E als Biotopverbundfläche mit besonderer Bedeutung dargestellt. Die genannten Gründe sprechen aus Sicht der Gemeinde Wachtendonk gegen eine Ausweisung dieses Windenergiebereiches.	

15	Anlage Seite 1:	Wachtendonk-PZ2da Wachtendonk-PZ2db

Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Wachtendonk zur Regionalplanfortschreibung

Zu 4.2 Schutz von Natur und Landschaft (Seiten 5 und 6 der Stellungnahme)

Lagebeschreibung der Fläche	**Darstellung im Regionalplanentwurf**	**Darstellung im Landschaftsplan 14 Straelen-Wachtendonk von 2013**	**Darstellung im GEP 99**
Nördlich Wachtendonk; Ribbrocker Weg Es bestehen Bedenken gegen die Erweiterung der BSN-Fläche.		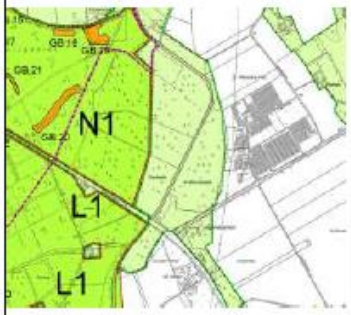	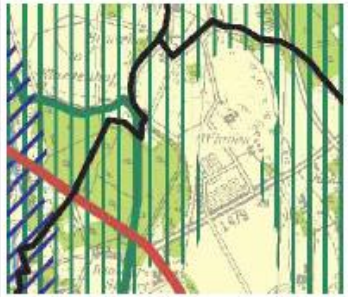
Nördlich Wankum; Langdorfer Straße Es bestehen Bedenken gegen die Erweiterung der BSN-Fläche. Für die südlich der Grenze zu Straelen als BSLE dargestellte Fläche wird angeregt, die Grenzen des Landschaftsplanes zu übernehmen.			

16	Anlage Seite 2: Östlich Wankum; Nördlich L140 Es bestehen Bedenken gegen die Neuausweisung der BSLE-Fläche. Nördlich Wachtendonk; Geneng; Östlich Meerendonker Straße Es bestehen Bedenken gegen die Neuausweisung der BSN-Fläche. Anmerkung: Dieser Bereich befindet sich im Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurd von 2013 	Wachtendonk-PZ2da Wachtendonk-PZ2db

17	Anlage Seite 3:	Wachtendonk-PZ2da

Südlich Wachtendonk; Nördlich A40 Es bestehen Bedenken gegen die Ausweisung als BSN-Fläche.		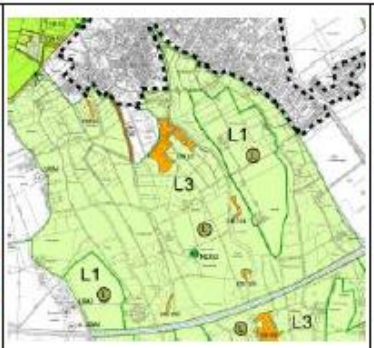	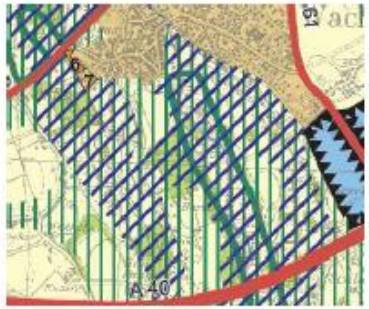
Südlich A40; Vorst Es bestehen Bedenken gegen die neu ausgewiesenen BSN-Flächen.			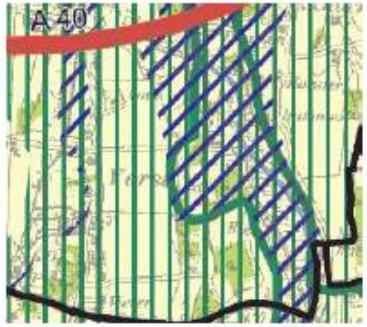

18	Anlage Seite 4: Verlauf der Nette an der Grenze zu Grefrath Es bestehen Bedenken gegen die Neuausweisung eines BSN. Südlich Wankum; Aerbecker Straße Für als BSLE dargestellte Fläche wird angeregt, die Grenzen des Landschaftsplanes zu übernehmen. 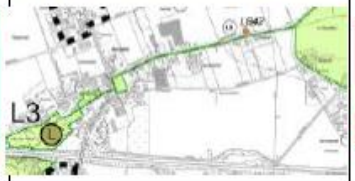 Südlich „Blaue Lagune“ Es bestehen Bedenken gegen die Erweiterung der BSN-Fläche. 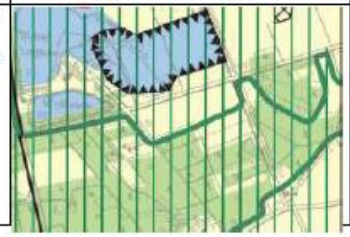 	Wachtendonk-PZ2da Wachtendonk-PZ2db

19	Anlage Seite 5: Westlich Wankum; Östlich L39, Bröhlstraße Es bestehen Bedenken gegen die Ausweisung der BSLE-Fläche östlich der L39. 	Wachtendonk-PZ2db
	V-1125-2016-10-04 **Gemeinde Wachtendonk** Dokument 276252/2016	**Hinweise:**
01	Betreff: Erarbeitungsverfahren für den Regionalplan Düsseldorf (RPD) Förmliche 2. Beteiligung gemäß §§ 13 Abs. 1 LPIG, 33 LPIG DVO, 10 ROG ...im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zur Erarbeitung des Regionalplanes Düsseldorf schließt sich die Gemeinde Wachtendonk der Stellungnahme des Kreises Kleve an. Der Rat der Gemeinde Wachtendonk hat in seiner Sitzung am 29.09.2016 beschlossen, ergänzend zur Stellungnahme des Kreises Kleve die nachfolgenden Bedenken, Anregungen und Hinweise vorzutragen. Die Stellungnahme bezieht sich nicht nur auf die Änderungen im jetzt vorliegenden Regionalplanentwurf. Vielmehr werden die Anregungen und Bedenken aus der Stellungnahme vom 25.03.2015 aufrechterhalten, soweit ihnen nicht gefolgt wurde.	Wachtendonk-Sonstiges

02	**<u>Zu 1.3 Begriffsdefinitionen - Brachflächen (Seite 23)</u>** **Es wird weiterhin angeregt, diese Begriffsdefinition zu ergänzen. Eine Formulierung könnte lauten: Brachflächen sind auch innerhalb des Siedlungsbereiches gelegene Flächen, die ehemals für landwirtschaftliche oder gartenbauliche Betriebsgebäude genutzt wurden.** Hierdurch würden solche ehemalige Betriebsflächen den Vorrang als Innenpotentialfläche entsprechend Kapitel 3.1.2 Ziel 2 erhalten.	Kap. 1.3
03	**<u>Zu 2.1 zentrale Orte in der Region, Grundsatz 1 (Seite 27)</u>** **Es wird begrüßt, dass der Ortsteil Wankum nun wieder als ASB dargestellt wird. Zu diesem Punkt werden keine Bedenken mehr vorgetragen.**	Wachtendonk-PZ1a
04	**<u>Zu 2.2 Kulturlandschaft, Grundsätze 2 und 3 (Seite 29)</u>** Es wird angeregt, die denkmalgeschützte Burgruine in Wachtendonk als Kulturhistorisches bauliches Element in den Beikarten 2B und 2C darzustellen. Die Burgruine befindet sich im südlichen Randbereich des Historischen Ortskerns von Wachtendonk unmittelbar an der Niers gelegen. Aufgrund ihrer Bedeutung für die Geschichte Wachtendonks wird eine eigenständige Darstellung als Kulturhistorisches bauliches Element angeregt.	Kap. 7-Beikarte 2B-2016
05	**<u>Zu 3.1. 2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 1 (Seite 46)</u>** **Die mit Stellungnahme vom 25.03.2015 vorgetragenen Bedenken gegen die Bedarfsberechnung und hier insbesondere gegen die Anwendung des Zentralitätsschlüssels bestehen weiterhin.** Auf die Ausführungen in dieser Stellungnahme wird verwiesen. **Zur Schaffung von Planungsalternativen wird nach wie vor gefordert, die rechnerisch ermittelten Bedarfswerte um ausreichende Reserven zu erhöhen.** Nur durch ausreichende Flächenreserven sind die Kommunen in der Lage, flexibel auf Bedarfsänderungen und auf geänderte Flächenverfügbarkeiten zu reagieren. Auch hierzu wird auf die Begründung in der Stellungnahme vom 25.03.2015 verwiesen.	Kap. 8.2.PZ1a-Bedarfsberechnung

06	**<u>Zu 3.1.2 Tabelle 3.1.2.2 Bedarf und Entwicklungspotentiale in den Kommunen der Planungsregion für WOHNEN (Seite 52)</u>** **Es wird weiterhin gefordert, die lt. Begründung ermittelten Werte zu übernehmen (sh. Tabelle 7.1.1.6.5 „kommunale Bedarfsbestimmung" - Begründung Seite 214 und Tabelle 7.1.1.6.6 „Reserven des neuen Regionalplans" - Begründung Seite 217).** Der Textteil des Regionalplanentwurfes geht für die Gemeinde Wachtendonk weiterhin von einem Bedarf für 350 Wohneinheiten aus. In der Begründung wurden dagegen 373 Wohneinheiten als Bedarf ermittelt. Bei den planerisch gesicherten Reserven geht der Textteil weiterhin von 450 Wohneinheiten aus. Hier hat die Begründung 433 Wohneinheiten ermittelt. Aus der Bedarfsermittlung der Begründung ergibt sich für Wachtendonk ein Reserveüberhang von 60 WE. Der Textteil des Regionalplanentwurfes geht aber nach wie vor von einem um 40 Wohneinheiten höheren Überhang - nämlich von einem Überhang von 100 Wohneinheiten aus. Gegen diese - aus Sicht der Gemeinde Wachtendonk - deutlich abweichende Darstellung im Textteil zum Regionalplanentwurf bestehen erhebliche Bedenken. **Aus den vorgenannten Gründen und zur Schaffung von Planungsalternativen wird deshalb weiterhi n angeregt, auch die folgenden Flächen als ASB darzustellen:** **Gemarkung Wankum, Flur 8, Flurstücke 4 und 304** **Gemarkung Wankum, Flur 9, Flurstücke 247 und 109**	Wachtendonk-PZ1a
07	**<u>Zu 3.1. 2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme, Ziel 2 (Seite 48)</u>** **Es wird erneut angeregt, dieses Ziel in einen Grundsatz umzuwandeln.** Die vorgenommene Ergänzung, dass die Außenpotentiale auch vorher entwickelt werden können, wenn dies zur Ergänzung eines qualitativen Flächenangebotes zur Wohnraumdeckung in der Kommune notwendig ist, wird begrüßt. Dennoch ist diese Zielvorgabe eine zu starke Beschränkung für die kommunale Planungshoheit. Eine Abwägung in der Bauleitplanung aufgrund einer Grundsatzformulierung wäre ausreichend. **Gegen die geforderte Flächenrücknahme bestehen weiterhin Bedenken.**	Kap. 3.1.2-Z2 Innen vor Außen

08	**<u>Zu 3.2.1 Nachhaltiges Wachsen i n den Allgemeinen Siedlungsbereichen, Grundsatz 1 (Seite 59)</u>** **Die Bedenken gegen die Einführung der „Zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereiche" (ZASB) bestehen weiterhin.** Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 15.03.2015 wird verwiesen. Nach wie vor wird keine Notwendigkeit zur Einführung dieser neuen Kategorie gesehen. Vielmehr werden hierdurch zukünftig neue Planungseinschränkungen für die Kommunen befürchtet. Zumindest darf diese neue Kategorie nicht dazu führen, dass automatisch nur noch ein ZASB für jede Kommune dargestellt wird. In Abstimmung mit den Kommunen sollte auch die Darstellung weiterer ZASB in einer Kommune möglich sein.	Kap. 3.2.1-G1 Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen
09	**<u>Zu 3.3.3 Virtueller Gewerbeflächenpool für das Gebiet des Kreises Kleve (ab Seite 73)</u>** **Die Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Evaluation zum Gewerbeflächenpool wird begrüßt.** Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
10	**<u>Zu 4. 1. 1 Freiraumschutz und Freiraumentwicklung, Grundsatz 5 (Seite 86)</u>** **Es bestehen Bedenken gegen den Umfang der Ausweisung des unzerschnittenen verkehrsarmen Raumes in der Beikarte 4A.** Das nördliche Teilstück der „Jülicher Straße" (von der A 40 bis zum „Scharenbergweg") ist die Hauptzufahrt zum Freizeit- und Erholungspark „Blaue Lagune" und für das südlich davon gelegene Kieswerk. Westlich der „Jülicher Straße" befinden sich die Parkplätze des Parks und östlich der Straße befindet sich der Heidesee mit dem Freizeit- und Erholungspark und dem südlich gelegenen Kieswerk. Insofern handelt es sich in diesem Teilbereich nicht um einen unzerschnittenen verkehrsarmen Raum. **Aus den vorgenannten Gründen wird angeregt, diesen Teilbereich nicht als unzerschnittenen verkehrsarmen Raum darzustellen.**	Kap. 4.1.1-G5 Kap. 7-Beikarte 4A

11	**<u>Zu 4.2 Schutz von Natur und Landschaft, 4.2. 1 Allgemeine Vorgaben, Ziel 1 und Grundsätze 1 bis 3 (Seite 102)</u>** **Es bestehen weiterhin Bedenken, gegen die Darstellung von Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) und für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE), die über die in den Landschaftsplänen festgestellten Naturschutzgebiete hinausgehen.** Der neue Regionalplanentwurf enthält zwar einige Änderungen, aber es sind nach wie vor Bereiche als (BSN) und (BSLE) dargestellt, die über die Festsetzungen des Landschaftsplanes hinausgehen. Die betroffenen Flächen sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme dargestellt. Auf die ergänzenden Ausführungen aus meiner Stellungnahme vom 25.03.2015 wird verwiesen.	Wachtendonk-PZ2da Wachtendonk-PZ2db Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein
12	**<u>Zu 5.4.1 Oberflächennahe Bodenschätze, Ziel 8 (Seite 164)</u>** **Es bestehen nach wie vor Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung des Sondierungsbereiches für künftige BSAB im Bereich Gelinter in der Beikarte 5C.** Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 25.03.2015 wird verwiesen.	Kap. 7-Beikarte 5C
13	**<u>Zu 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze, Grundsätze 1 bis 3 (Seite 172) und Ziel 1 (S. 173)</u>** Es wird begrüßt, dass mit dem neuen Ziel 1 zumindest einschränkende Regelungen für die unkonventionelle Erdgasförderung getroffen werden. **Allerdings wird weiterhin angeregt, die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) wegen der nach jetzigem Kenntnisstand bestehenden Risiken für Mensch und Natur <u>völlig</u> auszuschließen. Dieser Ausschluss sollte als Ziel formuliert werden.** Nach jetzigem Kenntnisstand birgt die Methode „Hydraulic Fracturing" nicht einschätzbare Risiken für das Grund- und Trinkwasser. Zwar wird die Methode nun in und unter besonders sensiblen Bereich ausgeschlossen, aber hierdurch ist nicht sichergestellt , dass es keine Beeinträchtigung für diese Bereiche geben wird. Möglicherweise verunreinigtes Grund- und Trinkwasser könnte auch in diese Bereiche gelangen. Ein zuverlässiger Schutz des Grund- und Trinkwassers kann nach jetzigem Kenntnisstand nur durch einen völligen Ausschluss der Methode „Hydraulic Fracturing" erreicht werden.	Kap. 5.4.2-Allgemein

14	**<u>Zu 5.5.1 Windenergieanlagen Grundsätze 1 und 2, Ziel 1 (Seite 175)</u>** **Es bestehen weiterhin erhebliche Bedenken gegen die zeichnerische Darstellung des Windenergiebereiches im Gebiet des Naturparkes Schwalm-Nette.** Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 25.03.2015 wird verwiesen. Ergänzend wird vorgetragen, dass - die untere Landschaftsbehörde des Kreises Kleve eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsschutzgebietes nicht in Aussicht gestellt hat, - ein hohes Konfliktpotenzial bezüglich des Artenschutzes besteht. Durch die Nähe zum Vogelschutzgebiet Schwalm-Nette-Platte mit Grenzwald und Meinweg wird eine Betroffenheit von WEA-empfindlichen Arten durch die Barrierewirkung des Bereiches als wahrscheinlich angesehen. Auch vom Naturpark Schwalm-Nette liegt eine Stellungnahme vor, in der aufgrund der Lage der Fläche - durchflossen vom Aerbecker Bach, sowie in der Nähe zum Wankumer Heidesee - eine artenschutzrechtliche Untersuchung dringend empfohlen wird. Dies auch mit dem Hinweis darauf, dass es sich bei der Fläche um eine weiträumige Offenlandschaft mit Brutvogel- und Rastvogelfauna handelt.	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein Wachtendonk-PZ2ed

15	Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Wachtendonk zum 2. Beteiligungsverfahren zur Regionalplanfortschreibung Zu 4.2 Schutz von Natur und Landschaft (Seite 4 der Stellungnahme)	Wachtendonk-PZ2da

Lagebeschreibung der Fläche	Darstellung im 2. Regionalplanentwurf	Darstellung im Landschaftsplan 14 Straelen-Wachtendonk von 2013	Darstellung im GEP 99
Nördlich Wachtendonk; Ribbrocker Weg Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Erweiterung der BSN-Fläche.		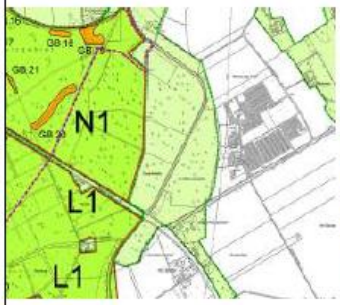	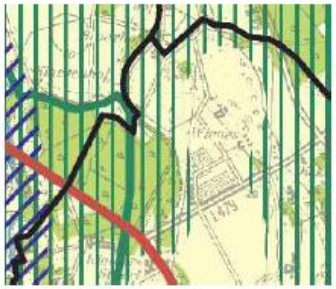
Nördlich Wachtendonk; Geneng; Östlich Meerendonker Straße Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Neuaus-weisung der BSN-Fläche. Anmerkung: Dieser Bereich befindet sich im Landschaftsplan Nr. 15 Kerken/Rheurdt von 2013			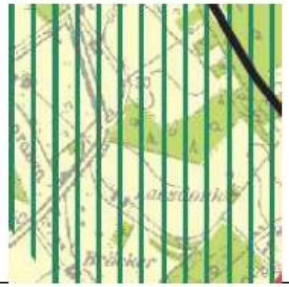

16	**Lagebeschreibung der Fläche**	**Darstellung im 2. Regionalplanentwurf**	**Darstellung im Landschaftsplan 14 Straelen-Wachtendonk von 2013**	**Darstellung im GEP 99**	Wachtendonk-PZ2da
	Südlich Wachtendonk; Nördlich A40 Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Ausweisung als BSN-Flächen.	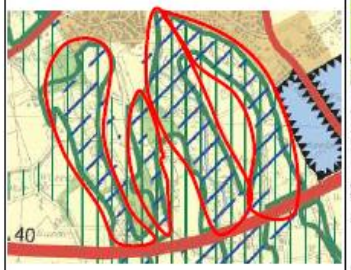	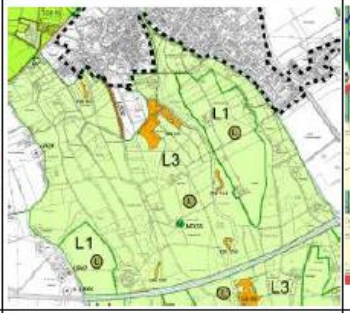	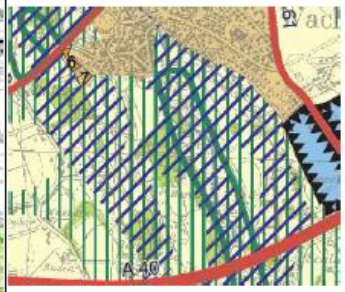	
	Südlich A40; Vorst Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die neu ausgewiesenen BSN-Flächen.	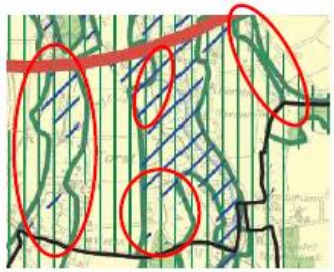		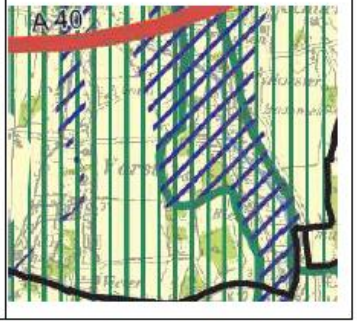	

17	**Lagebeschreibung der Fläche**	**Darstellung im 2. Regionalplanentwurf**	**Darstellung im Landschaftsplan 14 Straelen-Wachtendonk von 2013**	**Darstellung im GEP 99**	Wachtendonk-PZ2da Wachtendonk-PZ2db
	Verlauf der Nette an der Grenze zu Grefrath Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Neuausweisung eines BSN.	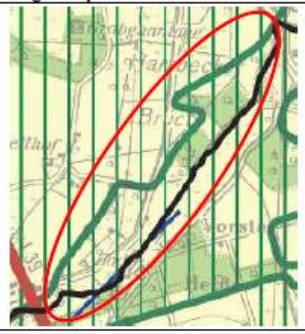	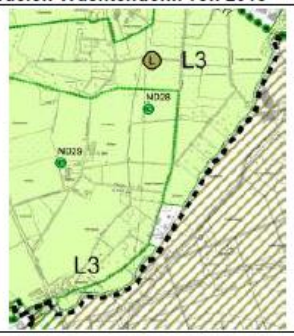		
	Südlich Wankum; Aerbecker Straße Für als BSLE dargestellte Fläche wird weiterhin angeregt, die Grenzen des Landschaftsplanes zu übernehmen.				

<table>
<tr>
<td>18</td>
<td>
<table>
<tr><th>Lagebeschreibung der Fläche</th><th>Darstellung im 2. Regionalplanentwurf</th><th>Darstellung im Landschaftsplan 14 Straelen-Wachtendonk von 2013</th><th>Darstellung im GEP 99</th></tr>
<tr><td>Südlich „Blaue Lagune“

Entgegen den von der Gemeinde vorgebrachten Bedenken wurde die BSN-Ausweisung in diesem Bereich nicht zurückgenommen, sondern noch erweitert.

Es bestehen Bedenken gegen die Erweiterung der BSN-Fläche.</td><td> </td><td> </td><td> </td></tr>
<tr><td>Westlich Wankum;
Östlich L39,
Bröhlstraße

Es bestehen weiterhin Bedenken gegen die Ausweisung der BSLE-Fläche östlich der L39.</td><td> 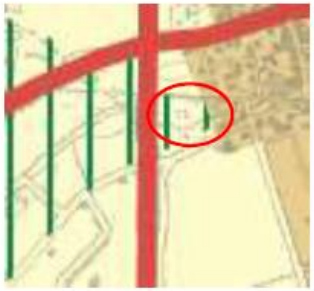 </td><td> </td><td> </td></tr>
</table>
</td>
<td>Wachtendonk-PZ2da
Wachtendonk-PZ2db</td>
</tr>
<tr>
<td>19</td>
<td>
<table>
<tr><th>Lagebeschreibung der Fläche</th><th>Darstellung im 2. Regionalplanentwurf</th><th>Darstellung im Landschaftsplan 14 Straelen-Wachtendonk von 2013</th><th>Darstellung im GEP 99</th></tr>
<tr><td>Südlich A40;
Harzbeck

Es bestehen Bedenken gegen die neu ausgewiesene BSLE-Fläche</td><td> </td><td> </td><td> </td></tr>
</table>
</td>
<td>Wachtendonk-PZ2db</td>
</tr>
</table>

	V-1126-2015-03-25 **Gemeinde Weeze** Dokument 83888/2015	**Hinweise:**	
01	Betreff: Stellungnahme zur Regionalplanfortschreibung (Entwurf) Die Stellungnahme der Gemeinde Weeze wurde in einem aus Ratsmitgliedern bestehenden Arbeitskreis ‚Regionalplan' in drei Sitzungen erarbeitet und vom Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Weeze in seiner Sitzung am 24.03.2015 beschlossen. Die Stellungnahme der Gemeinde Weeze schließt sich in allen allgemeinen Punkten der Stellungnahme des Kreises Kleve, die im Entwurf auch im Arbeitskreis besprochen wurde, an. Insbesondere erwartet auch die Gemeinde Weeze von der Regionalplanfortschreibung, dass •diese zu einer ausgewogenen Gesamtplanung führt, •teilregionale Unterschiede und Besonderheiten berücksichtigt werden, •Entscheidungs- und Gestaltungsräume für die Städte und Gemeinden erhalten bleiben und eröffnet werden, •das Gegenstromprinzip beachtet wird, •wirtschaftliche Entwicklungsmöglichkeiten erhalten bleiben und gefördert werden und •auch der eher ländlich geprägte Raum als starker Wirtschaftsraum verstanden und entwickelt wird. Im Sinne dieser Erwartungen erfolgt die Stellungnahme der Gemeinde Weeze.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
02	Zu Kapitel 1 Einleitung Die Gemeinde Weeze schließt sich den Ausführungen des Kreises Kleve zur Einleitung insbesondere hinsichtlich der Formulierungen zur Landwirtschaft und zum Gartenbau an.		Weeze-Sonstiges
03	Zu Kapitel 2 Gesamträumliche raumstrukturelle Aspekte Teilabschnitte 2.1, 2.3.1 und 2.3.2 Die Gemeinde Weeze folgt hier inhaltlich den Ausführungen des Kreises Kleve zu den beiden Teilabschnitten. Auch den Ausführungen zu den Darstellungen der Siedlungsräume Kalkar-Wissel, Wachtendonk-Wankum und Rheurdt-Schaphuysen wird, obwohl die Gemeinde Weeze nicht direkt betroffen ist, gefolgt.		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen
04	Teilabschnitt 2.2 Kulturlandschaft Den allgemeinen Ausführungen des Kreises Kleve zu diesem Teilabschnitt schließt sich die Gemeinde Weeze an. Für den Bereich der Gemeinde Weeze ist die Beikarte 2 C jedoch zu ergänzen.		Kap. 7-Beikarte 2B-2014

	Im Bereich zwischen dem Flughafen Niederrhein und der niederländischen Grenze und auf der niederländischen Seite anschließend bis zum Verlauf der Maas hat sich ein Landschaftsbereich gebildet, der insgesamt als Kulturlandschaftsbereich Maasduinen / Wember Veen gesehen und weiter entwickelt werden könnte. Durch Abgrabungen sind auf niederländischer Seite das Reinders- und das Leukermeer entstanden, die sandigen Landschaften der Maasduinen ziehen sich hin bis zum Flughafen Niederrhein. Betont werden die Landschaftsteile auf Weezer Seite durch die Trockenabgrabungen rund um den Flughafen. Die kulturlandschaftliche Bedeutung dieser Region wird aus dem als Anlage beigefügten Vortrag ersichtlich. Dessen Inhalte und die potentielle weitere Entwicklung dieser Kulturlandschaft rechtfertigen nach Meinung der Gemeinde Weeze eine Darstellung in der Beikarte 2 C des künftigen Reqionalplanes. [redacted] Abb.: Luftbild: Landschaft zwischen Maas und Airport Niederrhein	
05	Als kulturhistorischer Ort ist auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze ein Punkt für Schloss Wissen eingezeichnet. Punkte für die Schlösser Flertefeld und Kalbeck, die beide als Adels- und Herrensitze auch eine kulturhistorische Bedeutung haben, fehlen.	Kap. 7-Beikarte 2C-2014
06	Kapitel 3 Siedlungsstruktur Zu Kapitel 3, Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 1 (ZI): Die Zielsetzung entspricht weitgehend der Zielformulierung aus dem GER 99. Es wird angeregt, Z1 bezogen auf die nicht als Siedlungsraum dargestellten Ortsteile noch um den nachstehenden, ebenfalls im GER 99 ent-	Kap. 3.1.1-Z1

	haltenen Satz zu ergänzen: „Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinaus gehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich". Diese Regelung hat sich bewährt und steht den übrigen Zielen für den Siedlungsraum insbesondere einer verantwortungsvollen Flächeninanspruchnahme nicht entgegen.	
07	Teilabschnitt 3.1.1 Siedlungsbereiche entwickeln, Freiraum schützen, Ziel 2 (Z2): Mit dem in der Beikarte 3A ausgewiesenen Sondierungsbereich auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze bin ich einverstanden.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
08	Teilabschnitt 3.1.2 Verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme: Gegen die vorgesehene bedarfsgerechte kommunale Baulandentwicklung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es ist jedoch wichtig, die Planungshoheit der Kommunen, die sich als Träger der Bauleitplanung der Verantwortung für eine flächensparsame Siedlungsentwicklung stellen, zu wahren. Die Wahrnehmung der Planungshoheit bedeutet, über Planungsspielräume verfügen und die verschiedenen Planungsbelange untereinander abzuwägen zu können. Dieses ist aber nur dann möglich, wenn genügend Flächenreserven eingeplant werden, die es dem Träger der Bauleitplanung ermöglichen, eigenverantwortlich und flexibel auf örtliche Gegebenheiten und Entwicklungen reagieren zu können. Wie auch der Kreis Kleve in seiner Stellungnahme fordert, wird auch von der Gemeinde Weeze ein Darstellungszuschlag über den rein rechnerisch ermittelten Flächenbedarf hinaus gefordert. Ohne kommunale Planungsspielräume würde die Planungshoheit vor Ort unverhältnismäßig beschnitten. In der kommunalen Bedarfsbestimmung für die Darstellung von Wohnbauflächen ist für die Gemeinde Weeze ein Bedarf von insgesamt 625 WE errechnet worden (vgl. Tabelle 7.1.1.6.6 in der Begründung zum RPD-Entwurf Stand August 2014). Eine zeichnerische Darstellung erfolgt aber nur für 500 WE (vgl. Punkt 7.1.1.11 der Begründung, tabellarische Auflistung aller Städte und Gemeinden - Weeze). Die angedachte Darstellung der Fläche erfolgte in der digitalen Karte RPD E Struktur KLE Weeze August 2014 optimiert. Zur Bedarfsberechnung und zur zeichnerischen Darstellung möchte ich Folgendes äußern: Mit den Annahmen für die Berechnung der zukünftig benötigten Wohneinheiten und mit der Berechnung der Verteilung der Wohneinheiten durch die vier Stufen bin ich einverstanden. Ich akzeptiere auch, dass die Gemeinde Weeze durch den ersten Verteilungsfaktor auf die zentralen Orte letztlich fiktiv (Raum für) Wohneinheiten verliert. Ich kann aber nicht akzeptieren, dass von dem durch die drei anderen Faktoren ermittelten Wohneinheitenbedarf, nochmal 20 % dadurch .verloren' gehen, dass diese planerisch einfach nicht berücksichtigt werden. Ich fordere daher, dass der für die Gemeinde Weeze berechnete Bedarf an Wohneinheiten auch mindestens eine Darstellung im Plan findet. Die Festsetzung einer Wohneinheitendichte pro Hektar für unterschiedliche Räume kann ich nachvollziehen, auch die für Weeze vorgesehene Dichte von 25 Wohneinheiten pro Hektar ist im Hinblick auf eine flächen-	Weeze-PZ1a Darüber hinaus werden die Ausführungen zur Kenntnis genommen.

	schonende Bauentwicklung nachvollziehbar. Abweichungen hierfür sollten aber denkbar sein. Beispielsweise ist in der graphischen Darstellung von ASB-Bereichen auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze der Bereich Phillipsen Wiesen mit einer Gesamtfläche von 4 ha (100 WE) als ASB-Fläche vorgesehen. Aufgrund einer in diesem Bereich einzuplanenden Retentionsfläche für zwei dort verlaufende Entwässerungsgräben wird aber nur die Hälfte der Fläche als Baulandfläche in Anspruch genommen werden können. Folglich werden dort nur ca. 50 WE entstehen können. Ein solcher Fall sollte auch Berücksichtigung bei der Umsetzung der Bedarfsberechnung in die zeichnerische Darstellung finden.	
09	In der graphischen Darstellung der zukünftigen Allgemeinen Siedlungsbereiche für Weeze in der -digitalen Karte RPD E Struktur KLE Weeze August 2014 optimiert- sind die Wohnbauflächen überwiegend im nördlichen Bereich von Weeze und teilweise im Westen dargestellt. Die Gemeinde möchte die Verteilung der ihr zustehenden Flächen anders verteilt wissen und eine Erweiterung an der gesamten westlichen Seite der Ortschaft Weeze vornehmen (vgl. zeichnerische Darstellung). Die Gemeinde Weeze fordert, dass sich die grafische Darstellung der gewünschten Siedlungsflächenerweiterung größer darstellt, als es für die Errichtung von 625 WE (bei 25 WE pro ha) notwendig ist. Für den dann dargestellten Bereich kann die Begrenzung für die konkrete Planung auf 625 WE textlich festgeschrieben werden. Für den planerischen Gestaltungsspielraum der Gemeinde sollte die grafisch festgelegte Fläche in der zweiten Kartengrundlage Raum für 625 WE und einen 20 %igen Zuschlag darstellen. Dieses entspricht einer Flächendarstellung von ca. 30 ha.	Weeze-PZ1a

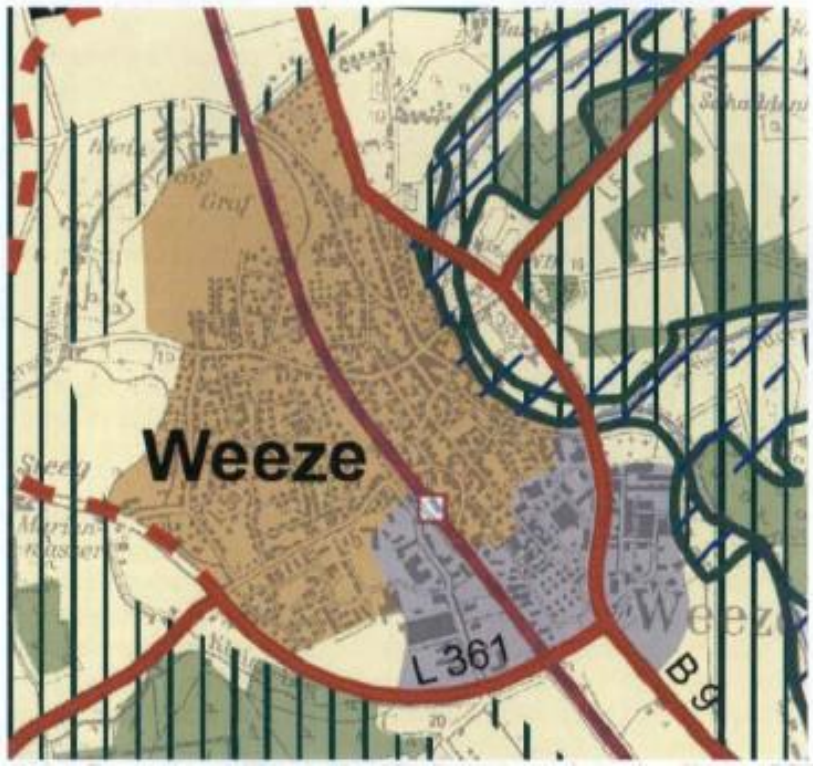

Abb.: Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich in der Karte ‚RPD E Struktur KLE Weeze August 2014 optimiert'

	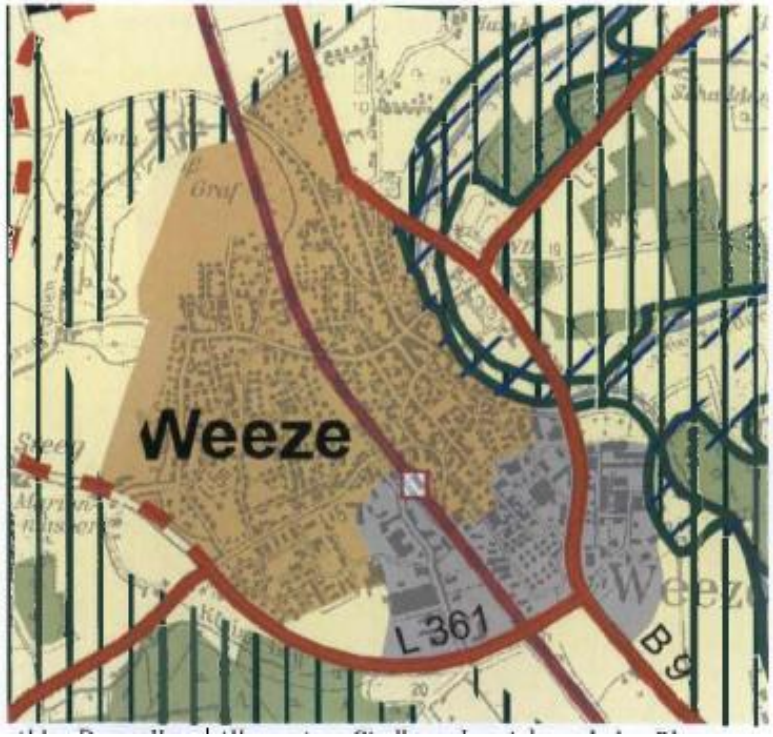 Abb.: Darstellung Allgemeiner Siedlungsbereich nach den Planungen der Gemeinde Weeze	
10	Teilabschnitt 3.2.3 Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus: Es sollte sichergestellt und erwähnt werden, dass nicht nur großflächige Freizeitanlagen für die Erholung der Menschen und für Freizeitnutzungen zulässig und gewünscht sind. Es bieten sich auch kleinflächige und nicht intensiv genutzte Erholungsräume an, die in kleinerem Rahmen attraktive und insbesondere landschafts- und naturverträgliche Freizeitgestaltungen bieten. Insbesondere bieten sich hier auch Abgrabungsseen oder auch rekultivierte Bereiche von Trockenabgrabungen an. Eine entsprechende textliche Ergänzung, die klarstellt, dass solche Nutzungen nicht im Widerspruch zum RPD stehen, sind in diesem wie auch im Kapitel 4.2.3 aufzunehmen.	Kap. 3.2.3-Allgemein

11	Teilabschnitt 3.3.2 Zweckgebundene Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen: Es bestehen keine Bedenken gegen die vorgesehenen Bereichsdarstellungen und die vorgenommene Differenzierung der Zweckbindungen. Für drei weitere, im Regionalplanentwurf nicht genannte Bereiche wird auf der Grundlage des vom Kreis Kleve erarbeiteten und vorgelegten Gewerbeflächenkonzepts die Neudarstellung vorgeschlagen. Hierbei handelt es sich um Flächen in Emmerich am Rhein, in Straelen-Herongen (ehem. Depot Herongen) und um die Fläche Höst, welche auf den Gebieten der Stadt Goch und der Gemeinde Weeze liegt. Der Bereich Höst zeichnet sich u.a. dabei besonders dadurch aus, dass er eine direkte Anbindung an einen Siedlungsschwerpunkt hat, in unmittelbarer Nähe zu einer Autobahnauffahrt liegt und sich über das Gebiet zweier Kommunen erstreckt. [redacted] Abb.: Gewerbeflächenkonzept des Kreises Kleve >10 ha: Bereich Höst	Kap. 8.2.PZ1c-Ge-Konzepte
12	Zu Kapitel 4 Freiraum Teilabschnitt 4.1.1 Freiraumschutz und-entwicklung Für den Freiraumschutz und die Freiraumentwicklung wird Folgendes bemerkt: Es ist zu begrüßen, dass die aufgeführten speziellen Aspekte des Freiraumschutzes und der Freiraumentwick-	Kap. 4.1.1-Allgemein

	lung durchgängig als Grundsätze, von denen im Zuge der Abwägung abgewichen werden kann, in die Regionalplanung einfließen sollen. Einige der Grundsätze weisen jedoch Formulierungen auf, die quasi Zielqualität besitzen. Es wird angeregt, diese Grundsätze um einen Passus zu ergänzen (wie im Grundsatz G2 schon enthalten), der die textliche Aussage im Regionalplanentwurf relativiert. Dieser Passus könnte lauten: Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden oder der Schutz und Erhalt nicht vollständig erreicht werden können, sollen die Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach Möglichkeit minimiert werden.	
13	Gegen den Grundsatz 5 (Zerschneidung von verkehrsarmen Landschaftsräumen) bestehen Bedenken. Dem LEP NRW (Entwurf) zu Folge sollten bei raumordnerisch bedeutsamen Planungen „nur" unzerschnittene Räume größer als 50 km2 besonders berücksichtigt werden. Dass diese Größenordnungen in der Planungsregion nicht erreicht werden, ist kein schlüssiges Kriterium dafür, in der Regionalplanung einen niedrigeren Schwellenwert einzuführen. Insofern sollte der Grundsatz gestrichen oder wenigstens an die Vorgaben des LEP NRW (Entwurf) angepasst werden.	Kap. 4.1.1-G5
14	Teilabschnitte 4.2.1 und 4.2.2 und 4.2.3 Im Wesentlichen schließt sich die Gemeinde Weeze der Argumentation des Kreises Kleve im Hinblick auf die Formulierungen der textlichen Festsetzungen und der zeichnerischen Darstellung an. Es ergeben sich jedoch Bedenken gegen die Erweiterung der Schutzgebietsbereiche über die in den Landschaftsplänen dargestellten Naturschutzgebiete hinaus. Die Bedenken hat der Kreis Kleve in seiner Stellungnahme für das Kreisgebiet zusammengestellt. Nach Einschätzung der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Kleve sind einige im Entwurf als auszuweisende BSN-Flächen lediglich als BSLE-Flächen darzustellen. Die für die Gemeinde Weeze bedenklichen Flächen, für die die Gemeinde die Darstellung lediglich als BSLE-Flächen fordert, stellen sich wie folgt dar: [redacted] Abb.: Fläche der Gemeinde Weeze, Darstellung der Flächen, die anstatt als BSN als BSLE-Flächen dargestellt werden sollen.	Weeze-PZ2da Weeze-PZ2db Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein

	Insgesamt ist trotz der Rücknahme einiger kleinerer Bereiche im Planentwurf das Gebiet der Gemeinde Weeze immer noch zu einem großen Anteil als BSLE-Bereich ausgewiesen. Viele andere Teilgebiete in Weeze weisen nach Einschätzung der Gemeinde Weeze die gleichen Strukturen auf wie die Bereiche, die zukünftig im RPD nicht mehr als BSLE-Bereiche ausgewiesen sind. Die Gemeinde bittet daher darum, eine weitergehende Prüfung hinsichtlich der Notwendigkeit der Ausweisung von BSLE-Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze vorzunehmen. Darüber hinaus fordert die Gemeinde die Umwandlung einer BSN-Teilfläche in eine BSLE-Fläche im Bereich der Uedemer Straße (zwischen August-Janssen-Sportzentrum und Ehrenfriedhof). Hier besteht aus Sicht der Gemeinde Weeze kein Grund für die weitere Ausweisung einer BSN-Fläche.	
15	Teilabschnitte 4.3 Wald und 4.4 Wasser Es gibt seitens der Gemeinde Weeze keine Anmerkungen.	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
16	Teilabschnitt 4.5.1 Landwirtschaft, Gartenbau und Allgemeiner Freiraum und Agrarbereiche Die Gemeinde Weeze schließt sich der Auffassung des Kreises Kleve an, dass angesichts des Umstandes, dass im Planungsraum agrarstrukturell bedeutsame Flächen in landwirtschaftlichen Produktionsräumen mit hoher Produktivität sehr verbreitet vorkommen, eine Differenzierung z.B. in agrarstrukturell bedeutsame und agrarstrukturell sehr bedeutsame Flächen vorgenommen werden sollte.	Kap. 7-Beikarte 4J
17	Kapitel 5 Infrastruktur Teilabschnitt 5.1.5 Flughäfen/Luftverkehr Die Gemeinde Weeze schließt sich der Stellungnahme des Airports Weeze vom 05.03.2015 inhaltlich an und beantragt die Ergänzung der Erläuterung 3, 2. Satz in folgender Form: , Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfes oder ihrer geschäftlichen Ausrichtung wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen.'	Kap. 5.1.5-G2 Kap. 5.1.5-Allgemein Kap. 5.1.5-G1
18	Teilabschnitt 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze: Die Nutzung bzw. Erschließung unkonventioneller Erdgasvorkommen durch Hydraulic Fracturing (Fracking) ist wegen der bestehenden Risiken für Mensch und Natur völlig auszuschließen. Dieser Ausschluss ist zwingend als Ziel zu formulieren.	Kap. 5.4.2-Allgemein
19	Teilabschnitt 5.5,1 Windenergieanlagen Die Gemeinde Weeze hat im Rahmen der 31. Flächennutzungsplanänderung neue Konzentrationszonen für	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein

Windenergiebereiche auf dem Gebiet der Gemeinde Weeze dargestellt. Die 31. FNP-Änderung liegt der Bezirksregierung zurzeit zur Genehmigung vor. Die von der Gemeinde Weeze ausgewiesenen Windkonzentrationszonen sind in den Bereichen Baaler Bruch und Kalbeck nahezu deckungsgleich mit den dargestellten Vorrangzonen im Entwurf des Regionalplans. Im Regionalplanentwurf ist im Bereich Vorselaer eine weitere Vorrangzone ausgewiesen, die aber größtenteils in einem Waldbereich liegt. In der 31. FNP-Änderung ist darüber hinaus ein Bereich (Höster Feld) dargestellt, der nicht im Regionalplanentwurf dargestellt ist.

Die Gemeinde schließt sich der Meinung des Kreises Kleve an, dass auf Waldflächen keine Windenergiebereiche eingeplant werden sollten. Vielmehr sollte der Schutz des Waldes Vorrang gegenüber Nutzungen haben, die zu nachhaltigen Beeinträchtigungen des Ökosystems Wald führen können.

Die Gemeinde Weeze fordert daher die deckungsgleiche Übernahme der Flächen aus der 31. FNP-Änderung der Gemeinde Weeze in den Regionalplanentwurf damit die Angreifbarkeit der gemeindlichen Planung durch anderslautende Darstellungen im Regionalplan nicht erhöht wird.

Abb.: 31. FNP- Änderung Weeze: Darstellung der Konzentrationszonen Höster Feld und Kalbeck

	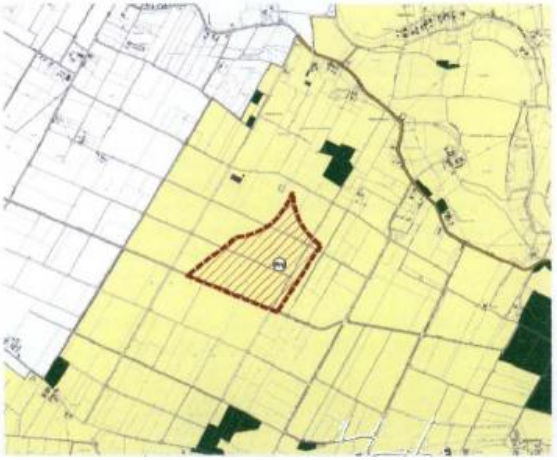 Abb.: 31. FNP- Änderung Weeze: Darstellung der Konzentrationszone Baaler Bruch Die im Regionalplanentwurf darüber hinaus auf Weezer Gebiet dargestellten Teilbereiche von Konzentrationszonen im nördlichen Bereich (auch auf dem Gebiet der Gemeinde Uedem und der Stadt Goch) und im südlichen Bereich (auch auf dem Gebiet der Stadt Kevelaer) werden im derzeitigen FNP-Verfahren nicht übernommen. Diese Teilbereiche sollten auch aus der Darstellung im Regionalplanentwurf herausgenommen werden, da der Bereich im Norden komplett in einem Waldgebiet liegt und der Bereich im Süden für sich genommen nicht ausreichend groß für die Aufstellung einer heute gängigen Windenergieanlage ist.	
20	Kapitel 6 (Rechtsgrundlagen und Rechtswirkungen), Kapitel 7 (Beikarten/Erläuterungskarten) und Kapitel 8 (Graphische Darstellung) Die Gemeinde Weeze schließt sich den Ausführungen des Kreises Kleve an. Zusätzlich wird nochmals darauf hingewiesen die Beikarte 2 C um die Kulturlandschaft Wember Veen zu ergänzen (s. Ausführungen zu Kapitel 2.2) und die Beikarten 4 D und 4 E anzupassen (s. Ausführungen zu 4.2.1, 4.2.2 und 4.2.3) sind. In der graphischen Darstellung ist der Allgemeine Siedlungsbereich für Weeze wie beschrieben zu erweitern und zu ändern (s. Ausführungen zu 3.1.2).	Kap. 7-Beikarte 2C Weeze-PZ1a Kap. 8.2.PZ2d-Allgemein

21	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

22	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

23	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

24	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

25	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

26	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

27	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

28	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

29	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

30	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

31	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

32	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

33	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

34	[redacted]	Kap. 7-Beikarte 2B-2014

35	[redacted]		Kap. 7-Beikarte 2B-2014
	V-1126-2016-10-07 **Gemeinde Weeze** Dokument 268956/2016	**Hinweise:**	
01	**Betreff: Neuaufstellung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) Stellungnahme zur Regionalplanfortschreibung (überarbeiteter Entwurf)** Im Rahmen der erneuten Offenlage haben sich Verwaltung und Politik mit dem aktuellen Entwurf befasst. Der Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 04.09.2016 beschlossen, der Verwaltungsvorlage zu folgen, so dass sich die Gemeinde Weeze wie folgt zum aktuellen Entwurf des RPD äußert. **Allgemeines**		Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

02	Im Hinblick auf die allgemeinen Inhalte und Anregungen folge ich vollinhaltlich der Stellungnahme des Kreises Kleve.	Weeze-Sonstiges
03	**Kapitel 2,** **Teilabschnitt 2.2 - Kulturlandschaft:** Im Beteiligungsverfahren habe ich bereits ausführlich begründet, weshalb aus meiner Sicht die Aufnahme des Gebietes zwischen Flughafen Niederrhein und der niederländischen Grenze (mit der Ausdehnung bis zu den Maasduinen) als Kulturlandschaft erfolgen sollte. Dieser Anregung wurde leider nicht gefolgt. Ich bitte daher nochmals darum, die Aufnahme zu prüfen.	Kap. 7-Beikarte 2B-2014
04	**Kapitel 3: Siedlungsstruktur,** **Teilabschnitt 3.2.3. Einrichtungen für Erholung, Sport, Freizeit und Tourismus** Ich rege weiterhin an, dass sichergestellt und erwähnt werden sollte, dass nicht nur großflächige Freizeitanlagen für die Erholung der Menschen und für Freizeitnutzungen zulässig und gewünscht sind. Es bieten sich dabei auch kleinflächige und nicht intensiv genutzte Erholungsräume an, die in kleinerem Rahmen attraktive und insbesondere landschafts- und naturverträgliche Freizeitgestaltungen bieten. Insbesondere bieten sich hier auch Abgrabungsseen oder auch rekultivierte Bereiche von Trockenabgrabungen an. Eine entsprechende textliche Ergänzung, die klarstellt, dass solche Nutzungen nicht im Widerspruch zum RPD stehen, sind in diesem wie auch im Kapitel 4.2.3 aufzunehmen.	Kap. 3.2.3-Allgemein

05	**Kapitel 4 Freiraum** Die Gemeinde Weeze besteht auf die Rücknahme der noch verbliebenen zusätzlichen Ausweisung von BSN. Ferner wird angemahnt, die Ausweisung weiteren BSLE-Bereiche zurückzunehmen. Bezüglich der BSN-Fläche zwischen dem Sportplatz und der Kriegsgräberstätte (entlang der Uedemer Straße, im Osten der Ortschaft Weeze, s. Kartenausschnitt) wird um Prüfung gebeten, ob diese Fläche nicht künftig als BSLE dargestellt werden kann. Dieser Bereich ist m.E. nicht besonders schutzwürdig, zumal er unter hohem Publikumsdruck (Nutzer und Besucher der Sportanlagen Gäste der Kriegsgräberstätte) steht und als Reservefläche für touristische Angebote wie z.B. Campingplatz etc. in Frage kommen könnte. Der BSN könnte hier in einer geraden Verbindungslinie zur Niers hin abgegrenzt werden. 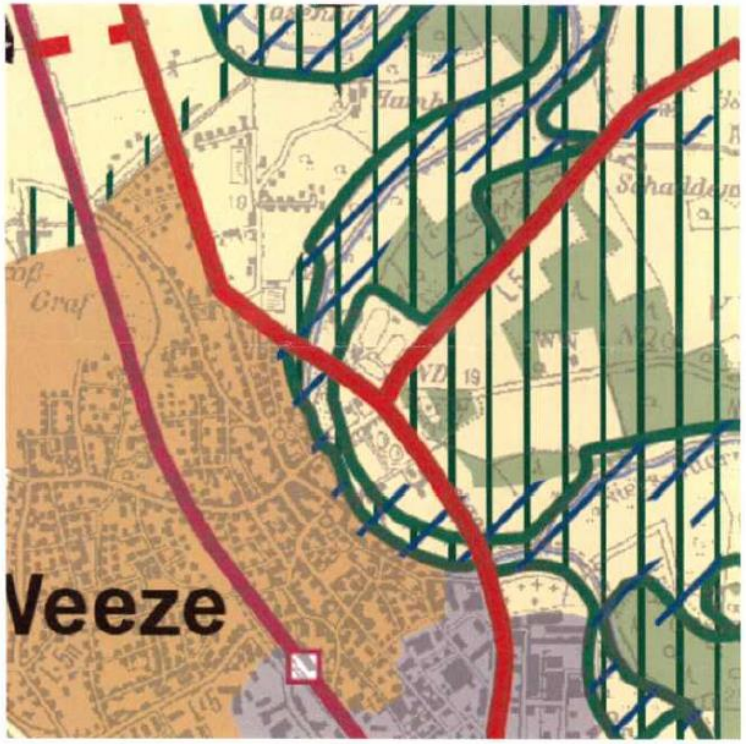	Weeze-PZ2da Weeze-PZ2db

06	**Teilabschnitt 4.1.1 Freiraumschutz und -entwicklung** Gegen den Grundsatz 5 (Zerschneidung von verkehrsarmen Landschaftsräumen) bestehen Bedenken. Ich möchte darum weiterhin bitten, dass das Baaler Bruch nicht als unzerschnittener verkehrsarmer Raum ausgewiesen wird. 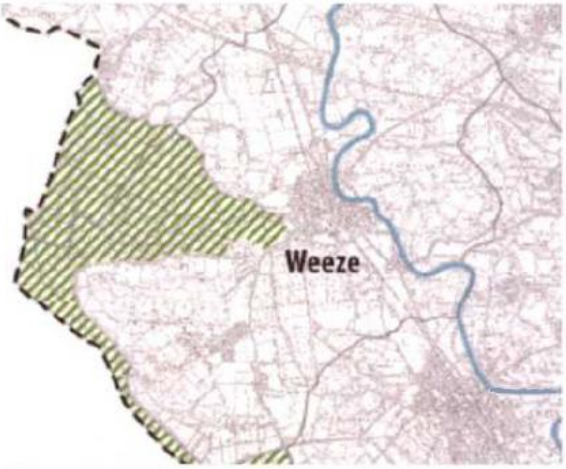 *Unzerschnittener Verkehrsraum Baaler Bruch (Ausschnitt aus der Beikarte 4a Blatt 1)*	Kap. 4.1.1-G5 Kap. 7-Beikarte 4A
07	**Teilabschnitt 4.5.1 Landbewirtschaftung und Natürliche Ressourcen:** Der Grundsatz 1 aus dem ersten Entwurf, der den hohen Stellenwert der Landwirtschaft betonte, ist gestrichen worden. Aus meiner Sicht ist es aber erforderlich, diesen Grundsatz beizubehalten und darum wieder in den Entwurf einzufügen.	Kap. 4.5.1-G1
08-A	**Kapitel 5, Teilabschnitt 5.1.5 Flughafen/Luftverkehr** Gegen die Streichung des Kooperationsgedankens in GI bestehen Bedenken. Dieser Grundsatz sollte wieder aufgenommen werden.	Kap. 5.1.5-G1
08-B	Die Gemeinde Weeze unterstützt auch weiterhin den Wunsch der Flughafen Niederrhein GmbH nach Ergänzung der Erläuterung 3 zum Grundsatz 2 in folgender Form: Als flughafenaffin sind solche gewerblichen Nutzungen zu verstehen, die hinsichtlich ihres Transportbedarfes oder ihrer geschäftlichen Ausrichtung wesentlich auf einen Flughafen angewiesen sind oder in einer positiven Wechselwirkung hiermit stehen.	Kap. 5.1.5-G2

09	**Teilabschnitt 5.4.2 Lagerstätten fossiler Energien und Salze** Die Gemeinde Weeze spricht sich gegen die Zulassung von Fracking aus und beantragt darum, den Ausschluss dieser Technologie als zwingendes Ziel zu formulieren.	Kap. 5.4.2-Allgemein
10	**Teilabschnitt 5.5.1 Windenergieanlagen** Hinsichtlich des Windenergiebereichs Vorselaer werden meinerseits Bedenken erhoben. Ziel der Kreis- und Gemeindeplanung ist es, Waldflächen frei von Windenergie zu halten. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung war Wald darum auch ein „weiches Ausschlusskriterium", an dem weiterhin festgehalten wird. Die in der genehmigten 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze ausgewiesene Konzentrationsfläche für Windenergie „Fläche Höster Feld“ (s. Kartenausschnitt) sollte auch in den Regionalplan übernommen werden. 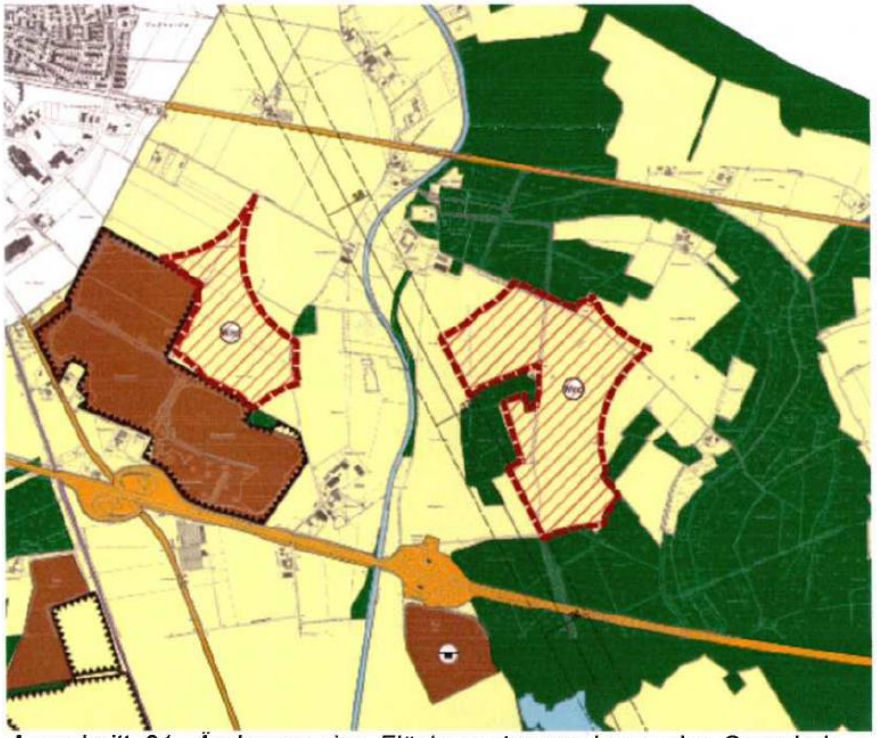 *Ausschnitt 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Weeze (Konzentrationszone ‚Höster Feld‘ links liegend)*	Kap. 8.2.PZ2ed-Allgemein